Don. Lud.
XXX 3

264.
Don. Lud. XXX, 3.

Geschenk
Seiner Majestät des Königs Ludwig I.
aus
Höchstdessen Privatbibliothek.

# Denkschrift

über

die neulichen Dienstschicksale des Königlich baier[...]
Landrichters Schulz
als vorläufige Ehrenrettung und Mittel rechtliche[...]
Gehör gegen die Königlichen Kreisstellen zu Lind[...]
zur Vertheilung unter die höchsten und hohen
Vorstände und Mitglieder der Königlichen Obersten
Staatsbehörden in München bestimmt

---

Ansbach im Februar 1818.

## *Avis au lecteur.*

Der Landrichter Schulz hatte die unterm 16. December den Allerhöchsten Staatsbehörden überreichte pragmatische Darstellung in Abschriften vervielfältigen wollen.

Von den ersten roulirenden Exemplaren verkam das eine, nebst dem nachgesendeten weitern Verlauf; und eine unbekannte Hand meldete ihm, „daß ein Freund sich noch „weitere Ergänzungen und Ausführungen erlaubt, und, in „dem veranstalteten Abdruck des Ganzen, wenn er nur „nicht in den Buchhandel komme, mehr Zweckmäßigkeit „und dasselbe Recht zur Vertheilung, als mit den Abschrif„ten erkannt habe. Das Drucken von Prozeßschriften sei „ja an der Tagesordnung, falle nirgends auf, sei nirgends „verboten, und der Zweck ein erlaubter, hier sogar abge„nöthigter. Die Vertheilungs-Art werde die Reinheit der „Absicht dokumentiren!“

*

Bayerische Staatsbibliothek München

In der That:

„Der gegenwärtige Aufsatz ist nur zur Mittheilung an „diejenigen, welche Amtshalber ohnehin von den Angele„genheiten des Landrichters Schulz Kenntniß zu nehmen „haben, und solche, im Abdruck auf engerem Raum zusam„mengestellt, bequemer zu nehmen finden dürften, und an „jene theilnehmendsten Freunde bestimmt, welchen einer„seits die Diskretion zuzutrauen, daß sie davon keinen aus„gedehnten widrigen Gebrauch machen werden, und gegen „welche der Landrichter andrerseits einer mündlichen oder „schriftlichen Erzählung sich nicht würde entziehen können, „die ihn gemüthlich und gesundheitlich mehr anzugreifen „pflegt, als die wirklichen Vorgänge selbst gethan haben."

„Indessen ist die Vertheilung von Zeit zu Zeit, mit dem „Schlusse des Aufsatzes selbst, aufgehalten worden, weil „man noch immer auf eingreifende vorläufige Verfügungen „der Allerhöchsten Staatsbehörden wartete, welche diese „Maaßregel vielleicht ganz überflüssig machen könnten. Al„lein, da diese schon acht Wochen lang gänzlich ausgeblie„ben, und die Gegner in ihrem fortgesetzten Triumph über's „Gesetz noch so keck sind, zu verbreiten, daß keine Schrift „mehr von ihm in München angenommen werde, somit „ihm das Gehör versagt sei, so würde der Herausgeber, „Namens des Landrichters, sich mit Grunde für berechtigt „haben halten können, statt dieses beschränkten Gebrauchs „sogar zur ausgebreitetsten Publicität überzugehen."

Bayerische Staatsbibliothek München

„Es ist jetzt offenbar, daß die glänzendsten Urtheilssprü„che zu spät kommen werden, die, durch die öffentli„chen Schimpfhandlungen einer zweimaligen Arrestverhän„gung in Form peinlicher Haft, Aufgreifung auf der Gasse, „Nachsetzen der Gensdarmen u. s. w. vernichtete, Ehre „und Credit, in der öffentlichen Meinung wiederherzustel„len. Der lange Verzug jeder Hülfe hat jede böse Mei„nung bestätigt. Nur die öffentlichste Bekanntmachung „der Thatsachen kann noch ein Heilmittel heissen, und er„scheint als eine, im, zu Ansbach noch geltenden, Preus„sischen Allg. Landrecht gesetzlich ausgesprochene Selbst„hülfe, welche, nach Einl. §. 85., dann erlaubt ist,

wenn die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde."

„Um so mehr werden in der beschränkteren Bekanntmachung die Feinde selbst noch dankbar die Mäßigung ehren."

Zwar giebt es manche, nicht blos unter den Gegnern, sondern selbst unter den sogenannten unbefangenen Beurtheilern, welche nicht begreifen können, wie man aus einem Arrest von 24 Stunden und 48 Stunden und deren besondern Modalitäten, auch bei der entschiedensten Ungerechtigkeit, soviel Aufhebens machen könne, und dafür keine andere Erklärung, als einen hohen Grad von Leidenschaft,

einsehen, womit das Individuum diese empfindlichen Begegnisse ansicht.

Ich erkläre hiermit auf das feierlichste, daß diese Leidenschaft mich, so lange ein Athem in mir ist, beleben wird; daß ich in meinem Bildungsgrade jeden Angriff auf meine persönliche Freiheit für eine irreparable Verletzung des höchsten Guts der Menschheit halte, und daß ich in der Geringfügigkeit, womit so Viele dieses Uebel ansehen wollen, das schlimmste Zeichen der Zeit und der Annäherung einer Verworfenheit erkenne, die alles Gefühl der Ehre, u. Tugend zu begraben droht.

Als Preusse habe ich dieses Gefühl mit der Muttermilch eingesogen, und als Baier will ich damit sterben.

Ansbach den 26. Januar 1818.

Schulz.

---

N. S.

Auch die eingeflochtene erhebliche Charakteristik meiner Gegner konnte mich nicht vom Gebrauch dieser Denkschrift abhalten. Denn liegt allerdings innerhalb der Gränzen meiner Rechtfertigung zu erweisen, wie dem richtigen Werth der Urtheilenden über andere, der Werth des Urtheils selbst abhängt, und der Gehalt der Motive näher die Thaten der Handelnden erklärt, und dadurch allein erst der Beurtheiler aus den Schatten gestellt wird.

Der Königl. Landrichter Schulz in Ansbach, gebürtig aus Küstrin, wurde durch Preussens gegenwärtigen großen Staatskanzler, Fürsten v. Hardenberg, im Anfang des Jahres 1796. nach Franken verpflanzt.

Zehn Jahre lang diente er, seinem angebohrenen Staate, auf selbstständigen Richterposten, wie er glaubte, nicht ohne Auszeichnung.

Schon im Jahr 1798. hatte er sich, mit einer sehr wohlhabenden Tochter des Landes, einer Waise, verheirathet, deren Vermögensverwaltung, zugleich mit der, unter Genehmigung der Regierung, übernommenen Consulentie und Leitung der Güter-Administration der Herrn Grafen v. Pückler zu Burgfarnbach, ihm Nebenbeschäftigung und Nebenerwerb gab. Mit dem Jahr 1806. änderten sich die Landesherrlichen Verhältnisse des neuen Vaterlandes.

Lr. Schulz, damaliger Justiz-Director und erster Justiz-Beamter in Roth, fand sich durch die, sich in allen Schritten ankündigende, ausgezeichnete,

Geschäftsgewandheit, Talente und Humanität des Königlich Baierischen General-Landes- und Uebernahms-Commissairs, Grafen von Thürheim, dessen Bekanntschaft zu machen, er schon früher die Ehre hatte, so angezogen, daß er sich unbedenklich entschloß, mit dem Lande, auch für seine Person, an die Krone Bayern überzugehen.

Im Jahr 1808. wurde er, durch die ehrenhafte Wahl dieses vortrefflichen Staatsmannes, von seinem bisherigen Posten, in völlig gleicher Eigenschaft, als Landrichter nach Ansbach versetzt.

Er schmeichelt sich, auf diesem neuen Posten, in einer so verhängnißvollen Zeit, neben dem, durch einen jährlichen Sportul-Ertrag von über 15,000 fl. genugsam erwiesenem, Betrieb der Justiz-Geschäfte, auch im Administrativ Fache, die härtesten Aufgaben eines verwickelten Dienstverhältnisses wohl gelöset, und, namentlich durch die langjährige Leitung der Truppenmärsche, als besonders aufgestellter Kriegs- und Marsch-Commissaire, ohne irgend eine Remuneration, so wie bey der Zusammenbringung der Legionen und freiwilligen Corps, und durch Förderung und Einleitungs-Art der freiwilligen Staats-Anleihe, besonders auch durch die von den Behörden sehr ausgezeichnete Betriebs- und Behandlungsweise der Steuer-Rectification, wesentliche Verdienste um den Staat erworben zu haben.

Der unschätzbarste Lohn ward ihm für das Alles durch die Beweise einer ausserordentlichen Huld und

Gnade Sr. Kön. Hoheit, des Kronprinzen, die er sich, als Landrichter und Landwehr-Major, in der wichtigen Angelegenheit der Landesbewaffnung zu erringen, und noch vor wenigen Monaten wieder, bei seiner Durchreise in Aschaffenburg, in einer Herablassung, die zu jeder Hingebung hinreißt, zu erfahren, das Glück hatte.

Indessen führte, bei zurückgezogener Lebens-Art, Lr. Schulz sein Amt im ruhigen Geleise fort, bis die genaue Gemeinschaft und Verbindung des G. Comm. v. Dörnberg mit dem Landrichter Wächter zu Neustadt, in den mannigfaltigsten Holz- und Güterhändeleien, die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zogen, und für letzteren, wegen dabei vorgekommenen Mißbrauchs seines Amtsverhältnisses, nach einer leisen Untersuchung, im sanften Disciplinar-Wege, eine Geldbuße und Versetzung herbeiführten.

Nun war es dem H. v. Dörnberg daran gelegen, die Meinung zu erregen, daß die Handlungsweise seines Günstlings und Handlungsgesellschafters keine Ausnahme von der Regel, sondern allen Landrichtern gemein, sey.

Er versuchte daher auf ähnliche Entdeckungen bei H. Schulz, als dem nächsten, auszugehen; welcher, ausser seinem Amtsbezirke, nichts weniger als auf eine verbotene wucherische oder beispiellose Weise, ein, ihm und seiner Frau rechtmäßig zustehendes Vermögen, in öffentliche Staatspapiere und nützliche Grunderwerbungen umgesetzt hatte.

Unter dem Vorwand einer gewöhnlichen Amts-visitation (der ersten, welche Lr. Schulz in seinem 20jährigen Staatsdienste noch getroffen), welche bei den Landgerichten alle 4 Jahr zu geschehen vorgeschrieben ist, und, wo sie der Herr von Dörnberg bis jetzt noch vorgenommen, in einem einzigen Tage abgethan war, welche endlich als eine bloße Förmlichkeit gegen ein Amt, das dicht unter den Argus-augen von hundert, jedem Zutritt offnen, Vorgesetzten, überdieß an dem Wohnsitze eines Heeres von öffentlichen und heimlichen Anwälten wirkte, angesehen werden konnte, — überfiel derselbe den Landrichter zu Ansbach am 18ten November 1816, unter Beihülfe des Accessisten Schamberger und Rechnungs-Commissairs Wiebel, auf eine ganz eigene, für Ueberraschung und ausser Fassung setzen, berechnete Art. Von dem ersten Moment dieser Amts-Untersuchung an war es in allen höhern Zirkeln verbreitet, daß sie zu einer Versetzung des Landrichters führen werde und solle.

Sie gieng in solche Formen und in eine solche Ausdehnung über, die alle Vorschrift weit hinter sich zurückließ und einer heimlichen Special-Inquisition, aber fast tumultuarischer Art, gleich sah. Sie währte, ohne die Nacharbeiten, über 8 Tage vom Morgen bis in die sinkende Nacht, und war erst am 4ten December durch successive Rückgabe der Rechnungen und Bücher, Akten, Kassenschlüssel ꝛc. und mit Ab-

schließung und Unterzeichnung der Visitations-Protokolle, förmlich geschlossen.

Kaum 6 Wochen darnach, am 23. Januar 1817, tritt schon wieder ein Commissarius in der Person des Königlichen Kreisraths Freudel auf:

„um das, bei der vorigen Visitation nicht im „gehörig geordneten, vielmehr der Regulirung „bedürfenden, Zustande angetroffene, Kassen„wesen noch weiter zu untersuchen.“

Ein anomalischer Zustand würde, selbst als kein bloßer Vorwand, nichts weniger, als zu verwundern gewesen seyn, da der Landrichter, binnen fünf Jahren, bereits den dritten Mann auf der Stelle des Kassen- und Rechnungsführers hatte, dessen zwei Vorgänger, binnen 2½ Jahren, nach einander plötzlich verstorben waren, ohne daß einer derselben ordentliche Rechnungs-Ablage machen und hinterlassen konnte. — Diese Commission nahm Kassenschlüssel, Rechnungsbücher, Akten, mit sich fort, sperrte sich in einem eigenen Zimmer ein, fragte und deutete nichts, regulirte und ordnete nichts, versagte allen Zutritt zur Erläuterung, wenn und wo es einen Anstand gäbe, und zog, nach Acht Tagen, stumm und taub wieder ab. Das Resultat aller dieser Prozeduren, der Durchsichtung ganzer aus dem Amtsort weggeschleppter Registraturen, und auf das Land, ex officio, zum Verhör der Unterthanen, abgeordneter

Commissionen, kam endlich in folgendem Amts-Visitations-Bescheid zum Vorschein:

Im Namen des Königs ꝛc.

Das Königliche Kreisraths-Collegium hat sich aus den vorgelegten Visitations-Akten über die Geschäftsführung des Landrichters Schulz, in der Meinung bestärkt, daß ihm in den Gegenständen der öffentlichen Sicherheit, in Unterhaltung der Wege, in der besondern Aufsicht und Leitung der Ortsrichter, und andern mehr, das Lob eines vorzüglichen Eifers und erzielten guten Erfolgs nicht zu versagen sey, und daß denen Arbeiten, welchen er sich besonders widmen will, eine vorzügliche Gründlichkeit keineswegs abgehe. Weniger aber hat man sich bei der Art beruhigt befunden, womit derselbe das Depositalwesen behandelt. Wegen dieser Punkte, die sich, sowohl in Bezug auf das Interesse der Kuratelen als sonst, zu einer oberrichterlichen Einsicht und Beurtheilung eignen, hat man sowohl die Commissions-Akten des Rechnungs-Commissairs Wiebel, als des Kreisraths Freudel an dasselbe um so mehr abgegeben, als der Landrichter selbst gegen die Befugniß und die Fortsetzung dieser Verhandlung hat Einwendungen geltend machen wollen.

Nächst diesem will man noch Folgendes bemerken:

1) Hat man es nicht passend gefunden, daß der Landrichter die Zeugnisse für Amtspraktikanten und

funktionirende Assessoren durch bloße Schreiber hat entwerfen lassen.

2) Kommen die Einläufe nicht schnell genug ins Journal, oder werden wenigstens zu spät eingetragen; auch sollte im Geschäftsprotokoll jedesmal auch die Zurückgabe zur Registratur bemerkt seyn.

3) In dem Registraturwesen, worinn allerdings Vieles geschehen, bedarf gleichwohl der Registraturplan des Schreibers Metzger noch eine bessere logische Unterordnung der Gegenstände, indem z. E. Aufträge des Appellationsgerichts nicht unter der Administrativ-Registratur vorkommen sollten.

4) Betreffend das Sportelwesen,

a) so wäre zu wünschen, daß die Ansetzung der Taxen von dem Referenten, nicht dem Oberschreiber, besorgt würde;

b) auch sollen sie bei jeder einzelnen Verhandlung oder Entschließung angesetzt, nicht erst am Ende des Geschäfts, oder nach einem gewissen Zeitraume, in Summa berechnet werden.

c) Neben der Baierschen Brieftaxe werden auch noch die Preußischen Gebühren für die Eintragung ins Hypothekenbuch;

d) bei Theilungs-Recessen die Inventars-Deputate und abermals die Brieftaxe, also in beiden Fällen doppelte Gebühren, bezogen;

e) bei Fristenzahlungen die Taxe, unbillig und gegen die Verordnung vom 19. Februar 1813.

(Gereth. Sammlung III. S. 20.) nach der vollen, statt blos nach der rückständigen Summe erhoben.

f) Wie am 26. April 1814 für die Commissions-Gebühren eines einzigen Tages in Zunftsachen, dem Landrichter 17 fl., dem Aktuar 4 fl. berechnet werden können, ist aus den zurückfolgenden Akten (das Zunftwesen zu Virnsberg betreffend) nicht klar, und daher vom Landrichter binnen 14 Tagen noch mit besonderm Bericht zu rechtfertigen.

5) Die vielen Rückstände im Kriegs-Peräquationswesen, namentlich von Lehrberg und Schallhausen, sind nun forderlichst zu erledigen.

6) Verträgt es sich nicht wohl, daß Schreiber Metzger die Abhör derjenigen Kuratel-Rechnungen bewirkt, die er für Gebühr vorher selbst gefertigt hat.

7) Muß bei ganzen Neubauten, wegen der Einförmigkeit und oberpolizeilichen Aufsicht, darauf bestanden werden, daß die Risse zur Genehmigung eingeschickt werden.

8) Haben die Assessoren bei Anwesenheit auf dem Lande, gelegentheitlich der Termine, mehr als bisher, sich auch mit Visitation der Viktualien zu befassen.

9) Endlich versieht man sich, daß der Landrichter nun auch dem im argen Rückstand liegenden Kommunal-Rechnungswesen, und nach Vorschrift der all-

gemeinen neuesten Verordnung, der Armenpflege seines Landgerichts eine besondere Vorsorge widmen werde.

10) Und weil übrigens verlauten will, als würde der Landrichter von den Amtsgeschäften nicht wenig durch umfassende eigne Angelegenheiten und Unternehmungen abgezogen, so hat derselbe, zu Berichtigung dieses Urtheils, binnen 14 Tagen ein Verzeichniß aller von ihm und seinem Schreiberpersonal bis jetzt erworbenen Grundbesitzungen einzureichen.

Ansbach den 19. Februar 1817.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises

v. Dörnberg.

Dem folgte, nach wenigen Tagen, da der Landrichter beschäftigt war, auch die wenigen und unerheblichen Ausstellungen, durch klare Erläuterungen zu heben, folgendes weitere Zeugniß:

Im Namen ꝛc.

„Dem Königl. Landrichter Schulz zu Ansbach wird in der abschriftlichen Anlage dasjenige Allerhöchste Rescript mitgetheilt, welches von Seite des Königl. Staatsministeriums des Innern wegen Bildung der Gemeinde-Bezirke unterm 25. v. M. hieher ergangen ist, (gemäß welchem das Königl. General-Commissariat des Rezatkreises beauftragt worden,

über die benannten Punkte, nach Vernehmung einiger der vorzüglichsten und erfahrensten Landrichter, aus verschiedenen Gegenden des Kreises, ein kurzes doch gründliches Gutachten und zwar, bei der Dringendheit der Sache, zuverlässig binnen 14 Tagen, mit Bericht zu erstatten). Da der Landrichter in seinem Amtsbezirk diesen Gegenstand mit besonderer Zweckmäßigkeit früher schon behandelte; so ergehet nun der Auftrag an denselben, über die im beiliegenden Rescript gestellten Fragen seine Aeusserung abzugeben.

Bei der, Allerhöchsten Orts selbst, zur Berichtserstattung bestimmten, engen Frist müßte jedoch dieses Gutachten längstens innerhalb 8 Tagen, vom Tage des Empfangs an, dahier vorliegen."

Ansbach am 3. Merz 1817.

Königl. General-Commissariat des Rezatkreises.

v. Dörnberg.

Indessen giengen die Rechnungs- und Cassen-Visitations-Akten des Depositalwesens an das Kön. Appellationsgericht über. Dieses fand sich, durch gewisse besondere, auf die meisten einzelnen Mitglieder zu gemüthlich einwirkende, Verhältnisse und Vorgänge veranlaßt, die ihm angekündete Untersuchung

des Depositalwesens, in Form einer förmlichen speziellen Justiz-Visitation, und zwar mit einer bisher hier, so wie in ganz Baiern, unbekannten Aufforderung aller Unzufriedenen und Beschwerdelustigen, mittelst Anschlags am Gerichtsorte und Bekanntmachungen an sämmtliche Gemeinden, zu beginnen. Vom 17. April bis Ende Juni blieb der hierzu beorderte, aus Gelegenheit der Perhorrescenz-Beschwerden des Landrichters Schulz gegen mehrere Mitglieder von dem Königlichen Geheimen Justizministerium unmittelbar ernannte, Commissarius, Appellations-Gerichts-Rath von Lupin, im Amts-Büreau wartend, und Lr. Schulz, auf dieser Schaubühne, ausgesetzt. In der That, was hätte es zum Nachtheil des Landrichters entscheiden können, wenn, auf diese Herausforderung gegen eine, meistens nur executive, und als Werkzeug aller Regierungs-Behörden Gewalt übende, Stelle, sich ein allgemeiner Unwillen über die Person erhoben hätte? — Das Resultat dieser allerstrengsten Maaßregel, und der ängstlichsten Durchmusterung aller currenten und sehr vieler reponirten Akten, war nachfolgender Appellations-Gerichts-Bescheid:

Im Namen rc.

Man hat aus den vorgelegten Commissions-Akten über die bei dem Königl. Landgericht vorgenommene Justizvisitation mißfällig entnommen, daß von den

am Schlusse des Jahrs 1816. bereits spruchreif gewesenen Rechtssachen gegenwärtig noch folgende unerledigt sind:

1) die Streitsache Adler gegen Uhlmann, Nr. 9. der Prozeß-Tabelle;
2) die Kettlerische Concurssache Nr. 156.
3) der Kleemannische Concurs Nr. 158.
4) der Städlersche Concurs Nr. 309.
5) die Streitsache c. Hajum Samuel Nr. 16.
6) Eberlein und Moosmeier Nr. 51.
7) Graus und Binder Nr. 105.
8) Perez und Neumann Nr 234., und
9) Schege und Weigelein Nr. 271. der Tabelle.

Ausserdem beruht gegenwärtig der Boyner'sche Concurs Nr. 40., der Lacher'sche Concurs Nr. 173., und der Wackerische Concurs Nr. 324. nur noch auf der Entwerfung des Distributions-Plans und der alsdann zu bewerkstelligenden Austheilung der Massa. Das Königl. Landgericht erhält daher andurch vorläufig den gemessensten Befehl, diese Sachen sämmtlich innerhalb 3 Monaten unfehlbar zu erledigen, und, wie solches geschehen, nach Umfluß dieser Frist anhero anzuzeigen. Ferner hat sich dasselbe die Beendigung des Meyerischen Concurses Nr. 197., des Raabischen Debitwesens Nr. 244. und des Feldnerschen Concurses Nr. 75. der Tabelle ernstlich angelegen seyn zu lassen, und zu diesem Ende, so viel den letztgenannten Concurs betrifft, die an die General

Laurenz'sche Verlassenschafts-Commission abgegebenen Akten nochmals dringend zurückzufordern, auch wenn die Zurückstellung demohnerachtet nicht erfolgt, solches anhero anzuzeigen, in jedem Fall aber innerhalb 3 Monaten gleichfalls zu berichten, was bis dahin in dieser Concurssache geschehen ist.

Der Empfang dies ist bei 3 Rthlr. Strafe zu bescheinigen.

Ansbach den 18. Juli 1817.

K. B. Appellations-Gericht des Rezatkreises

v. Feuerbach, Psdt. Hagen.

Dieser Visitations-Bescheid kann keines Commentars, bei einem Landgericht dieses in- und extensiven Umfanges (mit jährlichen 500 Prozessen und 1500 Contrakts-Aufnahmen, bei einer in 132 einzelnen Communen zerstreuten Bevölkerung von 15000 Seelen), dieser Localitäten (die wichtigsten Parthien des Bezirks sind 4 — 7 Stunden in Gebirgswegen entfernt, und der Sitz am Rande der südlichen Peripherie), und äussern Verhältnissen, (dem beständigen unwidertreiblichen Ueberlauf der Gerichts-Untergebenen Preiß gegeben, die entweder durch die Geschäfte ihres Berufs in die Stadt gezogen werden, oder, in der letztern wohnhaft,

als Leute von Stande und Ansehen, oft als Glieder oder Subalternen der vorgesetzten Kollegien oder deren Verwandte, bald ausdrücklich, bald stillschweigend, auf besondere Aufmerksamkeit und Rücksichten Anspruch machen), und von der Umfassung aller und jedweder Ressorts, von denen einigen der erheblichsten (Steuer-Rectification, Criminal-Gerichtsbarkeit rc.), wie von der schwerfälligen Collegial-Verfassung, später organisirte Landgerichte befreit, oder mit besondern Beamten dafür versehen wurden, bedürfen. Ausserdem könnte in Anschlag kommen, daß die zweite Assessors-Stelle, von 1809 bis 1816, nicht weniger als sechs, und darunter, binnen den letzten zwei Jahren, vier, auf einander gefolgte Funktionnairs, meistens Tagarbeiter, zählte, von denen mancher sich kaum orientirt hatte, als er schon wieder durch einen neuen ersetzt wurde, und im Frühjahr 1816 selbst den siebenten erlebt hätte, wenn der Landrichter, gegen die zur Regel werdende Wandelbarkeit dieses Richterpostens, und die davon eingetretenen schweren Geschäfts-Nachtheile und Rückstände, nicht, mit feierlicher und nachdrücklicher Verwahrung, aufgetreten wäre, und damit die ihm angekündigte, bei der Allerhöchsten Stelle wirklich bereits erwirkt gewesene, Einschiebung des unfähigen Sohnes und Neffen von einigen Appellations-Gerichts-Mitgliedern pflichtmäßig hintertrieben hätte; was ihm denn freilich auch keine Rosen

getragen hat. — Der Appellations-Gerichts-Rath v. Lupin hatte das Depositalwesen, bis auf eine ganz specielle Aufnahme der Bestände und einzelne Vergleichungen mit den Akten, keiner weitern Recherche unterzogen, oder zu unterziehen für nöthig gefunden. Es verlautete aber, daß das Königliche Appellations-Gericht hiervon Veranlassung genommen, für dieses, unerläßlich mit der ausgespitztesten Genauigkeit und Umfassung nachzuholende, Geschäft, den ersten Stadt-Gerichts-Assessor Brater in Nürnberg, sonst in München, in Vorschlag gebracht hätte, der in so lange für einen vorzüglich geschickten Inquisitor gehalten wurde, bis er, wegen Mißhandlung von einem Inquisiten, kurz vor seiner Todesstunde, in München öffentlich angeklagt, und von dieser Art der Geschäfte nun entfernt wurde. Dieser Herr Brater ist der erste, in der gegenwärtigen Geschichte vorkommende, Zögling von der Völdernndorf'schen Schule, die, im fernern Verlauf derselben, eine so merkwürdige Rolle spielt. Sie nennt sich von der strengen Disciplin gegen Andre, wogegen Lehrer und Mitschüler unter einander selbst nachsichtig und verstanden sind, auch, am wenigsten in dem Beispiel ihres Meisters, die strengste Gewissenhaftigkeit und Discretion in eignen Privatschuldigkeiten aufzuweisen haben, (conf. die gedruckten Circularien des Herrn von Völderndorf an seine

Gläubiger vom 1sten Februar 1814 und 16. Februar 1816.)

Voller spitzfündiger Formuln und Formalien, sich über die Rechtsformen leicht hinwegsetzend, ist ihre Methode waglich, zufahrend, überraschend, gewaltig, substituiret eine listige, in Vermummung, aufs Fangen ausgehende, zuletzt, wenn's fehlt, faktische, geheime Polizey, dem festen und doch stets behutsamen, in den Fußstapfen richtiger und erheblicher Anzeigungen herschreitenden, verschwiegenen, aber darum nicht heimlichen, Gange der, nie unter der Decke spielenden, Justiz, — so ungefähr im Geiste eines französischen Revolutions-Tribunals, und dafür, gleich bei dem Uebergang des Fürstenthums Baireuth an die Krone Baiern, aus verschiedenen merkwürdigen Berufungsfällen, z. B. in den Untersuchungen gegen die entsetzten Justizbeamten Herrgott, Weiß u. a. bekannt.

Dieser Antrag mit dem Herrn Brater, als aufzustellenden Special-Rechnungs-Untersuchungs-Commissario des Landgerichts Ansbach, fand daher bei dem Königl. Geheimen Justiz-Ministerium um so weniger Beifall.

Es lief in dieser Materie folgendes Rescript des Königl. Appellations-Gerichts vom 15. September ein:

Im Namen ꝛc.

Da man in Folge des von der bestandenen Justiz-Visitations-Commission vorgelegten Befundes des landgerichtl. Deposital-Rechnungswesens, und in Folge eines darüber eingelangten allerhöchsten Rescripts vom 5ten vorigen Monats beschlossen hat, eine genaue Revision jenes Rechnungswesens unter Leitung des hierzu als Commissair aufgestellten Appellations-Gerichts-Raths von Lupin durch den Kön. Rechnungs-Commissair Zinn als Rechnungsverständigen vornehmen zu lassen, so wird das Kön. Landgericht andurch angewiesen, der Commission, welche sich zu diesem Ende künftigen

Donnerstag den 18ten dieses Monats, Vormittags um 10 Uhr,

in das Lokal des Königl. Landgerichts begeben wird, sämmtliche sich noch dortselbst befindende, über das Pupillen- und Judicial-Depositorium geführte Manualien, Mandate und Cassenbücher, nebst den dazu gehörigen Belegen, von der Zeit der an das Königl. Landgericht geschehenen Extradition des Depositoriums, auszuhändigen, auch derselben im Verfolge des Revisions-Geschäfts auf deren Antrag alle benöthigten Akten und Dokumente vorzulegen und zu extradiren.

Ansbach den 15ten September 1817.

Königl. B. Appellations-Gericht des Rezatkreises
v. Feuerbach, Prsdt.

Dieser Gang der Visitationssache schien endlich die Feinde des Landrichters Schulz zu ermüden, und zwar zu überzeugen, daß auf dem gerichtlichen oder Rechtsweg kein gefaßter Plan gegen ihn durchzuführen sey. Man hörte wirklich gleichzeitig, bei Erscheinung dieser Rescripte vom 18. Juli und 15. September c. bereits bestimmt von Anträgen auf dessen Quiescirung sprechen. Kein unbefangener konnte dem Glauben beimessen. Wenn man auch zugiebt, daß diese harte und bedenkliche Maaßregel des Quiescirens, in dem Zeitpunkt, seinen Grund und eine Entschuldigung finden konnte, wo es dem baierischen Staate unmöglich war, alle Diener aus seinen neuen Erwerbungen wieder anzustellen, so ist es doch nicht abzusehen, wie sich ein solches Verfahren, jetzt in der Zeit hergestellter Ordnung und Ruhe, und einer dem Volke verheissenen staatswirthschaftlichen Haushaltung, wider den ausdrücklichen Inhalt des sogenannten pragmatischen Gesetzes, und des Edicts von der Gerichtsbarkeit vom 1. May 1808, gegen einen Landrichter, als Vorstand und Mitglied einer in Collegial-Form Recht sprechenden Gerichtsstelle (Justiz-Collegium), und gegen einen Mann in seinen besten Jahren und Kräften, begründen lassen könne, und wie man die, wenn auch vielleicht noch so ungegründete, Vermuthung der Menge abwenden möge, daß dieses, fortwährend noch immer handgehabte, alltägliche Quiesciren, in den Händen willkührlicher untergeordneter Behörden, nur als eine

Waffe und ein Schreckmittel gegen selbstständige und freimüthige Beamte, welche zum heilsamen Gegengewicht gegen sie beibehalten zu werden, nur zu nöthig seyn möchten, wenn nicht die öffentliche Ruhe und Ordnung in Gefahr kommen soll, gebraucht werden wolle; wodurch sich der Staat nicht nur die nützlichen Dienste, sondern auch immer mehr die Gemüther seiner treuen Diener entfremdet. Nicht zu gedenken die unberechenbaren Nachtheile, die für die Unterthanen davon entstehen müssen, jetzt, da es sich davon handelt, die alten Kriegeswunden zu heilen, und die Folgen eines so langjährigen ausserordentlichen Zustandes von Unruhen und Anstrengungen, in dem Geschäftswesen aller Zweige, zu repariren, wie gleichsam vom Krankenbette den Arzt und Wärter, der des Patienten Wunden, Bedürfnisse und Heilmittel am besten kennt, hinweg zu reissen, und ihn durch einen Andern zu ersetzen, der erst von vorne an sich unterrichten, und die Mittel und Wege aufs mühsamste aufsuchen muß.

Ist es denn nicht bekannt, wie hart ein Dienstnachfolger daran kommt, ältere Angelegenheiten, wo es noch was zu thun giebt, und wäre es nur die letzte Hand anzulegen, unter dem Drange der neuen, hervorzuziehen, oder hervorkommen zu lassen, und lieber darauf ausgeht, selbst die erheblichsten, als Dinge, vor seiner Zeit geschehen, ihn weniger angehend, zu betrachten, und um so mehr diejenigen,

die etwa in einer andern Behandlungsart genommen, als seiner Ansicht und gewohnten Methode entspricht, ihm sogar widerlich sind, in den Hintergrund zu schieben?

Inzwischen vermehrten sich die Anzeigen. Man schien darauf auszugehen, das, durch die, seit Jahresfrist gedauerten, so ausserordentlichen Störungen einer endlosen Amtsvisitation, ohnehin zu einem anomalischen Zustande sich neigende, Amt, in gänzliche Verwirrung setzen zu wollen.

Bekanntlich hat, nach der Baierischen Geschäftsverfassung, ein Landrichter sein Unterhülfspersonal selbst zu wählen und zu belohnen, und muß auch für sie haften.

Demohnerachtet wurde dem Ldr. Schulz zugemuthet, seinen Canzlei-Inspektor, Expeditor, Hypothekenbuchführer und Registrator Stadelmeyer, mit dem er langeher förmlich einen Dienstvertrag abgeschlossen hatte, aus dem Grunde, weil er (hiesiger Hausbesitzer und verheiratheter Hausvater) unterm 6. Januar d. J. eine Besitzung im Landgericht erworben, und dergleichen Geschäfte durch ein höchstes Ministerial-Rescript vom 16. Juni dieses Jahrs verboten wurden, auf der Stelle zu entlassen.

Der General-Postdirektor, Graf von Drexel, der, von seinem bisherigen Posten, an die Stelle des, nach Regensburg versetzten, Hrn. von Dörnberg, Anfangs April c., getreten war, mit raschen Schritten in sei-

nem Beruf vorzufahren gewohnt, des Faktischen wie des Geheimen geübt, dem Gang und dem Takt des Rechts fremder, neu in dem neuen Beruf, das Geschäft doch zu leicht nehmend, von dem Einflusse subalterner Köpfe und Diener geschmeichelt, fortgezogen, daher bereits in hundert Anstößen und Mißgriffen seiner kaum angefangenen Amtsführung, vielleicht unter dem besten Willen, Urheber und Gegenstand vieles Mißvergnügens und Unmuths beim Volk, wie bei den Beamten des, unter dem Namen Lang und Bayard, Lerchenfeld, Thürheim, Schuckmann und Hardenberg so lange und noch so kürzlich, von bestimmten Geschäftsformen und einem gewissen Rechtsgang der Verwaltung verwöhnten Rezatkreises, unfreundlich dem Mann von zu steifem Rücken, und dem Herz auf der Zunge, — dieser wies mündlich alle Vorstellungen über die plötzliche Geschäftsstockung, über die Nothwendigkeit einer vertragsmäßigen Kündigung und Abfindung, (und, da es überdies darauf ankomme, daß der Stadelmeier die, von dem Landrichter selbst, bei seinem Amtsantritt, ohne Verzeichnung und Repertorien überkommenen, Registraturen, welche neuerlich durch Bauveränderungen des Locals in neue Unordnung gekommen, wieder aufstelle, ordne und verzeichne,) nebst der Bitte um Aufschub höchstens auf ein halbes Jahr, auf das empfindlichste zurück; vielmehr nahm er diese Vorstellungen als eine solche unverzeihliche Be-

leidigung seines hohen Willens auf, daß er dem Landrichter Schulz ankündigte, diese Schwierigkeiten, die er mache,

„dem Hofe sogleich als eine **Widersetzlich-**
„**keit** zur Anzeige zu bringen.“

„Ich weiß es schon,“ setzte er hinzu, „**daß Sie**
„**nicht wollen.** Sie haben es schon an Orten
„erklärt (also Klatschereien). Ich werde Ihnen aber
„beweisen, was ich als General-Commissaire kann.“
Dabei gerieth er in den heftigsten Affekt.

Vergebens bat ihn der Landrichter, doch nur erst seinen Bericht abzuwarten, der bis folgenden Tages (den 18. August) einkommen werde, und zu bedenken, daß selbst der Allerhöchste Hof Gegenvorstellungen annehme. Nein! von dem Augenblick gieng es von Mund zu Mund, daß er die Entfernung des Schulz selbst, ohne weiteres, seitdem, aufs festeste beschlossen habe.

Die Folge der Ereignisse scheint damit übereinzustimmen. Der ausführliche Bericht vom 18. August, worin der Landrichter sich, gegen eine schiefe Darstellung seines Verhaltens, in der Sache sicher zu stellen suchte, und, auf dessen Vorlegung bei der Allerhöchsten Stelle, er antrug, ist, nach dem scheinbarsten Inhalt einer Regierungs-Verfügung vom 6. Nov. c., welche die augenblickliche Entfernung des Stadelmeier, in Bezug auf eine Allerhöchste Entschließung vom 4. October, aufs neue befahl, diesem

höchsten Ort zuzukommen, gar nicht würdig erachtet worden.

Hingegen war, seit des Gr. von Drexel letzter Zurückkunft aus München, nichts gewisser, als daß er, in seinem Kreise hin und her reisend, keine größere Angelegenheit hatte, als die Stelle des Lr. Schulz an andere gleichsam auszubieten.

Doch Ehre dem teutschen Biedermanns-Gefühl! — Er fand überall Ehrenleute, die allen Zudringlichkeiten und Reitzungen widerstanden. — Die Hausfreunde des Gr. von Drexel schrieben bereits die Quiescirung des Lr. Schulz in die Provinz aus. —

Leute, welche nicht begreifen, wie man ein ehrlicher Mann seyn kann, sollen es als ein untrügliches Mittel gepriesen haben, einem Beamten, den man bisher in rechtlicher Form nichts habe beweisen können, durch Versetzung aus seinem Wirkungskreise, Denunzianten und muthwillige Ankläger zu erwerben.

Ein Ton-angebendes Regierungsglied, Assessor Vonderheydte, seit dem Frieden von 1795 bis zum Anfang der Feindseligkeiten Anno 1806 Preußischer Husaren-Lieutenant, aus persönlicher Feindschaft schon bei der Dörnbergischen Amtsvisitation unter der Decke spielend, und seitdem durch die Contestationen, die ihm der L. R. Amtshalber über seine Adels-Eigenschaft machen mußte, noch mehr beei-

fert, erbot sich überdies aufs neue zu allen persönlichen Diensten seiner bekannten Meister-Geschäftigkeit.

Während der Lr. Schulz, seiner Sache wohl vertrauend, sich zur Ausführung seiner Beschwerden gegen das Gen. Commissariat, um einen Urlaub nach München selber angemeldet, nahmen die Feindseligkeiten der Regierung einen immer offnern Charakter an.

Sie trafen vorerst den Oberschreiber Stadelmeyer, der, gegen seine plötzliche Vertragswidrige Entlassung, den Weg Rechtens vor dem Stadtgericht ergriffen, und seine Freunde, zur Beruhigung, in einer öffentlichen Ankündigung im Kreisblatte, von diesem Schritte benachrichtigen wollte, welche die Censur nicht passirte. Seine Weigerung bei dem Polizei-Commissariat, ein ihm, wegen dieses, dahin von der Regierung zur Beachtung gewiesenen, Majestät verletzenden, Attentats, vorgelegtes Protokoll zu unterschreiben, hatte seine Verhaftung im strengen Arrest in continenti zu Folge; dem nur die Verwünschungen der verzweifelnden schwangeren Frau desselben, im Hause und gleichsam vor dem Bette des Gr. von Drexel, (zu dem sich dieselbe wunderbarer Weise wegen der frappanten Aehnlichkeit in Gesichtszügen, Gestalt und Haltung desselben zu ihrem verhafteten Manne, mit einem besondern Muthe und Vertrauen hingezogen fühlte), kurz vor Mitternacht, ein Ende machen konnten.

Der Landrichter konnte sich dadurch nicht irre machen lassen, unterm 7. November und wiederholt unterm 15. d. M., zu seiner Beruhigung und Deckung wegen der dienstlichen und privatrechtlichen Folgen der plötzlichen Entlassung dieses vielseitig eingreifenden Arbeiters, die in Bezug genommene Allerhöchste Entschließung vom 4. October, wovon früher nichts bekannt geworden, aufs dringendste in Abschrift zu erbitten. Diese durfte von den, über den Landrichter vorgegangenen Verunglimpfungen, deutlichere Spur geben.

Es offenbarte sich immer mehr der Plan, den Geschäftsgang des Landrichters zu verwirren. Man suchte denselben selbst durch unmögliche Geschäfts-Aufgaben zu verwickeln. Der Verwaltungs-Jahresbericht, sonst niemals vor dem Januar eingekommen, wurde in diesem Jahre, voller „ausserordentlichen Störungen," schon im Oktober verlangt. Gleichzeitig sollte ein raisonnirendes Gutachten über das Militair-Conscriptions-Gesetz, nach der Reihenfolge dessen Artikel, und der Paragraphen der besondern Verordnung über die Anwendung desselben, erstattet werden; und über 132 Ortsfluren wurde ebenfalls zu derselben Zeit eine genaue Aernte-Tabelle, nach einem bezeichneten Schematismus, binnen 24 Stunden gefordert.

Der Landrichter, mit 2 Assessoren, durch 33 Kriminal-Untersuchungen und die kurrenten Geschäfte

von 100 Ressorts niedergedrückt, suchte vergebens Fristverlängerung für eine oder die andere Ausarbeitung. Seine Bitten wurden abgeschlagen, oder blieben ohne Entschließung.

Die Wartboten drängten sich mit den zunehmenden Geschäfts-Verlegenheiten; einer derselben, an äusserer Gestalt und Rohheit einem wilden Thiere gleich, dem der Landrichter schon einen Thaler gegeben hatte, stürmte, wie er ihm vorlallte, „im Namen der Regierung," ins Zimmer, noch mehr Geld zu erpressen. Ohne Vorweiß oder Autorisation zur Gewaltausübung aufgetreten, wurde er, nach vergeblicher Abweisung, aus dem Zimmer geschoben. Der L. R. erstattete Bericht über diesen Vorgang, und verlangte Genugthuung gegen die Individuen der Regierung, welche ihm ein so unannehmliches Subjekt, mit mündlichen Aufträgen der Gewalt, unter Beiseitesetzung aller Formen, abgeschickt hätten. — Zur Antwort wurde ihm: verhängte Untersuchung wegen Widersetzlichkeit gegen diesen Abgeordneten der Regierung angekündigt.

Am 16. November späten Abends war endlich die langersehnte Allerhöchste Entschließung vom 9ten curr., wegen Quiescirung des Landrichters, an die Regierung ernstlich eingetroffen. Von diesem Augenblick an schienen den Machthabern im Kreise alle Zügel ihrer Gewalt gegen ihn entfallen zu seyn. Selbst der letzte äussere Anstand verschwand: der

Graf von Drexel hatte die Depesche kaum eröffnet, als er sich damit in die hiesige Casino-Gesellschaft, und von dieser in die Harmonie-Gesellschaft (von welcher letztern er nicht einmal Mitglied ist), so wie in einige Privathäuser begab, um diese Nachricht als eine Siegespost jubelnd zu verkündigen, und, für die weitern Maaßregeln, die Stimmen zu unterhandeln. Lr. Schulz erfuhr solches am 17ten Abends, abwesend auf dem Lande, konnte aber, erst in der Nacht vom 18ten auf den 19ten, zurückkehren. Er blieb, ohne sichere und officielle Wissenschaft, bis zum 20sten Vormittags 10½ Uhr, wo ihm endlich ein Appellations-Gerichtsbote zwei Dekrete insinuirte. Das Wichtigere lautete folgendermaßen:

Im Namen ꝛc.

Am 9ten dieses Monats haben Seine Königliche Majestät Allerhöchst unmittelbar auf Vortrag der beiden Staats-Ministerien des Innern und der Justiz zu verfügen beschlossen:

I. Der Landrichter Julius Wilhelm Schulz zu Ansbach tritt bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quiescenz.

II. An seine Stelle ist der Landrichter Christian Heinrich Friedrich Lenz zu Berneck bestimmt.

Ob nun gleich letzterer zur unverzüglichen Uebernahme seines neuen Amtes angewiesen wird; so sehen sich doch bei jener Bekanntmachung die unterzeichneten Königlichen Kreisstellen durch den vorgestrigen Bericht des Königlichen Landrichters Schulz, worin sich derselbe wegen der vorgeblich unvorbereiteten Entlassung des Oberschreibers Stadelmeier gegen Amtsvernachlässigungen verwahren will, bewogen, sogleich jetzt eine interimistische Verwesung in der Person des ersten Assessors Hofmann anzuordnen, an welchen die Extradition des Amts zu geschehen hat, dessen der Königliche Landrichter Schulz mit Vorbehalt des Erforderlichen entlassen wird.

Ansbach den 17. November 1817.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern und Königliches Appellations-Gericht des Rezatkreises.

Graf Drexel, Prsdt. v. Feuerbach, Prsdt.

v. Lutz. Donner.

Das, mit diesem Rescript zugleich insinuirte, zweite Decret war eine erlassene Commissions-Vorladung des Appellations-Gerichts-Raths Seyfert, zum Extraditionstermin den 21. November Vormittags um 9 Uhr, wornach der Lr. wirklich sein Amt, mit Cas-

sen, Rechnungen und Registraturen, ehe noch 24 Stunden verliefen, übergeben sollte. Derselbe erließ an den Commissarius darauf folgende Vorstellung:

Königl. Amts-Extraditions-Commission!

Gegen die mir, zu gleicher Zeit mit der Haupt-Verfügung der Königl. Regierung und des Königl. Appellationsgerichts vom 17. d., wegen meiner temporären Quiescirung, und Anordnung eines Verwesers, bis zur Ankunft meines Amtsnachfolgers, von dieser Königl. Commission, auf heute Vormittags um 9 Uhr, angekündigte Extradition, sehe ich mich vermüßigt, gegenwärtige Ehrerbietige Vorstellung zu machen, und jeden Falls um Aufschub zu bitten, aus folgenden Gründen:

1) weil ich glaube, fordern zu können, daß das allerhöchste Kön. Rescript über meine Quiescirung mir zuvörderst in Original publicirt werde, da auch meine Bestallung von Sr. Königl. Majestät Allerhöchst vollzogen ist, und ich das nächste und wesentlichste Interesse habe, von dem Sinne und der Form der Königl. Entschließung mich anschaulich zu informiren.

2) Weil ich die Maaßregel der Quiescirung, für meine Gerechtsame als Richter und Staatsbeamter verletzlich, erachte, und dagegen den Rechtsweg betreten werde.

3) Weil die Anordnung eines Verwesers ohne die dringendsten Ursachen von den Königlichen Kreisbehörden nicht abhängt.

4) Weil die in der Hauptverfügung vom 17. Nov. angegebene Ursache nicht einmal gegründet ist, und ein klares Mißverständniß des Sinnes meines fraglichen Berichts begangen worden.

5) Weil mir das Benefiz nicht benommen werden kann, an meinen Amts-Nachfolger unmittelbar zu extradiren, und, bis zu seiner Ankunft, und dem ordnungsmäßigen regulirten Extraditions-Termin, da er selbst auch ein Amt erst zu übergeben hat, in dem Genuß meiner Amts-Einkünfte zu bleiben.

6) Weil die Amts-Extradition, aus Mangel der Vorbereitung, einen ihrem Zweck widerstrebenden, tumultuarischen Gang erhält, und, wenn es gleich scheint, daß ich wegen der dienstlichen Folgen davon unverantwortlich bleibe, es sich noch weit mehr von meinen privatrechtlichen Befugnissen handelt und mir niemand zumuthen kann, in einer so folgenreichen Angelegenheit mich übereilen zu lassen.

7) Weil die ganze Amtsmaschine mit einer solchen Extraditions-Art mehrere Wochen lang in gänzlichen Stillstand gerathen müßte, und der Verweser darüber gar nicht zum Hauptzweck gelan-

gen könnte, somit dessen Aufstellung doch vergebens wäre, und endlich weil

8) das Ganze das Ansehen und den Effekt einer Suspension ab officio hat, welche nur Folge einer erkannten Special-Inquisition aus dem Beschluß des Königl. Staatsraths seyn kann.

9) Auch wenn irgendwo gesetzliche (??) geheime (???) Gründe zur Rechtfertigung eines so ausserordentlichen Verfahrens im Hinterhalt liegen sollten und könnten, der Zweck derselben vielleicht durch Cautionsleistung auch erreicht werden kann.

Dem allen ungeachtet würde ich mich zwar in facto, wie sich ohnehin von selbst versteht, diesem Extraditions-Werk nicht widersetzen; ich müßte es aber in allen Wegen für unförmlich, null und nichtig, und gänzlich unpräjudicirlich, erklären, und müßte mir jede Art der privatrechtlichen Genugthuung und Entschädigung contra quemcunque vorbehalten.

Bis ich nun deswegen die höhern Verfügungen extrahiret, bitte ich gehorsamst, die auf heute angeordnete Extradition an einen Interims-Verweser, wenigstens auf eine solche Frist, hinauszusetzen, in welcher, auf jeden Fall, doch die nothwendigsten Vorbereitungen dazu gemacht und die erforderlichen Verzeichnisse, Ausweise, Abschlüsse hergestellt und die Akten zur Uebergabe geordnet werden können.

Uebrigens unpräjudicirlich unterzeichnet diesen Vortrag Ehrerbietig

Ansbach den 21. November 1817,
früh 7½ Uhr,

Schulz.

Allein, in seiner Antwort hierauf vom nemlichen Tage, (so angelegentlichst wurde diese Sache, als gleichsam die wichtigste des ganzen Kreises betrieben,) erklärte der Commissarius, daß er sein Geschäft nicht verschieben könne, weil die Regierung und das Appellationsgericht die vorgebrachten Gründe, nach reiflicher Erwägung, auch an dem nämlichen Tage erledigt, nicht geeignet gefunden habe.

Eine Stunde darauf, als diese Verfügungen insinuirt worden, am 22. November 9 Uhr, erschien auch der Commissarius, versammelte das Personal, übertrug, in Ansehung der laufenden und künftigen Geschäfte, dem Assessor Hofmann die Landrichterlichen Funktionen, von denen er den Landrichter entband, und nur die Amts-Extradition vorbehielt. — So war der Haupt-Schlag geschehen! — Das hierüber verkündigte Commissorium enthielt ausser dem Auftrag der Einweisung

des Assessors Hofmann als Verwesers, die Weisung:

„von dem quiescirten Lr. Schulz die Gelder,
„Schlüssel zu den Kassen, sämmtliche Amts-
„Akten, sonstige Bücher und Papiere unver-
„züglich zu übernehmen und Alles
„solches dem einstweiligen Amtsver-
„weser, Landgerichts-Assessor Hoff-
„mann, nachdem derselbe zuvor in das Amt
„gehörig eingewiesen und verpflichtet wurde,
„zu übergeben, wobei auch die beiden Schreiber
Stadelmeier und Metzger
„von dem Amte gänzlich zu entfernen seyen.“

Die Absicht, das Amt des Lr. Schulz, im Augenblick der Uebergabe, in einem verwirrten Zustande erscheinen zu lassen, und es dahin zu versetzen, welche auch aus dem abschläglichen Bescheid des Anerbietens des Landrichters, seine Geschäfts-Rückstände aufzuarbeiten, hervorgegangen, war nun bis auf den letzten Punkt entschieden; denn der Oberschreiber Metzger, der mit dem Stadelmeier entfernt werden sollte, war Bearbeiter aller Kassen- und Rechnungs-Gegenstände, und Registrator und Expedient in allen Zweigen des Administrativfaches. Dazu kam, daß, aus den letzten Amtsvisitations-Akten, bekannt genug war, daß die Haupt-Registratur, durch eine höhern Orts veranlaßte Aenderung des Locals,

bereits länger in Unordnung gekommen war, und einer völlig neuen Aufstellung bedurfte, in welchem Chaos nur schon bewanderte Leute nothdürftig zurecht finden konnten.

Landr. Schulz sprach im Publikations-Akt sowohl wider seine Quiescirung selbst, als wider die vorläufige eigenmächtige Amtsabnahme, im Angesicht der Versammlung und in Bezug auf seine Vorstellung vom gestrigen Tage, seine Protestation aufs feierlichste aus, und erklärte, daß er in jedem Falle entweder nur durch seine beiden Oberschreiber

Stadelmeier und Metzger,

als seine Rechnungsführer, Amts-Kassen- und Registratur-Verwalter, extradiren könne; worauf er dann binnen 14 Tagen in vollständigster Ordnung die ganze Uebergabe bewirken wolle; oder daß ihm vorhero Zeit gelassen werden müsse, sich selbst erst extradenda von diesen seinen Geschäftsleuten ordentlich übergeben zu lassen, um sich deren Haftung gegen ihn zu sichern. Das hätte alsdann die vierte Extradition gegeben; die dreifache lag im Commissorio: Herr Schulz sollte an den Commissarius, dieser an den Verweser, und dieser erst an den Dienstnachfolger übergeben! –

Blinde Leidenschaft, oder, will man lieber sagen, gänzliche Unkenntniß des amtlichen Verwaltungswesens, hatte, bei Festsetzung dieses Plans, den daraus entstehenden nothwendigen Stillstand der ganzen

Geschäftsmaschine, und den eigentlichen Zweck einer Amts-Extradition, die sich nicht wie ein Strumpf abstreifen läßt, übersehen; — diese ist rein privatrechtlicher Eigenschaft: — der Abgehende gewährt ab, und der Antretende empfängt! — Der Erstere will genau hergestellt und anerkannt wissen, was er übergeben, und der Andere was er übernommen hat, damit in aller Folge kein Zweifel entstehen könne, wer von beiden dieses oder jenes Objekt oder Faktum zu vertreten habe.

Hieraus folgt von selbst, daß die directeste und unmittelbarste Uebergabe, von jenem auf diesen, von dem Interesse beider gefordert ist, und, wo irgend ein Fall der Nachfrage oder Verantwortlichkeit vorkommt, es für Jeden so bedenklich als lästig sey, erst durch einen oder zwei Mittel-Empfänger an den rechten Mann kommen zu müssen.

Gefährlicher noch und verletzender war für den Hrn. Schulz die Ausschließung seiner Subalternen von der Extradition. Es ist schon oben daran erinnert, daß der Landrichter in Baiern das gesammte benöthigte Amtspersonal, ausser den Assessoren und wirklichem Actuario, nach eigener Wahl anzustellen hat, hingegen für dieser Leute Handlungen und Geschäfte unmittelbar verantwortlich ist; insonderheit kann er unmöglich Registratur- noch Kassengeschäfte selbst führen, und diese Gehülfen werden ihm die nöthigsten Werkzeuge seyn, die er hierzu zu halten,

und die er bei der Uebernahme, wie bei der Rückgabe des Amts, beizuziehen hat. Sie stehen gegen ihm, in Ansehung der Gegenstände, die sie in Gewahrsam und Verwaltung hielten, in demselben privatrechtlichen Verhältniß, als der Landrichter, in der Vertretung ihrer Geschäftsführung, gegen den Staat und ~~ihrer~~ Partheien steht. Wie? wenn in der Folge wichtige Akten und Werths-Documente vermißt werden, welche in den Händen dieser Gehülfen waren? – Es kommt darüber zum Regreß-Prozeß; der Nachfolger sagt: mir sind sie nicht übergeben worden; der abgetretene Vorfahrer kann das Gegentheil nicht beweisen; er will sich an seine Registraturverwalter halten. Diese behaupten, die Dokumente seien bei ihrer Verabschiedung vorhanden gewesen, und ihnen könne nicht zur Last fallen, daß der Beweis der Extradendorum vereitelt und erlassen worden, weil man die Abgewährung der Verwahrungs-Gegenstände ihnen nicht zugelassen, somit das Ganze von ihnen in Bausch und Bogen, oder wie alles steht und liegt, übernommen habe; und diese rechtliche Bewandniß kann kein Richter verkennen! — Es bleibt nur dann ein Anspruch gegen diese, ohne Uebergabe verabschiedete, Verwalter, wenn ihnen erwiesen werden könnte, daß sie die vermißten Documente entweder noch in Händen oder geflissentlich bei Seite gebracht hätten. Im ordentlichen Gang ihrer Beiziehung hingegen würde ihnen der Beweis der Uebergabe allemal allein ob-

liegen, wenn sie sich von dem Anspruch befreien wollten. Genug! — So wird der Landrichter eben so judicatmäßig dem Beschädigten das Interesse zu vergüten haben, als er den Regreß an seine Schreiber verlohren hat, auf die er die ganze Betriebsart der ihnen übertragenen Geschäftsfächer baute, um welche er sich (den wesentlichern Pflichten eines unermeßlichen Wirkungskreises Zeit und Kraft zu erhalten) nur in entfernter Aufsicht bekümmerte, weil er hierzu nicht blos rechtliche, sondern auch vermögliche Leute gewählt hatte, an denen sich zu halten ist. Dafür wird er freilich ad alium quemcunque verwiesen, der, es mag der Commissarius oder sein Committent, Proponent, Referent u. s. w. seyn, unterdessen möglicherweise gestorben und verdorben seyn, oder etwa eine Wittwe hinterlassen haben kann, die (nachdem, wie es bei dem Commissario Seyfert der buchstäbliche Fall ist, noch bei seinem Leben in öffentlichen Erklärungen gegen jede Art und Folge der Gütergemeinschaft protestirt worden) nach seinem Tode, mit Rückforderung ihrer Illaten, den Regreßnehmer, so wie die etwaigen übrigen Gläubiger, auslacht.

Eine solche Umkehrung und Verletzung der privatrechtlichen Verhältnisse anzurichten, was liegt den Gegnern des Lr. Schulz daran? —

Vergebens stellte er die mancherlei Rücksichten dem Commissario vor. — Vergebens fragten Er

und beide Oberschreiber nach dem Grunde dieser willkührlichen und gewaltthätigen Entfernungs-Maaßregel. Er wieß sie noch schimpflich vom Amts-Ort hinfort und befahl dem aufgestellten Verweser, sie zum Ungehorsams-Arrest abzuführen, so wie sie sich nur im Amtslocale sehen ließen! —

Sie behielten sich ihre Rechte bevor und entfernten sich; Lr. Schulz stund allein da, um, an ihrer statt, zu thun, was seines Amts und Berufs gar nicht, oder nur mittelbar durch sie, war! —

Er hatte nur noch Ein privatrechtliches Interesse dabei zu erhalten, das ihm übrig geblieben war, nemlich das gegen den Commissarius, als seinen Amtsübernehmer, an welchen er, nach dem publicirten Commissorium, unmittelbar übergeben sollte.

Diese Bestimmung dessen Auftrags war sehr ungewöhnlich; sonst soll der Extraditions-Commissaire das Uebergabs-Geschäft, als eine Privatangelegenheit zwischen dem abgehenden und angehenden Beamten, nur beglaubigen, und, im Falle von Contraversen und Contestationen, leiten und vermitteln. Daher ist auch, in dem neusten Ressort-Reglement wieder, das Amts-Extraditionswesen, lediglich, als ein Gegenstand der Verwaltung, der Regierung zugewiesen, und, wenn in dem gegenwärtigen Falle die Regierung vermuthlich aus Mangel solcher, die hierzu abkommen konnten, oder nicht recusirt werden

mußten, hierzu einen App.-Gerichts-Rath entlieh, so wurde das Geschäft dadurch weder ein gerichtliches noch ein richterliches, sondern blieb ein administratives, was es nach der Absicht des Gesetzes und der Natur seines Zweckes seyn soll. Wenn gleich der Auftrag von dem Appellationsgericht mit ausgestellt war, so blieb es einzig und allein unter und in dem Ressort der Regierung, und die Mitunterfertigung des Appellations-Gerichts machte der Rechtssatz:

„*qui incompetenter agit, nihil agit,*“

unschädlich und unwirksam.

Der Commissarius, App.-Ger.-Rath Seyfert, war aber mittelst seines Commissorii nicht einmal in das höhere amtliche Verhältniß eines solchen Extraditions-Commissarii getreten, sondern blos in das Verhältniß des übernehmenden Beamten, oder dessen Stellvertreters, gesetzt.

Beide, er und der Landrichter, stunden sich daher im Wesen des Geschäfts, wie in forma, in gleichem Amtsverhältniß gegenüber, und diese reciprocirliche Gleichheit war um so nothwendiger und durch den Fall selbst gegeben, weil, unter der amtlichen Form, ein jeder sein privatrechtliches Interesse, dieser für sich, jener für einen andern, den neuen Landrichter, mit voller Freiheit zu besorgen, Standpunkt, Fug und Macht haben mußte.

So offenliegend dieses gegenseitige Verhältniß war, so auffallend war der von dem Commissario angenommene Examinir- und Territicons-Ton eines Großinquisitors und Visitators. Dieser Mann ist, wegen seiner Gewandtheit, geheime Aufträge unter der Firma der öffentlichen zu vollziehen, durch sein Benehmen in der Amtsvisitations-Sache des Justizraths Makeldey zu Mkt. Erlbach und in der Untersuchungssache des Justizraths Herrgott zu Mkt. Dapbach, aus seinen frühern Dienstverhältnissen, bei den Allerhöchsten Justizstellen der Königreiche Baiern und Preussen, bereits in Urthelssprüchen charakterisirt. Er hatte, wider diesen Auftrag, einen anscheinenden Widerwillen erklärt, der viele Redliche über seine Unbefangenheit täuschte, und mit dem con amore, womit er die Ausführung besorgte, in bedeutungsvollem Contraste steht. Bei dem Justizrath Herrgott hatte er die Untersuchung, ausser der gefänglichen Abführung in einen langwierigen peinlichen Verhaft, mit Erbrechung dessen Privatschreibtisches, und Wegnahme dessen Privatpapiere, begonnen, um das indicium zu begründen, daß der Mann ein Vermögen von 80000 fl. erworben.

Wenn er nicht mit ähnlichen Schritten gegen Lr. Schulz unterwegens war, so that er wenigstens mit öffentlichen Hauptschriften etwas Aehnliches.

Sein Erstes war die Abforderung der Kassaschlüssel und die Vorlegung fertiger Kassen-Abschlüsse.

Ich stellte ihm vor, wie wenig, eine Stunde vor seiner Ankunft, dergleichen Arbeiten bei einer reinen Kassenstelle, um so weniger bei einem Landgericht, verlangt werden könnten. Darauf erwiederte er mit Gemeinplätzen: daß ein Amt so geführt seyn müsse, daß es in jeder Stunde übergeben werden könne; und, als er von dem Vormerkungsbuch der neuen Depositen, das ad interim gehalten wird, weil die wahren Depositalbücher uoch bei der Rechnungs-Revision vorliegen, die etlichen Seiten nicht laterirt fand, erklärte er diesen Mangel für einen solchen Defekt, daß er die Uebergabe der Kassenbestände gar nicht vornehmen könne. Sofort legte er die beiden Kassakisten und sämmtliche Rechnungsbücher, ohne eines derselben nur weiter anzusehen, unter Siegel, und nahm letztere in das Appellationsgerichtliche Depositorium so lange mit sich fort, bis der Landrichter einen andern zulässigen Rechnungsverständigen zur Herstellung der Abschlüsse werde gestellt haben. Dagegen beschäftigte er sich mit lauter Allotriis, nahm umständliche Beschreibungen der Localitäten, Ein- und Zugänge der Gemächer, Festigkeit der Mauern, Thüren und Fenster auf, als ob er ein Corpus delicti aufzunehmen hätte, verhandelte ein breites und weites über die Unsicherheit der Kassa (welche in vierfach verschlossenen und versiegelten eisernen Kisten in einem feuerfesten Gewölbe steht), und ordnete zum Schutz der Kassa eine Wache

im Zimmer an, die er noch in später Nacht auf drei bis vier Mann zu verstärken befahl. Es schien dem Herrn Schulz nicht mehr zweifelhaft, daß alle diese Anstalten nur kränken, ärgern, und, selbst Excesse, wieder zu Excessen reizen, und so, oder anders, als Mittel zum Zweck der Verläumdungen, die seine Quiescirung bewirkt hatten, die Gründe oder Belege erst verschaffen sollten, und daß man mit Einem Worte darauf ausgehe, irgend etwas, durch Ueberrumpelung, zu entdecken, was ~~mir~~ aufzubürden, und sollte es am Ende nur die Unordnung und Verwirrung seyn, die man selbst angerichtet hatte. Selbst sein Anerbieten, die vorhandenen Geschäfts-Rückstände aufarbeiten zu wollen, wurde unter dem rauhen Worte der Ausschließung abgeschlagen. Inzwischen war sein Zustand gegen ein so ungescheutes Gewaltsystem völlig Rechtslos, weil er auf den Richter nicht provociren konnte, der mit dem Verwalter gemeinschaftliche Sache gemacht hatte. Es war ein feiner Meisterstreich des Grafen von Drexel, womit es ihm gelungen, diese sonderbare Allianz zu Stande zu bringen, um die Justizstelle in die faktische Einschreitungs-Art der Regierung (vom Quiescirungs-Antrag an bis zu dem Extraditions-Werk) mit hineinzuziehen, und damit sie, für den Zweck der Rechtspflege in dieser Sache, ausser Wirksamkeit zu setzen. Es ist sehr zu bedauern, daß der berührte Herr Appellations-Gerichts-Präsident von

Feuerbach, durch Eingehen auf ein solches System, das allerdings allgemein zu werden droht, der Hoffnung, die man sich von ihm gebildet, so wenig entsprochen hat.

Den Landrichter Schulz hatte der Enthusiasmus für den Namen so ergriffen, daß er, bei des Herrn von Feuerbach Auftreten allhier, sich gegen seine erbittertsten Feinde im Appellationsgericht, (worunter auch Gernlandrichter, die ihre Lage mit einem angenehmen Landrichters-Posten zu vertauschen wünschten) wehrlos machte, und in des neuen Chef Hände die Entsagung aller seiner Perhorrescenz-Beschwerden, für welche das Kön. Justiz-Ministerium das forum unmittelbar bei dem Kön. Ober-Appellationsgerichte eröffnet hatte, niderlegte. Es ist gar nicht zu läugnen, daß man sich bei der vor dem Herrn v. Feuerbach zu Ansbach befundenen Justizverfassung beruhigter befunden. Wenn sonst die Administrativstelle einschritt, so salvirte man sich mit Betretung des Rechtsweges. Jetzt gefällt sich die Justiz, an dem fremden Spiel einer Präfekten-Administration Antheil nehmen zu dürfen, dieser gleichsam dienstbar nachzutreten, und das, was vor dem Richterstuhle, als eine willkührliche Rechts- und Formverletzung dereinst noch heftig angefochten werden könnte, zum Voraus, mit subalternen Beifall gleichsam zu legalisiren. Daher hört man bei den Collegien und ihren Gliedern, besonders ihren Vorständen, von nichts als von „Gehorsam,“ und

immer weniger von Recht sprechen, und der Gewalt-Ton ist an der Tagesordnung. Besonders ist der Stand der untergeordneten Staatsbeamten übel daran. Der Befehl des Obern ist, nach den neusten hiesigen Grundsätzen, nicht durch das höhere Gesetz, nicht durch den Zweck des Berufes, bedingt. Die Untergeordneten müssen folgen, ohne fragen zu dürfen, wie und warum? — Die Ordnung der Staats-Gesellschaft, die sonst durch das wechselseitige Streben und Gegenstreben der Gewalten, obern und niedern Grades, gegen einander, zur Beschirmung jeder eigenen Competenz-Grenze, unter einem höchsten, für die Hohen und Niedern Beamten gleich unpartheiisch entscheidenden, Central-Chef, für wesentlich bedingt, gehalten wurde, kann jetzt nicht anders mehr bestehen, als durch blinden Gehorsam des niedern gegen den obern, ohne Vernünfteln und Rechteln! — Das sind die neuen Losungsworte im Rezatkreis, die inzwischen einen Landrichter Schulz, in Friedrichs Lande gebohren und erzogen, und so lange gewohnt, mit der Idee seiner Existenz eine feste Rechts-Verfassung zu verbinden, so geschwinde nicht zum Proselyten machen konnten. Ja leider ist er sogar das offenbare Opfer der Anstrebung gegen dieses orientalische System geworden! —

Er hatte sich gegen die Anmaßungen des Commissarii im Commissions-Protokoll tüchtig gewehrt, und, da ihm derselbe sogar die Protokolls-Nothdurft

versagte, das erforderliche jedesmal bei der Unterschrift ausführlich beizusetzen sich erlaubt. Dadurch war das ganze schnöde und gefährdevolle Verfahren des Commissarii zur Aktenmäßigkeit gebracht, und der Beweis jeder Beschwerde schon da, die Herr Schulz darüber unverzüglich bei den Allerhöchsten Stellen in München führen wollte.

Aber die Abschriften dieser Commissions-Verhandlungen wurden ihm geradezu von dem Commissario, und den Collegien selbst, abgeschlagen! —

Dagegen marterte ihn Commissarius, nach hinfort geschafften Registratoren und Schreibern, wegen eigenhändiger Uebergabe der Akten, und nöthigte ihn, in der That, die einzelnen Convolute und Bände selbst aus den Fächern herauszusuchen. Er erschwerte dem Willigen, aber auch diese Arbeit bis zur Unmöglichkeit, daß er darauf bestund, die Akten, nach den von ihm willkührlich gewählten Rubriken, und nicht nach den, in Repositorien geschiedenen, wirklich bestehenden Registratur-Abtheilungen vorgestürzt zu erhalten. Erst, da es sich hierbei davon handelte, auf Leitern, an über 40 Schuh hohen Repositorien, herumzuklettern, und der Landrichter Schulz die Lebensgefahr vorschützte, in die man ihn hierbei versetzen würde, wurde mit dieser Procedur abgebrochen.

Dagegen wurde dem Herrn Schulz noch selbigen Tages durch eine gemeinschaftliche Verfügung der

Regierung und des Appellationsgerichts befohlen, folgenden Tages dem Commissario zwei Subjekte vorstellig zu machen, welche (an der Stelle der removirten Registratoren) zu dem Geschäft der Uebergabe und Verzeichnung der Akten verwendet werden könnten; als wenn damit Alles gethan wäre! —

Herr Schulz unterwarf sich auch dieser widerrechtlichen Verfügung, unter Vorbehalt seines Rechts.

Es war im Commissions-Termin vom 25. November, wo der Commissarius die Verhandlung mit diesen, ihm vorgestellten, Subjekten, nemlich dem Accessisten Weigard und Rechtspraktikanten Müller, eröffnete; unterdessen Herr Schulz die Commissions-Verhandlungen der vorhergehenden Tage, deren Abschrifts-Ertheilung ihm abgeschlagen worden, inspiciren durfte, und gerne einsah, um nicht ganz aus dem Zusammenhange zu kommen. Unter dem Lesen glaubte er zu hören und zu verstehen, daß, wider Verhoffen, der Praktikant Müller dem Geschäft sich unterziehen zu wollen Anstand nahm.

Lr. S. trat hinzu und befragte ihn:

„Ich glaube zu hören, Sie wollen nicht; und „warum nicht?“

Er versetzte:

„Weil ich in diesem Falle angesehen werden „soll, als ob ich vom Landgericht abgetreten „wäre.“

(Lr. Schulz erfuhr in der Folge, daß denselben der Commissarius wirklich schon Tages vorher abspenstig zu machen gesucht, und gesagt habe:

„Es werde ihm dieses Geschäft an der Zeit sei-
„ner gesetzlichen einjährigen Praxis nicht an-
„gerechnet werden," somit dieser Commissarius hinterrucks selbst wieder zu vereiteln suchte, was er offiziell dem Lr. zur Pflicht machte.)

Landr. S. sagte:

„Wer hat Ihnen das gesagt?"

Antwort:

„Der Herr Commissarius!"

Dieser schwieg. Lr. S. sah ihn an und sagte:

„Herr! wenn es wahr wäre, daß Sie dieß
„gesagt hätten, so könnte ich von dem Augen-
„blick an nicht mehr mit Ihnen commissioni-
„ren."

Auf diese Worte trat der Mann mit Heftigkeit dem Lr. S. entgegen (wo er doch, als in eventum hiermit recusirt, um so mehr Ursache gehabt, sich mit Reservation zu benehmen), und schrie'e:

„Herr! seien Sie nicht ungezogen, oder ich
„lasse Sie arretiren; Sie sollen nicht mei-
„nen zu Ihren Bauern zu sprechen!" —

Lr. erwiederte:

„Wie können Sie zu mir von ungezogen und
„von Arretiren sprechen?

Er:

„Ja und gleich lasse ich Sie arretiren; Gens-
„darme her!“ (wobei er die Bewegung machte,
jemand zu rufen und die Gensdarmerie her-
beizuholen.)

Hier fiel der sehr schüchterne Praktikant Müller in die Rede, und erklärte seine vorhergegangene Aeusserung für ein Mißverständniß;

„der Herr Commissarius und Herr Lr. möchten
„ihm dies verzeihen, er wolle den ganzen Vor-
„gang auf sich nehmen,“

und weinte bitterlich dabei, daß er Anlaß zu einem solchen Auftritt gegeben habe.

Ein tüchtiger Verweiß von Seiten des Landrichters an den Müller (von dem er diese Wendung gläubig für baare Münze nahm), und eine Art Explication zwischen diesem und dem Commissario anderer Seits folgten, besänftigend, diesem lebhaften Auftritt, und beendigten ihn. Indessen wollte es doch hinterher der Commissarius protokolliren. Lr. Schulz stellte vor, daß es dessen vielleicht gar nicht bedürfe, da beiderseits die unschuldige Veranlassung angenommen sey. Commissarius wollte nur davon abgehen, wenn ihm der Landrichter auf der Stelle Abbitte leiste; welches dieser natürlicherweise ablehnte und erklärte, daß, wenn irgend einer beleidigt sey, nur er selbst und allein es sey.

Der Commissarius gieng zum Protokolliren über, und imputirte dem Lr. Schulz darin gleich von Anfang groben Ungestüm, substituirte auch seinen eigenen Worten:

„Herr, seien Sie nicht ungezogen, oder ich „lasse Sie arretiren,"

die Phrase:

„er habe dem Landrichter seinen groben Unge„stüm verwiesen!"

Lr. S. protestirte wider diese Unrichtigkeit. Es war schon offenbar, daß Commissarius den Vorfall, durch Auslassungen und erdichtete Umstände oder Entstellungen, als eine Beleidigung seiner Amts-Ehre, constatiren wollte. Er verwieß den Lr. auf das Ende, wo er seine Erinnerungen machen könnte, und fuhr fort, den Vorgang unrichtig protokolliren zu lassen. Es kam mehr als einmal vor, daß Herr S. durch den gröbsten Ungestüm

„die Achtung gegen den Commissarius und da„durch auch gegen die hohen Kreisstellen ausser „Augen gesetzt hätte."

Es war dem Lr. natürlich daran gelegen, den Vorfall in seinem wahren Zusammenhang erzählt zu sehen, und er stellte dem Commissarius daher vor:

„Sie handeln jetzt nicht in Gegenständen Ihres „Auftrags, sondern in Ihrer eigenen Sache, „und können also in dem, was Sie jetzt proto„kolliren, nicht Richter oder Commissarius seyn,

„sondern wir sind in aller Hinsicht hier einan-
„der gleich. Wir sollten uns daher entweder
„vereinigen, das Protokoll als ein documen-
„tum commune aufzunehmen, wo ich dann bei
„jedem Worte mit dreinzureden habe, oder noch
„besser: Sie übergehen diesen ganzen Vorfall,
„und wir überlassen ihn der künftigen Untersu-
„chung, die wir darüber zu erwarten haben."

Dieser Remonstration ungeachtet, fuhr der fort und fort unrichtig zu protokolliren.

Lr. Schulz fragte ihn:

„Ob er ihm wenigstens die Versicherung geben
„wolle, daß er am Schlusse ebenfalls den Vor-
„gang vollständig zu Protokoll diktiren dürfe?"

„Das werde ich erst noch sehen," antwortete er.

Hierauf wandte sich Ldr. Schulz zu den anwesenden beiden Praktikanten und dem Assessor Hofmann, (der ebenfalls, wie der Müller, in ein Jammern und Weinen fiel, als ob die Welt untergehen würde) mit den Worten:

„Meine Herrn! ich hoffe von Ihnen, als recht-
„lichen Männern, Sie werden das Protokoll
„nicht unterschreiben, als nachdem ich ebenfalls
„vorher den Vorgang protokollirt habe."

„Der Herr Commissarius kann hier in eige-
„ner Sache nicht handeln, und Sie sind ihm

„keinen Gehorsam schuldig. Er ist hier Par-
„thei, wie ich.“

Wie sehr diese Selbsthülfe, nach der Erlaubniß des Gesetzes,

„wo die Hülfe des Staats zu einem irreparab-
„len Schaden zu spät kommen würde,“

an ihrem Orte war, ist bereits durch die Folgen bewiesen, da die Beschönigung aller nachkommenden Gewaltthaten, auf der Protokolls-Vollziehung zweier dieser Anwesenden, gesetzt werden will.

Der Commissarius schickte hierauf im Ernst nach Gensdarmen, und hörte auf keine Remonstration mehr; er befahl mündlich und schriftlich dem Gensdarmerie-Brigadier, „den Herrn Landrichter Schulz „hier zu arretiren,

„und ihn an den Herrn Polizeicommissair von
„Lutzenberger auf das Rathhaus nur mit der
„Ausrichtung zu überliefern, daß Er Commis-
„sarius ihn schicke (als ob v. Lutzenberger schon
bereits unterrichtet gewesen?) „und man den-
„selben bis auf weiters in Arrest verwahren
„solle!“ —

Lr. S. bat sich dagegen nur noch soviel aus, zuvörderst zum Herrn Präsidenten von Feuerbach gehen zu dürfen. Der Commissarius befahl, ihn daran zu verhindern; und der Brigadier hielt ihn körperlich an. Er schrieb hierauf ein kurzes Promemoria an das Appellations-Gerichts-Präsidium und

Directorium, worin er seine Arretirung, aus Anlaß einer von dem Commissarius gegen ihn verübten Injurie und des ihm beim Protokoll versagten Rechts:

„entweder einreden oder am Schlusse seine
„Nothdurft vollständig protokolliren zu dürfen,"

meldete, sie als illegal anfocht, und sofort bat, einen Commissarium zur Untersuchung des Vorfalls und Aufhebung der Verhaftung abzuordnen. Er ersuchte den Accessisten Weigard, der Ueberbringer zu seyn, und bemerkte unter dem Memoire, daß dieser ein Augenzeuge gewesen. Der Präsident nahm dasselbe in Empfang, um, wie er sagte, sogleich mit dem Directorio Rücksprache zu nehmen, verlangte aber nicht, den Weigard im Mindesten über den Vorfall zu befragen oder zu hören. Während dessen fuhr der Commissarius fort, sein unrichtiges Protokoll weiter zu diktiren, wobei Lr. Schulz seine Rechte eben so unablässig fortfuhr, durch Einspruch und Berichtigung zu wahren, ohne daß der Commissarius darauf attendiren wollte, und, auf seine wiederholte Frage, ob er sich nicht noch entschließen werde, ihm am Schluß ein vollständiges Dictandum zu gestatten, ihn abermals ohne Beruhigung ließ, vielmehr das Zimmer, worin sie waren, mit dem Protokoll-Schreiber und beiden Anwesenden, Assessor Hofmann und Praktikant Müller, verließ, und dem Brigadier befahl, den Lr. darin als Arrestanten

zu verwahren, damit Commissarius das Protokoll (zu dessen Verurtheilung) ungehindert vollends fertigen könne.

Der Commissarius setzte darauf in dem dritten Zimmer sein Diktiren fort, und gieng mit dem Protokoll ab, in welchem sich die zitternden Assessor Hofmann und Praktikant Müller, nur unter der Klausel unterschrieben haben sollen oder wenigstens haben unterschreiben wollen (aber damit nicht zugelassen worden), daß sie in ihrer Bestürzung den Vorfall so genau nicht gefaßt hätten.

Der Accessist Weigard, welcher sich entfernt hatte, wurde auch berufen, die beschriebenen Unthaten des Landrichters durch seine Unterschrift zu bestärken, weigerte sich dessen; und befindet sich gegenwärtig „wegen Widersetzung" in förmlicher Untersuchung.

Beide Collegien hielten sogleich, auf den Vortrag und auf das Denunciations-Protokoll des wilden Commissarii, ausserordentliche Sitzung; es war die siebente, die in dieser Amts-Extraditionssache seit dem 17. November ausserordentlicherweise gehalten wurde. Und um 7½ Uhr Abends, bis dahin des Landrichters Haus-Verhaft unter der Gensdarmen-Wache von 1½ Uhr an gedauert hatte, erschien der, von dem Landrichter so ausdrücklich, als durch eigene offene unerlaubte That von selbst recusirte, Com-

missarius (sein Denunciant, Redenunciat und Beleidiger), und publicirte ihm folgendes Urtheil:

Im Namen des Königs ꝛc.

Da nach dem heutigen Beschluß das Verfahren des Königl. Commissarii hinsichtlich der

„Arrest-Androhung gegen den Landrichter Schulz „nicht nur genehmigt, sondern auch die Dauer „auf vier und zwanzig Stunden in dem Gefängniß des Königlichen Stadtgerichts dahier, in „Gemäßheit Strafgesetzbuches Theil 1. Art. 318. „ausgesprochen worden ist: so hat der Commissarius den Landrichter Schulz sofort an das „Königl. Stadt-Gerichts-Direktorium zur weitern deßhalb zu treffenden Anordnung hinsichtlich des Vollzuges dieser Strafe abführen zu „lassen.“

Ansbach den 25. Novbr. 1817.

Königl. Regierung, Cammer des Innern, und Königl. Baier. Appellations-Gericht des Rezat-Kreises.

Graf Drexel, Prsdt. v. Feuerbach, Prsdt.

Herr Schulz interponirte in continenti das Rechts-Mittel der Appellation und Nullität wider das publicirte Resolut, an das Königliche Ober-Appellationsgericht des Reichs, und bat um Aufschub der Vollziehung bis zur Allerhöchsten Entscheidung; er stellte vor, und diktirte zum Protokoll, daß für einen Mann seines Standes und für einen Staatsbeamten ein Arrest, auch von der kürzesten Dauer, von der höchsten Verletzung sei.

Vergebens! Er appellirte an die eigne Humanität und Großmuth des Commissarii, seines Denuncianten und Nebenunciaten, sich, da es erst ¾ auf 8 Uhr Abends sei, wenigstens bei den hohen Präsidien, um den Aufschub zu verwenden, zumalen, wenn er ja gegen die Achtung vor dem Commissario gefehlet, dieser seine Satisfaktion fürs erste durch den, unter der Bewachung des Gensdarmerie-Brigadier seit 7 Stunden erlittenen, Haushaft vorläufig für hinreichend halten könne. Vergebens! — Nebenunciat, als Commissarius, befahl mit Wildheit dem Brigadier, „den Herrn Landrichter sogleich abzuführen und an den Herrn Stadtrichter zu überliefern," und hatte nicht einmal die Delikatesse, ihm selbst den Degen abzufordern, sondern solches diesem Unteroffizier zuzulassen. Eben so vergeblich war der Thränen-volle Gang einer liebenden Gattin und Mutter, welche, ohne des Landrichters Wissen, ihre eigenen und ihrer neun Kinder Klagen, ihren Va-

ter, gleich einem Verbrecher, ins Gefängniß führen zu sehen, im Augenblick der vernommenen Vorlesung des Urthels, zu dem Königl. Appellations-Gerichts-Direktor v. Leonrod brachte, der ihrer Wohnung zunächst wohnt, und wo sie ihr eigenes bekanntes Vermögen (v. 21000 fl.), wenn man das ihres Mannes noch nicht für zureichlich halte, gutmüthig zur Caution offeriren wollte. Vergebens! — Es war im Rathe der Kreis-Götter unwiderruflich beschlossen!

„Ihr lieber Mann, mein guter lieber Freund, „muß lernen, sich dem Willen seiner Vorgesetz„ten zu fügen!" —

Unterdessen war auch derselbe bereits, unter Nachbegleitung des Brigadier und sieben Polizeidiener, deren ganze Mannschaft seit Abend die Amtswohnung umstellt hatte, einem gemeinen Verbrecher gleich, dem Stadtrichter Busch mit Worten und That überliefert worden, und soll dabei, im Hingange über den Schloßgang, die Augenweide des Kön. General-Commissaire Graf v. Drexel passirt haben, der, unter der Aegyde irgend eines Polizeiofficianten, sich in hoher eigener Person an diesem Schauspiel zu ergötzen geruhen wollte.

So wurde vielleicht in Baiern zum erstenmal ein Staats-Beamter in voller Amtskleidung, vom Amts-Ort und von der Amtshandlung weg, durch Gensdarmen arretirt, ins Gefängniß geschleppt! — Hier

traf dieß Schicksal überdieß einen Mann, der nie in seinem Leben, seit seinen Kinderjahren, eine Freiheitsstrafe oder sonst irgend eine Strafe oder Correction erlitten hatte! —

Der Stadtrichter Busch überwieß ihn sofort mit aller eigenthümlichen Höflichkeit einem Stadt-Gerichts-Dieners Knecht, „um ihm das Zimmer anzuweisen." Auch der letzte Moment der Missethat war vollendet! —

Unterdessen schienen die Behörden selbst zu fühlen, daß dieser Vorfall das bürgerliche Publikum der Stadt und Umgegend revoltiren könnte. Das Stichwort lief, schon seit drei Tagen, von Mund zu Mund, und hatte die Herzen verwundet:

„der Mann ist nicht durch's Recht, sondern, als „Opfer des Hasses, durch die Uebermacht der „ersten Magistrats-Person des Kreises gefal„len!" —

Es wurde die Hauptwache mit 40 Mann Chevauxlegers verstärkt; immer 10 Chevauxlegers zu Pferd mußten die ganze Nacht abwechselnd hindurch die Stadt abpatrouilliren, und hatten Befehl, das Zusammenstehen von mehreren Menschen zu verhindern und die Widerstrebenden zu arretiren.

Andere 4 Mann zu Pferd waren, neben des Landrichters Pferdestall, in dem dicht daranstoßenden Militairstall, die ganze Nacht, gesattelt und gezäumt aufgestellt, auf den ersten Wink parat zu seyn. Eine

andere Anzahl Chevauxlegers mußten seine Wohnung bewachen und hatten Ordre, jede Bewegung in des Lr. Schulz Hause und in seinem Stalle anzuzeigen, und Niemanden zu Pferde auspassiren zu lassen, sondern sogleich zu arretiren. Es ist möglich, daß diese Maaßregel mit dem Plane des Grafen von Drexel,

den Landrichter Schulz für einen widersetzlichen und gefährlichen Menschen zu erklären und zu bezeichnen,

näher zusammenhängt. Indessen ist es doch dessen ältestem Sohne gelungen, diese Militairwachen zu täuschen, und einige Allerunterthänigste Depeschen an Sr. Königlichen Majestät Staats-Ministerium des Innern und Ober-Appellations-Gericht des Reichs de dato 25. dieses, auf die nächste Station nach Gunzenhausen zu reiten. Denn der Landrichter Schulz hatte „der Menschlichkeit des Königlichen Präsidenten von Feuerbach" die gerühmte Erlaubniß zu danken, daß ihm Schreibmaterialien und der Zutritt seiner Söhne, welche sich mit ihm einschließen ließen, aber auf Anklopfen ab- und zugehen durften, zugelassen wurden.

Man ließ dem Lr. Schulz seinen Arrest von 24 Stunden vollständig erstehen, und der Stadtrichter ihm seinen Degen erst folgenden Abend um ¾ auf 8 Uhr durch einen Registrator zustellen.

Diese horrende Begebenheit war um so merkwürdiger, je länger irgend eine solche Gewaltthätigkeit

gegen ihn schon vorbereitet war, da Lr. Schulz unterdessen in sichere Erfahrung gebracht, daß, schon seit Insinuation des Notificatorii seiner Quiescirung, am 20. dieses Monats, sein Haus und Stall unter Observation der Polizeidiener und Chevauxlegers gesetzt worden. Sollte vielleicht dadurch auch die einzige Zuflucht (mittelst einer Reise nach München, welche sich allenfalls denken ließ) zur Vollendung seines rechts- und hülflosen Zustandes, verhindert werden wollen? — Auch soll der Commissarius, dem Verlauten nach, und zwar aus seiner Veranlassung, die unfehlbar im Einverständniß mit dem Grafen von Drexel steht, von dem er vor und nach jeder Tagesfarth allemal sich Instruktion einholte, die mündliche oder schriftliche Autorisation der Collegien, zur Anwendung der Freiheitsberaubung gegen den Lr. Schulz, „bei jedem Ungehorsam" und Widerstreben gegen seine Gewaltschritte, wirklich in der Tasche gehabt haben.

Dieser ganze Hergang muß selbst dem Laien als eine ungezweifelte Missethat erscheinen, um so mehr dem, der die Gesetze ex professo kennt. Abgesehen, daß das Vergehen der Widerspenstigkeit und Widersetzung, nur gegen rechtmäßige Gewalt, denkbar ist, die ganze vorläufige Amtsentsetzung des Lr. aber, aus einer incompetenten und widerrechtlichen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse der Kreisbehörden geflossen, welcher eben daher der Lr., mit vollem Fug und

Recht, sich würde haben widersetzen können, ohne deswegen das entfernteste Vergehen der Widersetzung zu begehen, so stehen, in jedem Falle, folgende unwiderlegliche Sätze fest:

Der angewandte §. 318. des Strafgesetzbuches spricht von dem Vergehen der Widerspenstigkeit einer Privatperson wider die Obrigkeit.

Hier handelte aber Schulz nicht als Privatperson; er stund nicht als Parthei vor seiner Obrigkeit, und der Commissarius war nicht seine Obrigkeit, sondern sie handelten und stunden beide einander gegenüber als Staatsbeamte in Amtshandlungen.

Niemand wird in Abrede stellen, daß die Amts-Extradition, auch von Seiten des abtretenden Beamten, eine Amtshandlung ist.

Beide Beamten stunden einander gleich, sowohl nach dem Zweck des Geschäftes, als nach dem Ausdruck des Commissorii.

Wären sie auch nicht einander gleich, sondern der Lr. Schulz, im Verhältniß des Untergeordneten zu dem Abgesandten der ihm vorgesetzten Collegien, gestanden, und hätten diese auch überdieß alle eigene Befugnisse vorgesetzter Behörden, selbst die, in Collegial-Beschlüssen auszuübende, Disciplinar-Gewalt, auf diesen Einzelnen wirklich delegirt gehabt, und delegiren können, so würde er dadurch dennoch nicht die Obrigkeit, sondern nur der Dienst-Vorgesetzter des Lr. Schulz geworden, mithin eine vor-

gegangene sogenannte Widerspenstigkeit in die Kategorie von Insubordinationen §. 444. des St. G. B. im Titel von dem Vergehen der Staatsdiener einzureichen gewesen seyn; welche, nach der Bestimmung in fine, in geringern Fällen mit Disciplinarstrafen geahndet werden sollen.

Dergleichen Disciplinarstrafen können nach der Allerh. Verordn. vom 6. Aug. 1815. Art. 1. nicht mit kurzer Hand verhängt, sondern müssen förmlich und zwar salvo recursu erkannt werden.

Der vorliegende Fall war, selbst ein wahres Sklavenverhältniß des Lr. Schulz zu dem Commissario angenommen, und in der weitesten Auslegung des einen oder des andern Worts, keine Widerspenstigkeit und keine Insubordination, weder darinn, daß der Landrichter eventualiter dem Commissario die Recusation ankündigte, noch darinn, daß er auf sein Recht beim Protokoll in einer ihn angehenden so bedenklichen Sache bestund.

*Qui jure suo utitur, alteri non nocet!*

Selbst in dem eigenen Protokoll des Commissarii, ist der Fall nicht als Ungehorsam, sondern als beleidigte Amts-Ehre denunciirt,

„wegen des von dem Landrichter begangenen „Ungestüms.“

Der Widerspenstigkeits-Fall erscheint also nicht minder mit den Haaren herbeigezogen, als das Widerspenstigkeits-Gesetz.

Eben dieses Denunciations-Protokoll hat die Stelle der richterlichen Cognition vertreten. Der einfältigste und gemeinste Mensch weiß, daß Niemand ungehört verurtheilt werden kann. Das Protokoll selbst bewieß, daß der Lr. Schulz nicht gehört worden, daß er sogar absichtlich eingesperrt und vom Protokoll entfernt worden, um nicht gehört zu werden; er hatte deswegen ausdrücklich das Protokoll, durch seine schriftliche Vorstellung an das Directorium, vom Platz aus, als falsch, und, als in propria causa des protokollirenden Gegenbeleidigers und Wiederverklagten sprechend, für null und nichtig angegriffen, sofort denselben mit Erbittung einer besondern Commission zur Untersuchung des Vorfalls, recusirt.

Dennoch bleibt ihm das Gehör versagt! — Die Unterschriften des Protokollschreibers, des Assessor Hoffmann und Praktikanten Müller (welche dabei innerlich wohl meinten und wußten, daß, im schlimmsten Falle, des Selbstbetheiligten Verhandlung, auch mit ihrer Unterzeichnung, ohne gerichtlichen Glauben seye), wären sie auch vom Schrecken und Furcht der Gewalt nicht erzwungen, können weder die Verantwortung des Angeklagten noch den Beweis vertreten! — Endlich wird bei der Publikation noch der interponirte Recurs versagt, um die Gewaltthat keinen Augenblick aufzuhalten! — —

Zu einem solchen Herausfallen aus allem Rechtsgeleise, Formen, Gesetzen und Rechtsprincipien, zu dieser blindlingsbloßen wilden Herausgreifung des ersten, besten, Gewalt sprechenden, für ganz andere Verhältnisse gegebenen Gesetzes, und dessen Anwendung contra Acta et facta, auf einen nicht einmal existirenden Fall, gesellt sich noch diese schimpfliche Executionsweise eines einfachen Civil-Arrests, wie sie höchstens gegen einen flüchtigen Cartouche anwendwar gewesen wäre.

Wie aber auch Menschlichkeit, Stand, Amtswürde, Gesundheit, Leben, hierdurch verletzt und gefährdet worden, das kann die Folge erst später ganz veroffenbaren. Ein auf dem Lande wohnender Verwandter des Landrichters Schulz wurde darüber vom Schlage gerührt. Er ist Vater von 4 unerzogenen Kindern. Wie? wenn er sich nicht wieder erholte? Wie? wenn den Landrichter selbst dieser Anfall getroffen, oder wohl gar getödtet hätte?

Was kehren sich solche unverletzlichen Herren daran, die da vermeinen, hinter dem Glanzschein der Collegial-Hoheit und Untrüglichkeit, die, nach den jetzt in Ansbach sich hervorthuenden Grundsätzen, jetzt kühner Freiheit und Recht mit Füßen tritt, als jemals der Tyrannei eines einzelnen Macht-Unholds eingefallen, eine sichere Schutzwand gegen die Angriffe der Gemißhandelten zu haben, und, auf allen Fall, gegen die Anfechtungen der Wittwen und Wai-

sen ihrer Schlachtopfer, sich noch durch ihre Vermögenslosigkeit sicher wissen, ja durch Protestationen, in den Zeitungen wider die Gütergemeinschaft ihrer Ehegattinnen mit ihnen, auf so etwas sich förmlich vorsehen! —

Die schon erwähnte öffentliche Ankündigung dieser Art von Seiten der App. Ger. Raths Seyfertischen Eheleute erfolgte, unmittelbar nach Bekanntwerdung des Ober-Appellationsgerichtlichen Urthels in der Herrgottischen Sache vom 24. Mai 1811.

In diesem ist derselbe als ein dermaßen geschickter Commissarius und Inquirent dargestellt, der die Kunst verstanden,

> „einem Beamten 44, sage vier und vierzig Verbrechen in eben so vielen Untersuchungen aufzubürden, von denen derselbe gänzlich zuletzt, auf das ehrenvollste, freigesprochen, und ihm das Recht des Schadensersatzes wider wen immer vorbehalten wird;"

der, die rechtlichen Erfordernisse genugsamer und erheblicher Anzeigen von That und Thätern ganz bei Seite lassend,

> „aus dem Total-Eindruck gesammelter Nachrichten," (böslicher Nachreden und Klatschereien)

zur Suspension vom Amte und peinlichen Kaptur eines angesehenen Richters zu schreiten sich erlaubt, und dabei dessen Beschuldigungen

„unter dem Prätext einer Amtsvisitation in eine „spanische Inquisition, in ein leidenschaftliches „barbarisches Verfahren und Robertspierri„sches Schreckenssystem übergegangen zu seyn, „Denuncianten nicht abgewartet, sondern selbst „aufgebracht, die Zeugen mit Martern zum „Reden gebracht, und sich zum Werkzeug der „Leidenschaften des Präsidenten gebrauchen ge„lassen zu haben,

aus denen Herr Seyfert neue Verbrechen und Untersuchungen gebildet, auf sich geladen hat, von welchen die, ihren Abgeordneten vertretende, Bayreuther Regierung in einem Bericht vom 18ten April 1806. dem Preußischen Großkanzler selbst gestehen mußte,

„daß, wenn sie gegründet, sie Kassation und Fe„stungsstrafe nach sich ziehen müßten,"

und über welche nun das gedachte Erkenntniß der Allerhöchsten Justizstelle des Königreichs Baiern, wörtlich das Urtheil ausgesprochen hat:

„daß sie der Anschuldiger, Justizrath Herrgott, „nach Vorliegenheit der Akten, ohne sein „grobes und mäßiges Versehen aller„dings für wahr halten durfte, und so-

„mit auch desfalls von aller öffentlichen und „Privatgenugthuung frei zu sprechen.“

Aber der arme Herrgott hatte diese Genugthuung nicht erlebt. Der Gram hatte den zu spät Gerechtfertigten schon einige Monate vor der Urthels-Publikation und seine Gattin kurze Zeit nachher getödtet. Das mäßige Vermögen war, während der fünfjährigen Untersuchung, drauf gegangen, und sechs hoffnungsvolle Kinder, theils solche, deren Ausbildung nun standesmäßig nicht vollendet werden konnte, theils erwachsene Töchter, — Bräute, welche von ihren Verlobten verlassen worden, — wurden, zum dienenden Stand genöthigt, in die Welt zerstreut.

Was hilft nun das Regreßrecht den Armen? Wer soll die Sache leiten, Advokaten und Sporteln bezahlen? Das ist es, was solchen schweren Mißbrauch der Amtsgewalt durch Oberbehörden den Thätern so leicht macht, daß die Remedur über den Formen zu lange ausbleibt, und doch die ersten Folgen, nur zu leicht, gleich so vernichtend auf den Gekränkten einzuwirken pflegen, daß Muth und Mittel verschwinden, dereinst das Recht der Vergeltung zu verfolgen.

Immerhin ist die Freiheits-Beraubung selbst das geringste Uebel bei solchen Gewaltthaten.

Im ganzen Kreise, vielleicht im ganzen Königreiche, verbreiten sich, wegen des Landrichters, die

lächerlichsten und doch abscheulichsten Nachrichten über die zum Grunde liegende Ursache einer so ausserordentlichen unerhörten Behandlung eines so lange rühmlich bekannten Beamten auf einem angesehenen Posten! —

Es ist natürlich, daß ein jeder Dritter, zumalen in der Ferne, viel leichter geneigt ist, an die Missethat eines Einzelnen, als an die zweier Landes-Collegien, aus 20 — 30 Rechtsstudirten Richtern bestehend, zu glauben, die sich in solchem Maaße sollten haben vergehen und vergessen können! Wäre hingegen von einem einzelnen Beamten oder Unterrichter nur der vierte Theil dieser Unförmlichkeiten gegen den gemeinsten Mann verübt worden, so würde die allgemeine Stimme gegen ihn seyn, und dieselben Collegien selbst sich gar nicht besonnen haben, mit der augenblicklichen Suspension ab officio, und Antrag auf Untersuchung und Erkenntniß zur Dienstentsetzung und Festungsstrafe, einzuschreiten. Darüber ist nur Eine Stimme, und doch wollen manche den vorliegenden Fehler darum sogar milder angesehen wissen, weil er von ganzen Collegien begangen worden! Hiervon ist kein Grund abzusehen; die rechtliche Natur der Handlung bleibt immer dieselbe, ob sie von einem oder mehreren begangen worden; und im Gegentheil werden Frevel, die in Verbindung mehrerer begangen werden, von dem

Strafgesetz härter angesehen als eben dieselben, von Einzelnen begangen.

Der Hellersehende dürfte auch in dieser illegitimen Zusammensetzung einer ganz neuen Art von cumulativen Gerichtshof, in causa der beleidigten Amtsehre und Widersetzung gegen die Obrigkeit, aus einer Regierung und aus einem Appellationsgericht, von dem die Gesetze nichts kennen, eine Erleichterung dieser Mißgriffe erkennen; wobei gleichsam eine Behörde sich mit der andern auszureden vermeinte, und selbst ein weniger tadelnswerther Theil von Regierungs- und Appellationsgerichts-Mitgliedern, welche, besonders die Justizglieder, mit dem Strome fortschwammen, oder, nur durch das ewige Sessioniren ermüdet, in ihrer Nachmittags-Gemächlichkeit gestört, in ihrem gerechten Ermessen noch obendrein sich eben so sehr durch die fremdartige Einmischung der Regierung und das anmaßliche Vorwort dieses oder jenes Vorstandes paralisirt fanden, als durch das, zur Vollendung aller Unförmlichkeiten in aller Eile und Geschwindigkeit zugelassene Beisitzen, Proponiren und Mitvotiren des Rebenunciaten.

Nach jenem ausgesuchten Haupt-Akt tumultuarischer Justiz, der künftig nicht unwürdig seyn wird, auf den Cathedern der Rechtslehrer zur Exemplication dieses Kunst-Ausdrucks zu dienen, glaubte es der Landrichter sich, seiner Familie, seinen Standes-

genossen, deren Rechtszustand in ihm verletzt worden, und der allgemeinen Wohlfahrt und bürgerlichen Freiheit, welche, durch solche Formverletzungen, mit gefährdet und verletzt sind, gleich sehr schuldig, die bestimmtesten verfassungsmäßigen Wege auf Abhülfe und Genugthuung einzuschlagen.

Er unternahm, wie schon berührt worden, in der Muße seines Gefängnisses, bei dem Königl. Oberappellations-Gericht des Reichs, sowohl die eigenmächtige vorläufige Amts-Entsetzung, als die vorliegende Strafresolution, mit der Nullitätsklage, und den Allerhöchsten Beschluß seiner Quiescirung, bei beiden Königl. Staats-Ministerien, als ex falsa causa geflossen, und auf Verunglimpfungen gegründet, mit eventuellem Vorbehalt des Rechtsweges contra fiscum, anzufechten, beide Kreiscollegien wegen ihres leidenschaftlichen Verfahrens in allen ihren Gliedern sammt und sonders zu recusiren, und die Eröffnung des Strafgerichtlichen Verfahrens, gegen die Urheber gemißbrauchter Amts- und Straf-Gewalt, und offenbaren Zuwiderhandelns der gemeinsten Amts-Vorschriften und Pflichten, so wie die schleunigsten Maaßregeln augenblicklicher Abhülfe um so dringender anheimzustellen, als (wie er im verzeihlicheu Affekte, in dolore et squalore carceris, hinzusetzte) „durch das Benehmen der Kreisbehör„den der Ruhm der Staatsverwaltung Sr. Königl. „Majestät, selbst — auf's Spiel gesetzt werde, diese

„Stellen wie den Kopf verloren hätten, von Excessen zu Excessen schreiten dürften, und er, der Gekränkte, ferner noch genöthigt seyn könnte, da, „wo die zu entfernte und zu lange ausbleibende Hülfe „des Staats, zur Verhütung irreparabler Nachtheile, „zu spät anlangen könnte, von dem natürlichen Rechte jeder angemessenen Privatgewalt und Selbsthülfe „Gebrauch zu machen."

Der Landrichter ließ sich in seinen Schritten dadurch nicht beschwichtigen, daß ihm der Graf von Drexel, am Tage nach dem Arrest, ohne alle Veranlassung, die Insinuation durch einen Bekannten zugehen ließ:

„sich zu beruhigen, da seine Quiescenz nicht „lange dauern werde, und die Allerhöchste Absicht sei, ihn sehr bald zu reactiviren, auch sein „Urlaub nach München parat liege, sobald das „Amt extradirt sei."

Aufrichtiger wohl äusserte sich der Herr v. Feuerbach, theilnehmend, über dieß Begegniß des Landrichters, doch immer mißbilligend dessen allzuschweren Ungehorsamsfall, besonders in dem Moment,

„daß er, als Betheiligter, das Commissorium des „Appellationsgerichts-Raths Seyfert de facto, „bei der eingetretenen Zänkerei, aufzuheben sich „angemaßet, statt den ordentlichen Perhorrescenzweg einzuschlagen und abzuwarten;"

bis zu dessen Ausgang er also alle beliebige Excesse und Falsa den heiligen Mann ungestört hätte fortmachen lassen sollen; als ob der Charakter eines Commissarii Infallibilität und Intaktibilität wäre, und es nicht vielmehr in primis principiis beruhe, daß in eigner Sache (hier des selbst in re illicita versirenden Injuriaten und Reinjuranten) keine amtliche Handlung eines Beamten den Stempel und die Würde der Amtlichkeit behalte, und in einem solchen Unternehmen nicht vielmehr ipso jure Ueberschreitung des Auftrags liege! Nach der Ansicht des Herrn von Feuerbach hätte der Landrichter sich allenfalls auch eben so geduldig von dem Commissario erstechen lassen müssen, um nicht für ungehorsam zu gelten, als er sich von ihm ausser dem Protokoll injuriren, und in dem Protokoll verläumden zu lassen, und ihm demnach alle Ehre und Autorität zu gestatten, für schuldig und pflichtig angesehen wird. Daher trat denn auch, am Tage nach dem Arrest des Landrichters, der Appellations-Gerichts-Rath Seyfert, ungescheut, obwohl in weit gefälligern Manieren, in seinem Commissions-Geschäft wieder auf, als ob er es gar nicht gewesen wäre.

Der Landrichter ließ ihm eine Recusations-Anzeige zustellen. Er entfernte sich. Doch Nachmittags wurde dem Landrichter eine Resolution des Directorii beider Kreisstellen insinuirt, wodurch er mit seiner Recusation contra Seyfert, unter dem Vor-

wande ermangelnder specieller Ursachen abgewiesen wurde. Damit erhielt er zugleich eine specielle Vorladung des Commissarii, bei Vermeidung der „Real-Citation" vor ihm noch späten Abends um 6½ Uhr zu erscheinen; wo er denn, mit weitern Ungehorsamsstrafen, zu Protokoll bedroht wurde, wenn er sich fernerhin, auf irgend eine Weise, gegen den Commissarium oder die committirenden Stellen widersetzlich oder beleidigend benehmen werde. Der Landrichter hörte dieses, salvo jure, an, bezog sich folgenden Tages in einer besondern Eingabe, rücksichtlich der Perhorrescenz, auf seine bei dem Königl. Ober-Appellationsgericht und dem Geheimen Ministerium des Innern eingereichte Beschwerde, wider beide Collegien insgesammt und den Commissarius insbesondere, deren Erfolg er abzuwarten und bis dahin einen andern Commissarium zu substituiren, bat, weil er, in Erwiederung der Feindseligkeit, womit ihm der Seyfert in seinem ganzen hämischen Thun und Lassen, vom Anfange an, und zuletzt mit offenem Angriff auf Leib und Ehre, durch Mißbrauch der Amts-Gewalt und mit Kränkung der Amts-Ehre behandelt, zu einer wahren Todfeindschaft gegen ihn disponirt sei; bei welcher gegenseitigen Stimmung weder das Geschäft gedeihen, noch es zur Menschlichkeit und Gerechtigkeit und zur gewöhnlichsten Delikatesse gehören würde, dem Landrichter zuzumuthen, sich weiter mit demsel-

den zu befassen. Darauf wurde er unterm 28. von dem Directorio abermals abweisend beschieden:

„denn die genau eingesehenen Commissions-Pro-„tokolle, auf welche sich Landrichter Schulz be-„zogen, enthalten nicht das Mindeste, was einer „Injurie und einem Mißbrauch der Amts-Ge-„walt ähnlich wäre; der Fall einer Belei-„digung der Amts-Ehre von Seiten „des Commissarius gegen den Land-„richter Schulz hingegen „kann hier „gar nicht vorhanden seyn" (???); „vielmehr beweisen die Protokolle, „„daß der Commissarius nicht anders „„verfügt habe, als wozu die erhal-„„tenen Aufträge bei den Kreisstel-„„len ihn ermächtigten.""

Sonach setzte der Seyfert sein Commissions-Geschäft fort, erklärte den, durch diese Entschließung gegen ihn gleichsam vogelfrei gestellten, Landrichter, auf abermalige Weigerung, für removirt von dem ganzen Amts-Extraditions-, vielmehr Exmissions-Werk, und bestellte, weil dieser sich nicht entschließen konnte, seinem Herzen und seinen Gerechtsamen einen so harten Zwang anzuthun, demselben einen sogenannten Official-Mandatar in der Person des Accessisten Weigard. Dem folgte dann eine neue Gewaltthätigkeit auf die andere. Der ausdrücklichen Executions-Bedrohung

unterliegend, mußte der Landrichter sein Arbeitszimmer öffnen und die Amtsschriften und Arbeits-Rückstände, die er wiederholt anerboten hatte selbst zu erledigen, hinweg tragen lassen.

Um auch die kleinern Gehässigkeiten nicht zu übergehen, mußte der unschuldige Kreis-Siegel-Amtmann, am 2. Decbr., dem Landrichter ebenfalls seine Macht fühlen lassen, mit einem ihm insinuirten Stempel-Straf-Dekret à 2 Thlr., wegen unterlassenen Gebrauchs des Stempelpapiers bei der Recusations-Anzeige an das Directorium wider den Commissarium; als ob die Amts-Extradition, der Form nach, nicht eine absolute Officialsache wäre! —

Der Landrichter hatte vorläufig sowohl den Untergerichts-Vorständen im Kreise, als den 26. Distrikts-Vorstehern seines bisherigen Amtes, zur Begegnung voreiliger Gerüchte über den Grund und Zusammenhang der erlittenen Behandlung, im ersten leisen Schritt einer erlaubten Privatgewalt und nothgedrungenen Selbsthülfe, eine kurze Nachricht von dem Vorgange und seinen dagegen an die Allerhöchsten Stellen genommenen Berufungen zugehen lassen. Nach wenig Tagen wurden diese Erlässe durch Strafbefehle und Gensdarmen eingefordert, in den Häusern gesucht und weggenommen. Unter solchen Umständen fühlte er seine beklemmte Lage zu sehr, um sich nicht nach allen Waffen und Mitteln umzusehen, den Kampf gegen seine heftigen Feinde schnell

und sicher zu führen. Er erinnerte sich der Herrgottschen Sache; er kannte diese Familie in ältern Zeiten; er hatte von dem Oberappellationsgerichtlichen Urthel im Allgemeinen gehört, und selbst, von seiner Erinnerung an die daraus hervorgehenden schreienden Resultate, bereits in den abgegangenen Eingaben an die Allerhöchsten Stellen den Gebrauch allgemeiner Beziehung gemacht. Alles lag ihm daran, sich des Original-Beweises zu versichern. Die deswegen eingeleitete Correspondenz ergab nur sehr ungewisse Spuren, wo das Urthel hingekommen. Es schien durch zweideutige Vormünder und Rathgeber mit Fleiß verschoben zu seyn, und es war höchst auffallend, daß seit länger als 6 Jahren von irgend einer Hand-Anlegung an den Regreßweg nicht die Rede gewesen. Der Landrichter begab sich, dieses Urtheil zu erlangen, auf die Reise, und es kostete ihm in der That 4 Tage Herumfahrens im Main- und Rezatkreise, von einem Geschwister und einem Verwandten der Herrgottischen Familie zum andern, bis er das Urthel ausgemittelt hatte und zu seinem Gebrauch ausgeantwortet erhielt.

Am 4ten December Abends 7. Uhr hatte er sich, (bey Tage durch Abhaltungen aller Art hingehalten) zu der Reise auf den Weg gemacht, in seinem gewohnten Fuhrwerk einer leichten Wurst, und ohne alles Gepäcke. Er war, aus dem erleuchteten Portal des Schloßes, dem gewöhnlichen Zu- und Eingang

zu dem, noch offenen, Büreau der Kreis-Oberbehörden, und durch die Hauptwache hindurch, ganz unbefangener Weise, abgefahren. Er war Quiescent ohne alle Funktionen, hatte mithin keinen Urlaub nöthig, was auch in der Folge nicht desiderirt wurde; auch die gewählte Nachts-Zeit konnte nicht auffallen, da es allgemein bekannt ist, daß der Landrichter seine Reisen in der Regel zur Nachts-Zeit unternimmt, um die edle Tages-Zeit den Geschäften vorzubehalten. Wer sollte sich einfallen lassen, was diese Abreise für Lärmen verursacht hat? — Die verblendete Leidenschaft nahm gar keinen Hehl oder Zweifel:

Der Landrichter, aus Furcht vor Entdeckungen, die bei der Amts-Extradition sich weiter ergeben würden, sey durchgegangen! —

Die Gensdarmerie wurde aufgeboten, auf den Straßen nach Nürnberg und München ihm nachzusetzen; bis 11. Uhr Nachts wurde Regierungs-Sitzung über die weitern Maaßregeln gehalten. Es war in dem Munde des Grafen von Drexel davon die Rede, mit Steckbriefen durch die Gensdarmerie des Nürnberger Legions-Bezirks allgemeine Stallung und Verhaftungs-Maaßregeln anzuordnen, und eine Estaffette nach München mit Requisition an die Polizei-Direction zu schicken, den Landrichter in dem Falle Betroffenwerdens sogleich zu arretiren und zurückzuliefern. Es ist ungewiß, was von diesen Maaßregeln wirklich zur Ausführung gedieh. Die

Gattin des Landrichters wurde indessen durch den Regierungs-Secretair Donner, im Namen des Grafen v. Drexel, zu wiederholtenmalen, auf das ängstlichste und zudringlichste, examinirt, wohin und in welchen Angelegenheiten ihr Mann verreist sey. Sie versicherte, daß es in Privat-Geschäften und die bestimmte Richtung der Reise ihr unbekannt sei, daß sie ihn gleichwohl mit jedem Tage zurückerwarte. Aehnliche Erkundigungen wollten durch die Polizei-Diener bei einem Stall-Domestiken angestellt werden.

Inzwischen traf, während des Landrichters Abwesenheit, sein Dienstes Nachfolger, der Landrichter Lenz von Berneck, plötzlich einberufen, zur Amts-Uebernahme ein. Dieser hatte Anfangs, auf die Nachricht seiner Ernennung, in Betracht der Unzeit und höchsten Beschwerlichkeit einer Amts-Veränderung in dieser Jahreszeit, um Aufschub seines Aufzuges bis zum Frühjahre gebeten. Allein die dringlichste Requisition der Ansbacher Regierung an die Regierung des Mainkreises hatte bewirkt, daß auf den 1ten December Extraditions-Termin des Landgerichts Berneck an des Lenz Nachfolger, den bisherigen Assessor Sensburg in Gräfenberg angesetzt, und letzterer, durch die besondre Vermittlung seines bisherigen Vorstandes, des bekannten L. R. Wächter, vormals zu Neustadt a. d. A., veranlaßt wurde, sogleich mit seinem gesammten Sack und Pack einzutref-

fen, um den Lr. Lenz zu nöthigen, gleicherweise auf den Lr. Schulz loszudrängen. Als das Geschäft der Amts-Uebergabe von dem Commissario, Regierungs-Rath Grupen daselbst eben angefangen worden, traf per Estaffette, auf Requisition der Ansbacher Regierung, eine Verfügung von Bayreuth ein, wornach, auf der Stelle, abgebrochen und der Landrichter Lenz befehligt wurde, Angesichts nach Ansbach abzugehen, und sein neues Amt anzutreten, ehe er sein altes abgegeben hatte, als wozu der Termin nun auf den 16. December verlegt wurde. Bei seinem Eintreffen in Ansbach wollte Lenz sogleich mit dem Geschäftslocale auch die Amtswohnung occupiren. Auf gefundenen Widerspruch wirkte er einen Räumungsbefehl binnen 8 Tagen von der Regierung aus, der des Landrichters Frau insinuirt wurde.

Mit der grösten Rapidität wurden die Gemeindevorsteher und einige Pfarrer des Landgerichts Ansbach zusammengebracht, der neue Landrichter vorgestellt und eingesetzt. Düstres Schweigen beherrschte die Versammlung, und man sahe nach der Handlung keine der gewöhnlichen Vereinigungen der Land-Vorsteher, zu einer heitern Unterhaltung bei Speise und Trank, in Wirthshäusern folgen.

Am folgenden Tage wurden die, bei Eröffnung des Amts-Extraditions-Geschäfts unter Siegel ge-

legten, Rechnungs- und Kassen-Bücher entsiegelt, und der Official-Mandatar des Landrichters aufgefordert, annoch unverzüglich selbst einen Rechnungsverständigen aus den Individuen des Finanz-Rechnungs-Commissariats, zur Fertigung der Abschlüsse, zu benennen, widrigenfalls ein solcher von Commissionswegen bestellt werden würde. Der Accessist Weigard mußte dieß geschehen lassen, weil er es nicht verhindern konnte, und sein Antrag, den Rechnungsführer des Landrichters dabei verwenden zu dürfen, wiederholt abgelehnt wurde.

Es wurde der Rechnungs-Commissair Zinn vom Commissario gewählt, derselbe, der zur Rechnungs-Revision des ältern Depositalwesens, mithin in derselben Materie zum Agiren wider den Landrichter, bereits aufgestellt war, und daher, ohne Ja! und Nein! in Einem Munde vereinbar zu halten, jetzt unmöglich für den Landrichter eine, mit dem ältern Rechnungswerk in jedem Falle in Zusammenhang stehende, Arbeit machen konnte und durfte. Weigard wußte dieses Verhältniß nicht, und konnte es also auch nicht moniren.

Die Bücher wurden von dem Zinn mit fortgenommen.

Am 10ten Abends um 8. Uhr war der Landrichter von seiner Reise heimgekehrt. Folgenden Tages Nachmittags sollte die Eröffnung und der Sturz der versiegelten Kassen vor sich gehen. Hierzu war auch der Oberschreiber Metzger, den man doch zur Entsieglung der Bücher nicht verlangt, und bei der Einsieglung sogar entfernt hatte, gleichwohl dennoch, und zwar unter der Drohung, vorgeladen worden, daß, falls er nicht erschiene, ihm ein Mandatarius ex officio bestellt, und, falls seine persönliche Gegenwart dennoch nöthig sei, er realiter citirt werden würde. Hierauf gefaßt und bereit verhielt sich derselbe, während im Amts-Locale das Geschäft des Cassa-Sturzes vor sich gieng, in den Wohnzimmern des Landrichters bis Abends um 6¾ Uhr, wo der Accessist Weigard meldete, daß man mit dem Sturz nicht fertig geworden und dessen Fortsetzung auf den folgenden Tag verlegt sey. Auch der Landrichter hatte sich so lange zu Hause verhalten. Er gieng nun aus. Kaum hat er den Rücken gewandt, so treten der Polizei-Officiant Würth und der Gensdarmerie-Brigadier Weizman ohne Ceremoniel in das Wohnzimmer seiner Familie, unter die erschrokkenen Frau und Kinder, den heiligen Hausfrieden verletzend; und der erstere fragt mit sichtbarer Selbstbetroffenheit:

„Sind der Herr Landrichter nicht zu Haus?“

Man antwortet ihm:

Er ist noch keine fünf Minuten fort!

„Es hilft nichts," fährt der Officiant Würth fort, „der Herr Präsident (v. Drexel) „war so eben selbst auf der Polizei, „und der Herr Landrichter muß her; sagen Sie, „wo er ist?"

Die Gattin und größern Kinder des Landrichters versicherten, daß sie bestimmt nicht wissen könnten, wo derselbe wäre, daß er aber um 8½ Uhr bestimmt nach Hause käme.

Würth versetzte:

„so müßte ich es eben dem Herrn Präsidenten „melden!"

Der Brigadier fiel ein:

„Nein, wir sind beordert, Haussuche „vorzunehmen."

Des Landrichters Frau stellt vor:

„Sie dürfen mir bestimmt glauben, er ist „nicht da."

Hierauf giengen beide unter den Worten ab:

„so wollten Sie es nochmals dem Herrn Prä„sidenten melden."

Der Landrichter hatte inzwischen, beim Herausgehen aus dem Schloßportal, einen zwischen den Säulen halb versteckten Gensdarmen bemerkt, der ihm auf dem Fuße nachstieg. Er folgte ihm durch

mehrere Gassen der Stadt. Es war ein Laufen und Zurufen der Polizeidiener und Gensdarmen vor und hinter ihm; endlich trifft er auf den Polizei-Officianten Würth mit dem Gensdarmerie-Brigadier, welcher erste ihn anredet:

„Es thut mir leid, daß ich den Befehl vom „Herrn General-Commissair und Präsidenten „habe, Sie, im Namen Sr. Königlichen „Majestät zu arretiren, und in poli„zeilichen Arrest abzuführen."

Der Landrichter verlangte die Vorweisung des schriftlichen Verhaftungsbefehls.

Einer wie der andre entschuldigte sich, nur einen mündlichen so eben erhalten zu haben.

Der Landrichter verlangte, daß wenigstens sofort, auf dem Platze der Verhaftshandlung, darüber ein Protokoll abgehalten werde.

Aber der ꝛc. Würth ersuchte ihn, ihm nur auf das Rathhaus, als den Arrestort, zu folgen, wo er das Weitere erfahren würde; und der Brigadier wurde ihm so andringlich auf den Leib, daß sich der Landrichter gezwungen sah, von dieser Formalität abzugehen, und sich faktisch für einen Arrestanten mit fortnehmen zu lassen, wobei ihn der Officiant Würth und der Brigadier gedrängt in die Mitte nahmen, und Polizeidiener in einiger Entfernung vorangiengen und nachfolgten.

Dem Polizei-Commissair v. Lutzenberger, im Namen des General-Commissaire und Präsidenten Grafen von Drexel als Arrestant überliefert, eröffnete ihm solcher, daß er ein höchstes Strafrescript zu publiciren habe, das, vorläufig durch unmittelbare Veranstaltung des Herrn Grafen von Drexel vollzogen zu werden, angefangen worden und nun publicirt und vollends vollzogen werden solle.

Hierauf las derselbe auch sofort nachstehendes Dekret der Regierung vor:

Im Namen des Königs rc.

werden dem Polizei-Commissair von Lutzenberger dahier in den urschriftlichen Anlagen diejenigen Vorstellungen, welche der quiescirte Landrichter Schulz dahier unmittelbar eingesendet hat, in Gemäßheit des Allerhöchsten Rescripts vom 1. d. M. mit folgenden Beschlüssen zugefertigt:

I. Denselben sind seine Eingaben mit Bezeugung der gerechtesten Indignation über dessen animose, subordinationswidrige und höchst beleidigende Schreibart zerrissen zurückzustellen, mit dem Bedeuten, daß, je bereitwilliger Seine Majestät gegründeten und mit Bescheidenheit vorgetragenen Beschwerden das verdiente Gehör zu schenken gewohnt sind, desto weniger Allerhöchstdieselbe einen solchen auffallenden Mißbrauch des

zu Ihrer allerhöchsten Stelle jederzeit geöffneten Rekurses dulden und auf Libelle Rücksicht nehmen können und wollen, worin subalterne Beamte alle Achtung bei Seite setzen, die sie dem Dienstverhältnisse schuldig sind.

II. Nebst dieser Erläuterung und Zurechtweisung ist sofort gegen den Landrichter Schulz zur gebührenden Genugthuung eine Arreststrafe von zwei Tagen zu verhängen.

Ueber den Vollzug der beiden Beschlüsse sind Protokolle abzuhalten und binnen 8 Tagen vorzulegen.

Ansbach den 10. Decbr. 1817.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern

Graf von Drexel. von Lutz.

Gegen diese Resolution gab es folgende gesetzliche Suspensiv-Rechtsmittel:

a) die Provocation auf den ordentlichen Richter, den Fall als eine Beleidigung der Amts-Ehre betrachtet, nach Vorschrift des Strafgesetzbuchs;

b) das remedium recursus ordinarium, den Fall als eine Disciplinar-Strafsache, und den Ministerial-Beschluß, als das Erkenntniß der Kreisbehörden surrogirend, betrachtet; nach der Verord-

nung vom 6ten August 1815, Art. I. R. B. No. XXXIII.;

c) das remedium recursus extraordinarium an den Königl. Staatsrath, den Fall als eine Kränkung der persönlichen Freiheit durch die vollziehenden Stellen betrachtet; nach dem Formations-Edikt des Staatsraths vom 3. Mai d. J. Tit. II. Lit. A. No. 10. R. Bl. de 1817. p. 430;

d) den Provocations-Weg der Gnade an des Königs Allerhöchste Person, welcher in Baiern, nach besondern bekannten Reglementar-Bestimmungen des Justiz-Ministerii, allemal bis zur Allerhöchsten Entschließung den Aufschub der Strafe, selbst in Criminalfällen, zur Folge haben soll; und endlich

e) das remedium momentaneum wegen nicht rite geschehener Publikation, da die Ordnung um so mehr erfordere, den Allerhöchsten Original-Beschluß selbst zu publiciren, weil die Regierung in eigner Sache handelte.

Der Landrichter, vom Schimpfe niedergebeugt, aber nicht überwältigt, wie man gehofft hatte, interponirte alle diese Remedica, stehenden Fußes, sammt und sonders, rügte mit Unwillen, ohne Lebhaftigkeit, die Verletzung aller Schicklichkeit und Praxis, in der eingetretenen Publications-Art, nach Weise einer gemeinen Polizei-Strafsache, statt, daß, aus Achtung des Staatsdienerlichen Verhältnisses,

und noch mehr aus Ehrfurcht vor dem Erkenntniß der Allerhöchsten Staatsbehörde, die Niedersetzung einer Collegial-Deputation im Regierungs-Büreau selbst, erfolgen, und ihm Zeit gelassen werden müsse, im Anstand der Amtskleidung zu erscheinen; protestirte gegen gie gröbste aller Irregularitäten, die, mit Abschneidung aller jener Rechts- und Gnadenmittel, noch vor der Publikation, und selbst vor der Ladung, angefangene Vollziehung; kündigte sowohl dieserwegen, als wegen der gewaltsamen empörenden Vollziehungs-Art eines bloßen Civil-Arrestes, durch vorangehende Verhaftung, und die hierzu gewählte öffentliche und nächtliche Aufgreifung, obwohl man ihn den ganzen Tag über zu Hause finden, und, einfach, wo immer hin bestellen können, dem Urheber alle Wege und Mittel der öffentlichen und Privat-Genugthuung mit einem Ernste an, der ihn nur mit dem Ende seiner Tage verlassen wird, und begehrte vorläufig, sogleich wieder entlassen zu werden.

Der Polizeicommissaire v. Lutzenberger, nichts weniger als zu der Klasse der Wohldiener und Auserwählten des Grafen v. Drexel gehörend, vielmehr als ein offener redlicher Beamte (der gegen die Thorheiten der Phantasterei und eines unerfahrnen Vorwitzes, wodurch, unter andern, in der Hungersnoth des Sommers 1817, der Markt der Viktualien aufs ~~muthwilligste~~ vertheuert wurde, lange ge-

standen hatte) selbst dessen Verfolgter, der, nach einem sublimen Projekte des höchsten Kreisvorstandes, mit dem Landrichter zugleich, einem, der Stadtpolizei und dem Landgericht künftig mit einander vorgesetzten, neuen Beamten hatte Platz machen sollen, — fand sich gleichwohl, vermuthlich aus Besorgniß, die Pascha-Willkühr sonst auf's neue gegen sich aufzureitzen, durch die Vorstellungen des Lr. S. nicht bewogen, „der erhaltenen mündlichen Instruktion des Grafen v. Drexel," wie er es nannte, entgegen zu handeln, wornach er keine Remonstration annehmen dürfe, sondern die Vollziehung der Gefängnißstrafe unaufhaltsam zu bewirken habe. Er begnügte sich, dem Landrichter seine eigene Antheillosigkeit, sogar sein gänzliches Nichtwissen der, gegen ihn executirten, Modalitäten zu versichern, welche unmittelbar, von dem Grafen von Drexel selbst, vorgekehrt seyn müßten, der ihm darüber nichts eröffnet habe, als daß der Landrichter zur bestimmten Zeit zu ihm geführt werden würde; erklärte sich aber bereit, da der Landrichter hierauf im Protokolle „um gnädigste Verstattung der kürzesten „Zeit für den Gebrauch irgend eines gesetzlichen „Remedii, zuletzt noch die Großmuth des Praesidii," als in der eigenen Satisfaktionssache so natürlich und schicklich angesprochen aufforderte, diese Bitte, unter Vorlegung des, auch alle übrigen Reservatio-

nen enthaltenden, Protokolls persönlich an den Grafen v. Drexel zu überbringen.

Es blieb aber conditio sine qua non, daß sich zuvor der Landrichter einsperren lassen mußte. Der Polizeicommissaire kehrte bald darauf mit dem Bedauern des Gr. v. Drexel zurück, daß der Vollzug nicht aufgeschoben werden könne, „weil auch der Königl. Justizminister mit dem Minister des Innern unterschrieben sei, und, was besonders die Berufung auf den Staatsrath betreffe, die Sache auch ja „im Rathe" schon vorgekommen sei." Uebrigens habe der Gr. v. Drexel bei der gerügten Art der Vollziehung und Verhaftung nur die Absicht der Delikatesse gehabt, und, der Milderung und Schonung wegen, die Aufgreifung in der Stille und Dunkelheit des Abends, der auffallenden, am hellen Tage, vorziehen wollen. Wollte also der Gewaltmann sein Opfer noch verhöhnen! — Oder kann ein Regierungs-Präsident glauben, die gesetzlichen Vorschriften ernstlich so verdrehen zu dürfen, die da sagen, daß man nur einen peinlichen Arrest mit Vorverhaftnehmung, und doch immer förmlich mit schriftlichem Verhaftsbefehl, anfangen, und, selbst gegen einen Criminal-Verbrecher, mit möglichster Schonung der Person und Ehre verfahren, und Gewalt nur dann gebrauchen soll, wenn Widersetzung oder Flucht zu besorgen ist? (Art. 129. des Straf-

gesetzbuchs), und daß bei allen gesetzlichen Verhaftungen, gegen angesessene, bekannte, und im öffentlichen Dienst angestellte Personen, selbst jedes unnütze Aufsehen sorgfältig vermieden werden soll. §. 239. der Gensdarmerie-Dienst-Instr.

Der Zufall wollte den Contrast seiner erlittenen Behandlung mit der gewöhnlichen, dem Landrichter, im Gefängniß selbst, anschaulich geben. Neben ihm saß ein anderer Sträfling, noch Adspirant des Staatsdienstes, rechtskräftig wegen Injurien gegen Offiziers zu 8 Tagen Strafarrest verurtheilt, der sich Zeit und Stunde Wochenlang vor dessen Selbst-Antritt, hatte bestimmen dürfen! —

Noch ein empörender Umstand bei des Lr. Aufgreifung ist, nach der Hand, bekannt geworden:

**Es wurde auch das Haus des K. Appell. Ger. = Direktors von Bandel an diesem gräuelvollen Abend unter Observation gesetzt, welchen der Landrichter täglich um diese Zeit besucht. Die Wuth des Frevels war also gefaßt, nicht einmal Ruhe und Hausfrieden dieses berühmten Nestors der Baierischen und Preußischen höhern Justizmänner zu schonen, zu dem, wenige Wochen vorher, der Gr. v. Drexel des K. Justizministers Gr. v. Reigersberg Excellenz, bei damaliger Anwesenheit, selbst geführt hatte, um**

Zeuge der Ausrichtung des Königl. Grußes zu seyn, wozu der Herr Minister von Sr. Majestät in Allerhöchster Person, beauftragt worden, Allerhöchstwelche keine Gelegenheit vorübergehen lassen, mit solchen Auszeichnungen das unvergeßliche Verdienst des Ehrwürdigen Greises zu ehren. Drei Polizeidiener hatten das Bandelische Haus umstellt, und näherten sich bei jeder Oeffnung der Hausthüre. Und doch ging man dem Landrichter, schon von seiner Wohnung aus, auf dem Fuße nach, und ließ ihn gar nicht bis in das Bandelische Haus kommen! — Mithin erscheint die Umstellung desselben als eine ganz unnütze Maasregel, die auf Kränkung der Bewohner selbst abgesehen war.

Der Pol. Commissair von Lutzenberger hatte auch hieran, wie an allen Arretirungs-Maaßregeln dieses Abends durchaus, nicht einmal mittelbaren, Antheil; und bei dem Stadt-kündigen, vertraulichen Verkehr, den der Gr. von Dr. unschicklicher Weise mit dem Polizei-Rottmeister unmittelbar treibt, konnte alles, ohne des Pol. Comm. Wissen, vor sich gehen. In diesem Beispiel zeigt sich die Gefährlichkeit für die bürgerliche Freiheit, wenn der oberste Chef einer Verwaltung seinen Standpunkt als Be-

fehlshaber verlassen darf, und, selbst als erster Scherge, in Vollziehung seiner Befehle, auftritt.

Der Lr., der Gewalt unterliegend, ausser dem Gesetz gestellt, erstund den, so schmählicher Weise über ihn verhängten, neuen Strafarrest im vollen Zeitmaaß der zweimal 24 Stunden.

Während dieser Zeit hatten des Landrichters Familie und Freunde, und er durch sie, von den Umgebungen des Gr. v. Drexel, aus zweiter Hand her, Zudringlichkeiten von erregten Besorgnissen auszustehen, daß des Landrichters ganze Sache verloren und nicht blos den Staatsrath wirklich passirt sey, sondern daß Se. Königl. Majestät auch Allerhöchstselbst sich, über Ihn, aufs höchste ungnädig geäussert hätten, und noch zu viel härterer Ahndung geneigt gewesen wären; „keine Schrift des Landrichters dürfe bei den höchsten Staatsbehörden mehr „angenommen werden, und, nichts bleibe ihm mehr „übrig, als durch ein gemäßigtes und ruhiges Be„nehmen den begangenen Fehler bei seinem hiesigen „Vorgesetzten wieder gut zu machen."

In eben diesem Sinne äusserte sich auch der wackere Polizei-Commissaire von Lutzenberger, bei Gelegenheit der Rückgabe der zerrissenen Schriften, als er den Landrichter aus dem Arrest entließ, eben, da er von dem Grafen v. Drexel herkam, wo er jene Schriften hatte abholen müssen, die vorher nach dem Hof-Rescript in Abschrift zu den

Collegial-Akten genommen worden waren. Er rieth dabei, zur Vermeidung weiterer Unannehmlichkeiten, mit dem Widerruf aller Erklärungen und Vorbehalten des letzten Publikations-Protokolls den Anfang zu machen, und versicherte, daß dagegen der Gr. v. Dr., in Ansehung der Verlegenheit des Landrichters, beim nahen Ablauf der 8tägigen Räumungsfrist, und dem Andringen des Nachfolgers Lenz, mit einer so großen Familie im rauhen Winter ausser der Ziel-Zeit, in einem Ort, wo die größern Quartiere ohnehin so rar sind, auf die Gasse geworfen zu werden, ohne für seine Wohnung, die er jährlich vom Staate mit 150 fl. ohne Alternative miethen mußte, das, jedem Taglöhner sonst gegen seinen Vermiether zustehende, Aufkündigungs- und Retentions-Recht geltend machen zu dürfen, — auf irgend eine Art zu Hülfe kommen und zur Zufriedenstellung des Landrichters bewirken werde. Obwohl dergleichen Ermahnungen, im Kerker, an einen Gefangenen, in der Regel ihren Zweck nicht zu verfehlen pflegen, so war es doch anders bei dem Lr. Schulz; und Alles, wozu er sich verstund, war die Erklärung, daß er die, gegen ihn verübten Excesse zur Zeit noch irgend einem Unterbedienten zur Last legen wolle, und die Zurückgabe der bereits erhaltenen Protokolls-Abschrift bewillige, deren Ertheilung der Gr. v. Drexel dem Polizei-Com-

missaire sehr verhoben hatte, und wogegen ihm keine Wahl gelassen wurde.

---

Unterdessen war es nicht die einzige Arretirung gewesen, die in dieser Zeit in dem Hause des Landrichters vorgefallen war. Der Oberschreiber Metzger war gerade noch in dem Familienwohnzimmer des Landrichters, als der Polizei-Offiziant und der Brigadier hineinkamen und wieder fortgiengen. In der Thür noch kamen diesen der Rottmeister der Stadt mit 2 Polizeidienern entgegen, und traten ins Zimmer.

Die zweite frevelhafte Störung des Hausfriedens der Art, wie sie vor 500 Jahren der englischen Habeas-Corpus-Akte den Ursprung gab, folgte unmittelbar.

Wo ist der Herr Metzger? sagte der Rottmeister.

Metzger trat vor.

„Sie sollen ein wenig mit mir gehen," sagte jener.

Recht gern!

antwortete dieser und nahm seinen Hut. —

Die Polizeidiener führten ihn auf das Appellations-Gerichts-Büreau in die Botenstube, wo sie

ihn einließen und innerhalb sich an der Thüre als Wache aufstellten. Es verliefen ¾ Stunden, worauf er von den Polizeidienern in das Sessionszimmer geführt wurde, wo ihn der Commissarius Seyfert erwartete. Dieser redete ihn an:

„Ich habe Sie aufgefordert, im hiesigen Land„gericht zu erscheinen, um über Anstände Auf„schlüsse zu geben, die sich bei der Vornahme „der Kassen-Extradition ergeben könnten; und „da Sie nicht erschienen, so habe ich Sie müs„sen realiter citiren lassen."

Metzger konnte die Absicht, ihn nur quovis modo zu Arrest zu bringen, die unter irgend einem Vorwand versteckt werden wollte, bei dieser Anrede mit Händen greifen, da der Commissarius, dem sehr wohl bekannt war, daß er während des (ohnehin für diesen Tag schon geschlossenen und abgebrochenen) Geschäfts sich in der Landgerichtl. Amtswohnung bereit verhielt, sogar durch einen Knecht des Gerichtsdieners (Namens Meyer) sich ausdrücklich nach ihm hatte umsehen lassen und gleichwohl ihn zu dem Geschäft nicht verlangt, sondern mit dem ihm bestellten Offizial-Mandatar Praktikanten Regelsberger, und dem Offizial-Mandatar des Landrichters, Accessisten Weigard, das Geschäft des Kassensturzes, Behufs der Uebergabe an den Landrichter Lenz, fortgesetzt hatte; wobei sämmtlichen Anwesenden auch nicht das Mindeste von einem sich

hervorgethanen Anstand irgend einer Art bekannt geworden war. Indessen machte Metzger dem Commissario bemerklich, daß er allerdings in Gegenständen seiner Kassen- und Rechnungsführung Niemandem als dem Landrichter Rede und Antwort schuldig zu seyn glaube, weil er nur gegen diesen in besondern Pflichten stehe; und darüber, daß er allgemeine Pflichten verletzt habe, welches ihm eine Verantwortung vor Gericht nachziehen könnte, Niemand den mindesten, geschweige einen legalen, Verdacht auf ihn werde behaupten wollen oder können.

Der Commissarius versetzte:

„diese Ausflucht hilft Ihnen nichts, Sie stehen „hier vor der Obrigkeit."

Metzger sagte:

Ich glaube nicht, daß mein Gerichtsstand bei Ihnen ist, und ich mich vor Ihnen einzulassen habe, wenn ich etwas verbrochen hätte.

Der Commissarius unterbrach diese Berufung auf den ordentlichen Richter, „der ihm in keinem Falle genommen werden könne," wie Metzger sich aus- ausdrückte, mit drohender Stimme:

Ich frage Sie zum letztenmal, ob Sie Antwort geben wollen, oder nicht? —

und dem Metzger, der den nach den bisherigen Erfahrungen kommenden größern Gewaltthätigkeiten sich nicht weiter aussetzen wollte, blieb nichts übrig,

als die Fragen des Commissarii, mit Vorbehalt aller und jeder seiner Zuständigkeiten, zu beantworten.

Demohngeachtet, als das Verhör Nachts gegen 11 Uhr beendigt war, kündigte ihm der Commissarius an,

„daß er ihn vorläufig in polizeilichem Arrest
„detiniren müsse.“

Vergebens fragte Metzger nach den gesetzlichen und faktischen Ursachen und genugsamen rechtlichen Anzeigungen, hinreichend, zu irgend einer Captur wider ihn zu schreiten.

Der Commissarius hüllte sich ins Geheimniß, und gab nichts an, als

„daß es einmal in der Sache,“

vermuthlich wollte er sagen

„in dem „beliebten“ Total-Eindruck gesam-
„melter Nachrichten — liege,“

der bei ihm für mehr als rechtlich erwiesene indicia proxima, zur Fröhnung der Willkühr, zu gelten gewohnt ist.

Der Commissarius verordnete hierauf die Herrichtung des Stadtgerichtl. Civil-Arrest-Orts, wohin dann Metzger (so lange von einem Polizeidiener in dem Sessionszimmer bewacht) in Verwahrung abgeführt wurde. Dieser engere Verhaft von der strengsten Art, ohne Zulassung der mindesten Communikation, dauerte bis am folgenden Tage Nachmittags 3 Uhr, wo der Gerichtsbote kam und ihn

zum Verhör vor den Commissarium forderte, wohin ihn auch sofort derselbe und ein zweiter Gerichtsbote führten.

Dieser erklärte, „daß er nunmehro wegen verschiedener Aufschlüsse ihn zu befragen fortfahren müsse.“

Vergebens machte Metzger bemerklich, daß je bedenklicher die vorläufige Behandlung, welcher er bereits unterliege, ihm vorkomme, da er, selbst durch seine gestrige Nachgebung von seinem Rechte, auf die ihm vorgelegten Fragen vollständig geantwortet zu haben, die Befreiung nicht erlangt habe, sondern vielmehr in den engsten Arrest, wie ein Verbrecher, der in Special-Untersuchung stehe und harter Leibesstrafe entgegengehe, gesetzt worden, desto dringlicher habe er alles zu wiederholen, was er gestern von seinem Rechtsverhältniß in der Sache vorgebracht habe, mit der Bitte, ihn mit weitern Fragen zu verschonen, und sich damit allein an den Landrichter zu wenden, welcher allein der Regierung die unmittelbare Verantwortung schuldig sei.

Der Commissarius bestand dagegen, wie gestern, auf sein Verfahren, wurde immer zudringlicher und ging zu den drohendsten Worten und Gebehrden über, in der sichtlichen Absicht, den Metzger in Angst und Bangigkeit über das zu versetzen, was ihm weiter bevorstände, wenn er sich nicht zu einer gutwil-

ligen Einlassung verstünde. Er sagte ihm unter andern zum öftern,

„es geht an Ihnen aus, für Sie kann es „schlimm, für Sie kann es am schlimmsten wer„den, wenn Sie nicht reden.“

Dabei sah er gemeiniglich, mit äusserst bedenklicher Miene, auf einen, wie es schien, erstgeöffneten Collegialbefehl, den er neben sich liegen hatte, und ließ dem Metzger eine besondere Wichtigkeit dessen Inhalts ahnden, sogar dergestalt, daß, da er sich während dessen zweimal herausrufen ließ, er allemal den Befehl mitnahm, ob doch wohl der Protokollführer zurückblieb.

Ja endlich ging er so weit, geradezu zu erklären, daß, ausser den Folgen, die für Metzger selbst aus der verweigerten Einlassung entstünden, er auch den Befehl habe,

„in den Zimmern des Landrichters „nach den etwa noch weitern Rech„nungsbüchern nachzusuchen.“

Der vollkommenste Anfang einer zweiten Herrgott'schen Geschichte!

Den Fortgang erzählt Metzger selbst in seiner bei den Allerhöchsten Staats-Ministerien unterm 5ten Jan. 1818 eingereichten Beschwerde-Vorstellung folgendermaßen: „Ich blieb dennoch lange auf meinem rechtsbegründeten Widerspruch. Aber das äusserst bedenkliche Benehmen des Commissarii, bis auf

Mienen und Gebehrden, besonders sein Schrecken erregendes Hinschielen und Hindeuten auf ein, auf dem Tisch liegendes, wie es schien, ganz frischgeöffnetes Collegial-Rescript, auf welches er, gleichsam unmerklich, meine Aufmerksamkeit und Besorgniß zu lenken suchte, solches auf dem Tisch hin und her schob, unter diesen Gebehrdungen er zweimal, als ob es mich beträfe, herausgerufen wurde, wo er jedesmal dieses Rescript mit sich nahm, obgleich der Protokollführer zugegen blieb, alles dieß ließ mich neue Gewalthandlungen voraussehen, mit denen man etwa gegen mich auf dem Wege wäre, und so sah ich mich denn endlich abermals gezwungen, meine Rechtsposition zu verlassen, und, unter wiederholter Protestation, mich bereit zu erklären, dem Anverlangen des Commissarii zur Rede stehen zu wollen."

„Er fieng nun an, von sämmtlichen mit fortgenommenen Rechnungs- und Kassenbüchern mir einzelne, besonders gefertigte Abschlüsse, welche der Rechnungs-Commissaire Zinn hergestellt hatte, zugleich mit den Büchern, zur Recognition der letztern und zur Erklärung über die ersteren vorzulegen; welche meine Aeusserung in continenti geschehen solle. Es wurden mir nach einander vorgelegt:

1) das Diarium über die Einnahmen und Ausgaben der Depositalgelder, und der aus diesem gemachte Abschluß, welchen ich, soviel mir zur

Prüfung, unter diesen Umständen, Zeit und Fassung erlaubten, richtig summirt fand;

2) das Brandgelder-Diarium mit einem summarischen Abschluß."

„Hier fand ich bei dem ersten Anblick, daß der daraus hergestellte Abschluß unrichtig gemacht worden, und namentlich, daß im Zusammentrag 1818 fl. 20¼ Kr. Bestand eines vorigen Rechnungs-Abschnittes doppelt übertragen, somit zweifach zur Einnahme gezogen waren, und ausserdem die Soll- statt der Ist-Einnahme gerechnet worden, welches wieder eine Differenz von bei 100 fl. ausmachte, so daß bei 2000 fl. zu viel Bestand in dem Abschluß dieses einzigen Buches herausgebracht worden waren. Der, hierauf erst vorgerufene, Rechnungs-Commissaire fand diesen Verstoß richtig, und entschuldigte sich damit, daß er recht pressirt worden sei, und in der Eile den Abschluß habe machen müssen. — „Es ist überhaupt närrisch," setzte er hinzu, als der Commissarius sich gerade aus dem Zimmer entfernt hatte, „warum läßt man die „Leute nicht ihre Rechnung selbst machen, wie kann „es anders kommen?"

3) Hierauf kam das Diarium über die Polizei-Kasse-Gelder an die Reihe. Hier waren 1855 fl. 13½ Kr. in der Einnahme und Ausgabe ganz übersehen, und gar nicht in den Abschluß mit aufgenommen.

4) Von den Landwehrkosten-Rechnungen, die mit 1186 fl. 11 Xr. Mehrausgabe, oder Vorschuß des Rendanten abschlossen, wurde mir gar nichts vorgelegt. Ich verlangte solche. Es fand sich, daß sie, bei der Entsieglung der Rechnungsbücher, als vermeintlich zu meiner oder des Landgerichts Geschäftsführung nicht gehörig zurück- und unbeachtet gelassen, sogleich dem sogenannten Off.-M. des Lr. Schulz, Accessist Weigard, zugestellt worden waren. Der Commissarius ließ sie von diesem herbeiholen, und überzeugte sich, auf deren Vorlage, in continenti eben so von meiner Behauptung, als er die begangene Irregularität in ihren Folgen erkennen mußte, mich bei der Entsieglung der Bücher nicht adhibirt zu haben. Nachdem ich diese Abschlüsse von den gröbsten Fehlern solchergestalt purificirt hatte, wurde eine Zusammenstellung im Commissions-Protokolle gezogen, deren Resultat war, daß noch ein Ueberschuß vorhanden gewesen seyn würde."

"Vermuthlich glaubte man, durch dieses letztere Manöver, mich sicher gemacht zu haben, um mich von dem bevorstehenden Haupt-Angriffe nichts ahnden zu lassen. Der Commissarius nahm nemlich

5) die Sportultaxbücher zur Hand, und legte mir solche allein, ohne den darüber vermuthlich doch ebenfalls vom Rechnungsrevisor gemachten Abschluß, mit Hinweisung auf die Einnahms-Rubriken, be-

sonders der darin angegebenen, vom Kassenbuch übertragenen, Ist-Einnahme, in einem bedenklichen und überraschenden Tone, mit der Frage vor: Wo ist nun dieses Geld? Diese Ist-Einnahme mochte leicht zwischen 20 — 30,000 fl. betragen. Ich verlangte, zur Antwort, mein Kassabuch, worin diese Gelder verrechnet seien, und man nur dieses abschließen dürfe. Da entdeckte sich dann eine neue schreiende Folge des bisherigen Unternehmens, hinter dem Rücken eines Rechnungsführers sein Cassenwesen untersuchen zu wollen. Das Kassabuch war nemlich bei dem Ueberfall des Commissarii miteinzusiegeln und fortzunehmen vergessen worden! — Commissarius fragte, wo dieses wäre? Mir war freilich unbegreiflich, warum ihm und dem Rechnungsrevisor diese Frage nicht eher eingefallen war, als die Frage: wo das Geld wäre? — und wie solches überhaupt nicht früher von ihm vermißt wurde, da die Taxbücher auf das Kassabuch, in einer eignen Colonne, mit dessen Nummern angefüllt, ausdrücklich hinweisen, und überhaupt sich, bei jeder Kassen- und Rechnungshaltung, die Führung eines Ausgabebuchs von selbst versteht."

"Ich antwortete: dieses Buch sei, wenn es bei der Commission nicht wäre, vermuthlich noch im Büreau des Landgerichts in dem Behälter, wo die Rechnungs-Akten und Bücher zu meiner Zeit gewöhnlich aufbewahrt wurden; bei meiner Entfer-

nung sei es allerdings vorhanden gewesen; der, gerade auch in Arrest befindliche, Lr. Schulz habe den Schlüssel zu diesem Behälter, auf die Nachricht, daß seit meiner Ausschließung vom Zutritt zum Bü-reau, derselbe jedermann offen gestanden, durch den Scribenten Stöckel, vor wenigen Tagen abziehen, und zu sich bringen lassen. Hierauf wurde ich, unter der Begleitung des Commissions-Protokollführers, abgeschickt, um das Buch herbeizuholen; wozu man den Schlüssel nicht vom Landrichter abforderte, sondern den Schlosser zur Oeffnung kommen ließ. Das Buch fand sich vor! — Und, wenn es sich, unter diesen Umständen, auch nicht vorgefunden hätte, welchen rechtlichen Effekt hätte dies wider mich haben können?" — —

„Aus solchem machte ich nun selbst in der Geschwindigkeit meinen summarischen Auszug, und stellte das Resultat her, daß auch die Sportulkasse noch zu fordern und eine Mehr-Ausgabe habe. Während ich diesen Abschluß herstellte und das Resultat nicht mehr zweifelhaft war, gieng der Commissarius fort, und kam erst nach 8½ Uhr Abends wieder. Ich legte ihm die Abschlüsse vor; er nahm die Resultate zu Protokoll, und ich wurde mit Zufriedenheits-Bezeugungen entlassen; wobei ich mir alle Rechtszuständigkeiten wiederholt im Protokolle vorbehielt."

Das war das Ende eines unerhörten Versuchs,

wie in der Hölle erfunden, einen complicirten Abschluß mehrerer in- und auseinander greifenden Kassen- und Rechnungsbücher, hinterrucks dem Rechnungsführer durch einen ex officio suspecten dritten, hergestellt, gegen den Rechnungsführer auf inquisitorischem Wege durch ein Verhör, ohne Vorbereitung, ohne Belege, blos in den ihm aus dem Stegreif bei Ansicht der vorgelegten Produkte ausgeholten Antworten desselben ad articulos zu prüfen, und, unter den Beängstigungen der über ihn verhängten Einkerkerung und in ihm erregter noch weit ärgerer Besorgnisse, mehr seine Gemüthsstärke, als die Richtigkeit seiner Rechnung auf die Probe zu stellen.

Um so sichtlicher war die Hinterlist, da die Abschlüsse des rc. Zinn ohne Beiseyn und ohne Vorwissen der Offizial-Mandatarien des Landrichters und seines Rechnungsführers, die offenbar bloße Figuranten seyn sollten, gefertigt, somit geflissentlich jeder Vorerinnerung ausgewichen worden.

Man setze den Fall, daß Metzger, unter den Vehm- und Territions-Anstalten, in denen man ihn verstrickt hielt, den Kopf verlohren, erschrocken und betäubt, sich nicht zu fassen, zu helfen, zu besinnen gewußt, und entweder gar keine Erläuterung zu geben oder in solchen Verhältnissen keine Rechnungsarbeiten zu machen im Stande gewesen, oder sich gar, vor Angst und Entsetzen, des scheinbaren Thatbestandes gar schuldig gegeben hätte! — Welcher

Richter, durch Leidenschaft nicht verblendet, hätte auf einem solchen Verfahren, einen richtigen Thatbestand annehmen, und, in einer Rechnungs-Untersuchung, die mit Ueberrumpelung des Rechnungsführers und Wegnahme seiner Bücher beginnt, auf einem, ohne ihn gezogenen Abschluß, selbst mit seinem im Gefängniß hinzugekommenen Geständniß, ein rechtsbeständiges Resultat bauen können? — In der That war unter allen, seit dem 18. Nov. 1816. bei der Amtsvisitation ohne Ende des Landgerichts Ansbach vorgekommenen Anomalien, dies unfehlbar die denkwürdigste! —

Und, im Bezug auf den Landrichter Schulz, gesetzt den Fall, der vermeintliche Kassen-Defekt des Rechnungsführers wäre vorhanden gewesen, was wäre daraus für den Landrichter gefolgt? —

Unstreitig die Pflicht zum Ersatz. Aber, in keiner logischen Gedankenfolge, noch die allerentfernteste strafrechtliche Beziehung, noch weniger eine solche, die zur Verwandlung der Form eines Disciplinar-Strafarrests in eine Captur-Verfügung, berechtigt hätte!

Wo war dies jemals erhört? Der letzte Quiescirungsfall eines Landrichters im Rezatkreise ereignete sich in Feuchtwangen im Anfang des Jahres 1817. Der Abtretende erhielt zwei Monate Zeit zur Vorbereitung. Doch fand sich ein Kassadefekt von 1500 fl. des Rechnungsführers. Der Beamte

erfüllte die Haftungs=Verbindlichkeit und zahlte. Niemand dachte, deswegen eine Inquisition anzugehen, so wenig heimlicher als öffentlicher Art! — Und gegen Schulz verirrt man sich von der gewöhnlichen Bahn sogar bis zu der Verwegenheit, von vorne, wider ihn selbst, in plumper Heimlichkeit, vorzufahren, gegen welchen eine landkundige, alte, solide Basis eines ansehnlichen Vermögens, der ausgedehnteste Credit in bürgerlichen Geschäften, und bekannte Resultate glücklicher Unternehmungen und Erwerbungen, selbst die gegründetste Anschuldigung unschädlich, um so mehr also eine aus der Luft gegriffene leere Möglichkeit, als eine Lächerlichkeit erscheinen lassen müßten! —

Es wird bestimmt behauptet, der Direktor von Leonrod habe auf die feine Combination der Captur des Rechnungsführers am 11. December, mit der tumultuarischen Vollziehung des in München diktirten Disciplinar=Arrests gegen den Landrichter, in Uebereinstimmung mit dem Gr. v. Dr., besondern Einfluß gehabt, und vorgegeben, daß alles darauf ankomme, diesen entscheidenden Moment nicht vorübergehen zu lassen. Dieses wäre um so mehr zu verwundern, da derselbe, aus Selbsterfahrung in einem ähnlichen Falle, als vormaliger Justiz=Amtmann zu Mt. Steft, wo sein Rendant eine bedeutende Kassen=Veruntreuung begangen hatte, es viel begreiflicher hätte finden können, daß irgend eine

Theilnahme des Prinzipals in solchen Fällen, in der Regel, nicht zu vermuthen sei; so wie denn seine Richter eines solchen Verdachts, und des Zufahrens aus solchem, sich auch dann enthielten, als er das Unglück hatte, bei dieser Gelegenheit aus dem besondern Anlaß eines Irrthums de rebus derelictis in deposito selbst in Untersuchungs-Ungelegenheiten zu kommen. Man mißt dieses Vergessen seines eigenen Falls und des Abscheues vor Ungerechtigkeit, den er so kräftig im Munde zu führen weiß, einzig jener, überhaupt bedenklichen und ärgerlichen Familiarität bei, worin ein bekannter leicht fertiger, viel gesprächiger, Advokat und unzertrennlicher Beiläufer des Grafen von Drexel, mit diesem höchsten Kreis-Regierungs-Vorstand und dem, wesentlich zweiten, Kreis-Obergerichts-Vorstand zugleich verbrüdert ist, und, in diesem Verhältniß, ein, der bisher gegoltenen Beschaffenheit der Personen widernatürliches Bündniß contra Schulz zu Stande brachte; womit Herr v. L. das Vertrauen seines alten Freundes, der ihm, vor einem Jahre, 18,000 fl. für eine verkaufte Grundbesitzung, auf Einem Brette zahlte, ehe das Geschäft gerichtlich und der Real-Zustand rein gemacht war, so wenig erwiedert hat! —

Nur nach dem Gesetz, und nach keinem selbstgeschaffenen System gewaltlustiger und leidenschaftlicher Staatsbeamten, wären sie auch des höchsten

Ranges, welche ihre Frevel an der persönlichen Freiheit, mit Sophistereien von eigenmächtigen Sicherheits-Vorkehrungen auf alle mögliche Fälle zu bemänteln vermeinen, wird ein künftiger Richter den Grad der strafbaren Ueberschreitung der Amtsbefugnisse, die dem Commissario Seyfert und seinen Committenten und Informationsgebern zur Last fallen, beurtheilen.

Denn nicht auf mögliche, nicht einmal auf scheinbare, sondern auf genugsam indicirte Fälle ganz schwerer Verbrechen sind solche Vorkehrungen erst erlaubt. Auch gehören sie lediglich in die Competenz der richterlichen Gewalt, und keineswegs der Verwaltung, die allein hier, bei einer Amts-Extradition, wenn auch gleichwohl durch das Medium eines Gerichtsmitgliedes, unter dem incompetenten Beitritt des zu einer bloßen Verwaltungsmaaßregel sich zudrängenden Appellations-Gerichts, wirksam war, und das selbst, wenn nebenbei ein Vehmgerichtsartiger Zweck auch bestanden hätte, und erlaubt gewesen wäre, „unter dem Vor-„wande der Amts-Extradition heimlicherweise eine „Criminal-Inquisition gleichmit zu führen," sich als ein bloßes Spruch-Collegium, doch hierzu dem ordentlichen Untersuchungsrichter zu substituiren, und diesen dem Angeschuldigten zu entziehen, nicht befugt war.

Wie wäre es überhaupt möglich, in einer Person hier den Verwalter und Richter zu vereinigen, ohne daß über die eine Qualität die andere verlohren gienge? — Bei einer Amts-Extradition übernimmt der Gerichtsherr, als Prinzipal und Eigenthümer, von dem Beamten, als seinem Gerichtsverwalter, die in Verwahrung und Verwaltung gehabten Gegenstände. Er ist also ganz offenbar Parthei wie dieser, und, wie schon oben ausgeführt worden, das ganze Geschäft gegenseitige Privatsache; muß und mag es auch immer, wie alle administrativ-fiscalische Angelegenheiten, in der Form von Amtshandlungen, geführt werden. Daher sehen wir schon in der ersten Gewaltthätigkeit, der Versieglung und Wegnahme der Bücher, welche kein Rechnungsführer und Verwalter vor der von ihm förmlich gelegten und von dem Prinzipal abgehörten und quittirten Rechnung ausliefern darf, wenn auch der Landesherr selbst der Prinzipal wäre (§. 160. Tit. XIV. Th. I. cf. §.§. 76 u. 82. Tit. XIV. Th. II. des hier noch geltenden Preußischen Allgemeinen Landrechts), das Interesse des Prinzipals, der seinen Verwalter tumultuarisch überfällt und an seinem heiligsten Rechte kränkt, um irgend einen Nebenzweck zu erreichen, mit der unterliegenden Pflicht des Richters in Widerstreit, der diesen in seinem Rechte hätte schützen sollen, wenn diese Extradition

keine blos administrative, sondern eine gerichtliche hätte seyn sollen.

Aber am gefährlichsten wurde diese Pflichten-Collision, da sich die Absicht des Verwaltungs-Prinzipals, vielmehr dessen Stellvertreters, entwickelte, „in seinem Unterverwalter einen Defektanten und „Veruntreuer aufzustellen," um sich seiner etwa leichter entledigen zu können.

Indessen war das System der Gewaltthätigkeiten, durch Metzgers Verhör und dessen Ausfall, auf einmal wie gebrochen; und was, im Widerspruch mit dieser Umstimmung, dem Lr. am folgenden Tage nach seiner Haftsentlassung widerfuhr, kommt offenbar noch auf Rechnung einer frühern Einleitung, und diente hinterher nur dazu, den ganzen feinen Plan zu erkennen, zufolge dessen in der That gegen Ihn selbst, wenn er mit dem einen Arrest fertig wäre, der Vorwand schon wieder zu einem andern in Bereitschaft der Ausführung gesetzt war.

In der Behandlung des Metzger war die verfassungsmäßige Schutzwehr des Staatsbürgers gegen willkührliche Verfolgung im Princip überschritten, die Compendienlehre von Indicien, und ihrer Unterscheidung und Wirkung, der anscheinenden und wahren, nahen und entfernten, mit Füßen getreten. Den Landrichter konnte nur noch das Palladium der

Baierischen Dienstpragmatik

gegen offene Inquisitionsgier schützen, welche verbietet, einen Staatsdiener wegen Vergehens im Dienste vor Gericht zu stellen, bevor er, auf ein regelmäßiges Präliminarverfahren, nicht zuvor mit einer vorläufigen schriftlichen Verantwortung gehört, und, wenn diese den widrigen Anschein nicht zu entfernen hinreichend scheint, die Akten dem K. Staatsrath in pleno vorgelegt worden sind, der, auf schriftlichen Vortrag eines Mitgliedes, förmlichen Beschluß zu fassen hat (conf. Art. 432. der Baierischen Strafgerichts-Ordnung).

Auch diese gesetzliche Schutzwehr hatte die Leidenschaft bereits überwältigt, als der Landrichter seinen letzten Arrest antrat. Noch an demselben Abend, und, als er sein Gefängniß kaum betreten, wurde ihm eine Vorladung des hiesigen Stadtgerichts insinuirt, wornach er, gleich des andern Tages, „wegen Widersetzung gegen die Obrigkeit und „Beleidigung der Amtsehre, vor Gericht gestellt," sich verantworten solle. Er gestellte sich; er konnte ja wirklich, bei seinen Privatgeschäften, vor verschiedenen Gerichten, aus irgend einer Veranlassung, dieses Vergehens angeschuldigt seyn.

Aber, wie erstaunte er, als es den oben erzählten Vorfall, mit einem Auswürfling aus der niedrigsten Volksklasse, betraf, der, von einem Kanzleidiener eigenmächtig als Wartbote substituirt, sich zum Executor constituiren und Gebühren hatte er-

pressen wollen, woran er durch Ausübung des Haus-rechts verhindert ward. Der Untersuchungs-Auftrag war von beiden Kreisstellen ausgegangen. Es kostete dem Landrichter die schwerste Mühe, hiergegen von dem Stadtgerichtlichen Commissario, Assessor Rose, die Demonstration zum Protokoll zugelassen zu sehen, daß er den Wartboten quaestionis nicht als Privatmann, Gutsherr zu Wahrberg u. s. w., sondern „als Staatsdiener" erhalten hätte, daß hiernach auch lediglich ein Dienstvergehen der Insubordination nach Art. 354 und 440. Str. G. B. vorhanden seyn, also nur das Verfahren des Art. 432. eingeschlagen werden müsse.

Es fehlte sogar in der That nicht viel, daß der Landrichter, wegen dieser Remonstration, nicht sogleich zu Arrest gekommen wäre. Der Inquirent handelte offenbar noch aus seinen ersten Instruktionen; schon hatte er den Landrichter wegen

„der doch nur „vor der Hand" aus einem „gesetzlichen Grund abgelehnten Einlassung,"

mit dürren Worten, an die bedenklichen Folgen

„der verweigerten Antwort eines vor Gericht „stehenden Beklagten,"

zu Protokoll erinnert; und erst, nach einer halbstündigen Entfernung und genommenen Rücksprache, angeblich mit seinem Vorstande, änderte sich dessen Ton mit entschuldigenden Redensarten von gewöhnlichen Formalitäten u. d. gl., und Inculpat erhielt,

daß seine Vorstellungen ad referendum an- und aufgenommen wurden.

Lächerlicherweise war aber auch bei einem zweiten, zu diesem Drama bestimmten, Akteur, die Rolle abzusagen vergessen worden. Kurz nach beendigter Verhandlung meldet sich der Stadtgerichts-Arzt bei dem Landrichter an, um, wie bei einem gemeinen Inquisiten, seine Gesundheits-Umstände Behufs des Grades und der Art der Leibesstrafe, zu untersuchen, der er unterworfen werden könne. Wovon dann, bei der vom Landrichter ernstlich genommenen Nachfrage, der Stadtgerichts-Vorstand keine Veranlassung wissen wollte, der Arzt sich auf den Inquirenten berief, und einer die Schuld auf den andern schob.

Bis zu diesem romanhaften Grade verstieg sich die gleichsam amtlich gewordene Leidenschaft! —

Ja, um den Verbrecher ganz sicher zu greifen, schien nebenbei noch der Plan gefaßt, ihn nicht einmal zum Reden kommen zu lassen. Denn, als er, bei Eröffnung der Verhandlung, unter andern auf die gewöhnliche General-Frage:

„Was haben Sie in Vermögen?"

antwortete:

„einen Nothpfennig auf den Quiescirungsfall,"

erhoben sich Inquirent und Protokollschreiber, wie

verabredet, von ihren Sitzen, una voce mit der Erklärung:

„daß sie sich, erhaltener Instruktion zu„folge, nicht dazu gebrauchen ließen, Belei„digungen wider die höchsten Behörden nieder„zuschreiben,"

wollten sofort dem Landrichter das Recht bestreiten, seine Antworten in selbst gewählten eigenen Worten niedergeschrieben zu sehen, welche vielmehr allemal erst die Läuterung des Inquirenten passiren müßten.

Erst nach einem heftigen Wortkampfe gelang es ihm, zur Ausübung des, vor jeder Obrigkeit, durch die ganze Welt, selbst dem in Verhör stehenden größesten Missethäter zustehenden, Rechtes zugelassen zu werden.

Neues Murren entstand wieder, als sich der Lr. der Formul bediente:

Da die Bair. Dienstpragmatik durch Anwendung des Quiescirungs-Princips in odium wider ihn angewendet worden, so könne sie um so weniger in favorem wider ihn ausgelassen werden.

„Denn in odium heisse „zum Haß" und enthalte „eine Beschuldigung."

Wird der Leser seinen Augen trauen? —

Am 13. December wurde dem Landrichter, dessen bisheriger Dienst-Ertrag, deductes deducendis, sich im Durchschnitt auf 4000 fl. belief, das Finanzdekret der Festsetzung seines Quiescenz-Gehalts auf 1080 fl. bekannt gemacht. Seinen etwaigen Mehrbezug als vormaliger Preußischer Beamter (circa von 7 — 800 fl.) soll er besonders liquidiren; und man dürfte, nach bekannten Finanzgrundsätzen, in Ansbach zwar nicht unterlassen, das meiste daran zu streichen. Der Landrichter fürchtet das aber nicht, und hofft sogar, auch wegen seiner vormaligen Nebenbedienstung als Consulent und Güter-Administrations-Direktor der Herren Grafen von Pückler zu Farnbach, mit einem jährlichen Honorar von 1600 fl., welche er mit Erlaubniß der Königlichen Preussischen Regierung geführet, und bei der Uebernahme des Landrichterspostens in Ansbach auf Allerhöchsten Befehl aufgeben mußte, entschädiget zu werden, zumalen aus einer, unter der Hand bekannt gewordenen, neuerlichen Verwendung des Königl. Preußischen Kabinets für den quiescirten Bau-Direktor Bischoff zu Ansbach, bei dem Königl. Ministerio zu München hervorgeht, daß der damalige status der mit dem Lande übergegangenen Diener, in dem Abtretungs-Vertrage des Fürstenthums Ansbach an die Krone Baiern, völlig paktirt seyn soll. Er erhielt ebenfalls am 13. December, sub dato München den 8. Decbr. ausgefertigt, den Allerhöchsten

Urlaub, sich an das Königliche Hoflager begeben zu dürfen. Dieses war eine unerwartete Erscheinung. Der ausdrückliche Zweck, wozu der Lr. unterm 25. October darum eingekommen war, war jetzt, durch die Zwischen-Ereignisse von selbst vereitelt.

Am merkwürdigsten war dabei, was aus dem Hofrescript hervorgieng, daß dieser Urlaub zufolge Berichts vom 24. November des Königlichen General-Commissairs bewilliget worden. Vermuthlich sollte dieser Antrag dem Hofe recht unpartheiisch vorkommen, während der Berichtsteller voraus wähnte, daß inzwischen Haft und Strafgerichtliches Verfahren die Reise von selbst verbieten würden.

Der Landrichter begnügte sich fürs erste, seine Sache im formellen Wege fortzusetzen. Zu dem garantirten status der, mit der Provinz Ansbach an das Königreich Baiern übergebenen, Preußischen Staatsdiener, läßt sich auch wohl wesentlich das Recht, ohne förmliches Urtheil an der persönlichen Freiheit und Ehre und andern Privatrechten nicht gekränkt werden zu dürfen, zählen.

Die im Grunde nur ad emendandum von den Allerhöchsten Ministerialstellen der Justiz und des Innern zurückgegebenen Schriften hat er, in der Form einer geschichtlichen Darstellung seiner letzten Dienstschicksale, wie sie von pag. 1. dieser Schrift bis hieher lautet, umgefertigt, und hinsichtlich der neuen Vorgänge ergänzt, unter seiner besondern Ehrfurchts-

vollen Verantwortung über den Vorwurf einer beleidigenden Schreibart, unterm 16. December wieder eingereicht.

„Es dürfte mir," heißt es in dieser Verantwortung, „unfehlbar zur Allergnädigsten Entschuldigung „gereichen, wie, menschlicher Weise, mein Gemüth durch so langwierige und immer steigende „Peinigungen gereizt worden seyn mußte, und welche gegründete Anlässe auf der andern Seite meinen Beschwerden zum Grunde lagen. Immer hat „die Freimüthigkeit zu den köstlichsten Rechten eines „Angeklagten gehört; und angegriffen am Brode, „Leib und Ehre, glaubte ich auf diesen favor defensionis den vollsten Anspruch zu haben. Höchst schwer „und gewissermaaßen unmöglich ist es, das Dienstverhältniß des Amts-Untergebenen gegen den Vorgesetzten zu schonen, wenn der erste genöthigt ist, „den letztern wegen Handlungen vorliegender Art „(die nicht bloß wider eine gewöhnliche Dienstvorschrift, sondern wider das Strafgesetz selbst laufen), „obwohl ohne andern Zweck als Behufs seiner eigenen Vertheidigung und Genugthuung, feierlich „anzuklagen."

„Es kommt alsdann auch bei den grellsten Beschuldigungen nur darauf an, ob der Ankläger solche Anschuldigungen, ohne sein grobes oder „mäßiges Versehen für wahr halten „durfte."

„Hierüber hat das erhabene Oberappellations-„Gericht des Reichs, zufolge der abschriftlichen An-„lage, bereits unterm 24. Mai 1811, die überall „wahren und anwendbaren Rechtsgrundsätze, in „Untersuchungssachen wider den J. N. Herrgott, auf „das bestimmteste ausgesprochen, und ich kann in „der That meine eigne Vertheidigung nicht besser „führen, als mit dieser Beziehung.“ u. s. w.

Der Lr. machte gleichzeitige Vorlage von diesen Ausführungen bei dem Königl. Oberappellationsgericht, von welchem zwar ebenfalls keine Verfügung eingelangt, hingegen auch keine Remission ad purgandum erfolgt war, obwohl sämmtliche Schriften dahin desselben Inhalts waren, als die den Kön. Ministerien mißfallen hatten. Inzwischen versuchte er vorläufig, wenigstens den Seyfert, durch ein abermaliges Perhorrescenz-Gesuch vom 15. December, bei der Instanz der Direktorien, aus dem Felde zu schlagen, wozu der Herrgott'sche Fall die unwiderstehlichen Materialien an die Hand gab.

Er war aber nicht so glücklich, auf mehrmalige Erinnerungen hierauf nur irgend eine Resolution eher zu erhalten, als bis er, unterm 27. December, sich, mit Beilegung eines Cessions-Dokuments vom 9ten December 1817, als Eigenthümer der Herrgott'schen Entschädigungs-Ansprüche, die er, ohne seinen Eigennutz, erworben, legitimirt, und, in der Arrest- und Hauptsache,

gegen den A. G. R. Seyfert eine Forderung von 50,000 fl. angemeldet hätte,

„deren Bescheinigung es, selbst bei mäßigster „Schätzung der Menschen-Würde, nicht bedürfen „könne, da, in der Geschichte, drei Men„schen, nemlich die Herrgottschen Eheleute und „ein Sohn, ums Leben, und die übrigen fünf „Kinder um ihr standesmäßiges Schicksal ge„kommen wären."

Auch ist der Seyfert darum ganz allein anzugreifen, weil sein Complex, Pr. v. Völderndorf, (der schon im Jahre 1814. und 1816. seinen Güter-Gläubigern (von in Summa 260,000 fl.), mit den Illaten und vorgehenden Pekulien seiner Kinder, die er diesen aus Schenkungen in den Gütern selbst erst geschaffen, drohete, seiner gemeinen Gläubiger aber gar nicht gedenket, und sich darin doch rühmt, seine Lage mit Heiterkeit zu ertragen, und noch den Dank seiner Gläubiger zu verdienen), auch in seinem neuesten Cirkulare, sich, zum drittenmale, gedruckt, zu entschuldigen sucht, seinen Realgläubigern weder rückständige noch laufende Zinsen bezahlen zu können, somit dem Gant eines leichtsinnigen Bankerottirers entschlossen entgegengeht, mit welchem eine Menge anderer Waisen und Unglücklichen, bekannter Dingen, um ihre einzige Habe kommen, als daß für die Herrgott'schen

Kinder hier eine Hoffnung bliebe, die auch den Seyfert erfreuen könnte.

Es erging unterm 28. December folgender abgedrungener Bescheid:

Im Namen des Königs rc.

Da nach Cod. Jud. Cap. I. §. 20., zur Perhorrescenz eines Richters, Referenten oder Commissarii, solche Gründe und Thatsachen erfordert werden, welche, nach Cod. Jud. Cap X. §. 11. einen Zeugen verdächtig machen, hingegen

1) die Todfeindschaft, welche der rc. Schulz seiner Seits gegen den rc. Seyfert zu haben erklärt, keineswegs in irgend einen jener rechtlichen Gesichtspunkte fällt, und um so weniger Erwägung verdient, als

2) gegen den rc. Seyfert auch nicht der entfernte Schein irgend eines Benehmens vorliegt, welches ihn auch seiner Seits der Feindschaft oder Leidenschaftlichkeit gegen den rc. Schulz verdächtig machte, indem vielmehr aus den Akten unzweideutig hervorgeht, daß rc. Seyfert bei dem ihm übertragenen Commissionsgeschäfte mit strengster Unbefangenheit blos den ihm obliegenden Pflichten gemäß gehandelt und nichts gethan habe, wozu er nicht „entweder" durch die Gesetze verpflichtet, „oder" durch ausdrücklichen Auftrag ermächtigt und verbunden war, wie denn auch insbesondere

3) der gegen den Herrgott geführte Prozeß (von allen andern Erwägungen abgesehen) als eine res inter alios acta mit der Amts-Extradition des ꝛc. Schulz durch den ꝛc. Seyfert ausser aller Beziehung steht, und der Schluß von einer angeblich ungeeigneten Handlungsweise des ꝛc. Seyfert in dem erwähnten Prozeß auf eine Untauglichkeit oder Recusationsmäßigkeit des gedachten ꝛc. Seyfert in Beziehung auf den ꝛc. Schulz durchaus unhaltbar und ohne rechtliche Bedeutung ist; überdies aber

4) die von dem ꝛc. Schulz behauptete Erwerbung von Herrgottschen Regreßansprüchen auf die Zurücknahme des dem ꝛc. Seyfert ertheilten Commissorii um so weniger eine rechtliche Wirkung rückwärts zu äussern vermag, als jene angebliche Erwerbung von dem ꝛc. Schulz erst alsdann geschehen ist, nachdem derselbe früher durch andere gehaltlose Ausflüchte oder durch sträfliche Widersetzlichkeit vergebens bemüht gewesen ist, von den höchsten Provinzial-Stellen die Entfernung des ꝛc. Seyfert zu ertrotzen, und folglich aus dem Gange der Sache deutlich hervorgeht, daß die Erwerbung jener angeblichen Ansprüche blos in fraudem obrigkeitlicher Befehle und Anordnungen lediglich zu dem Endzweck erschlichen worden, um durch den Schein solcher Cession sich in seinem fortgesetzten Ungehorsam gegen die beiden höchsten Provinzial-Stellen und den von den Präsi-

dien gemeinschaftlich ernannten Commissair zu behaupten.

Als wird dem 2c. Schulz auf sein wiederholtes Perhorrescenz-Gesuch vom 24. resp. 27. December laufenden Jahres neuerdings die Abweisung bedeutet, mit dem Anhange, daß der Commissarius 2c. Seyfert (des von demselben wiederholten Gesuches um Zurücknahme des Commissorii ungeachtet) bei eigener strengen Verantwortlichkeit verpflichtet worden ist, allen Ernstes mit der Amts-Extradition fortzufahren.

Ansbach den 28. December 1817.

Direktorien der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, und des Königlichen Appellations-Gerichts des Rezatkreises.

Graf v. Drexel, Prsdt. v. Feuerbach, Prsdt.
F. v. Mulzer. von Cloßmann, Drktr.
von Lutz. F. v. Leonrod.

Der Verfasser dieser Resolution, wie der frühern in dieser Recusationssache, Hr. v. Leonrod, läßt auch hierin, als Richter, nicht die billige Analogie seines eignen Falls, der ihn einst als Parthei betraf, gegen den Lr. Schulz gelten. Er hatte sich, ebenfalls wie dieser, damals doch aus viel gerin-

gern Gründen mit seinem Untersuchungs-Commissario überworfen, und ihn weit heftiger (und doch mit schnellem Erfolge) ins Angesicht perhorrescirt. Was dem Hrn. v. Leonrod damals als sein Recht geltend blieb, das hört er nicht auf, gegen diesen „als Vergehen der Widersetzung" zu ahnden.

Der Landrichter ergriff gegen diese Resolution unterm 31. die Appellation an das Königl. Ober-Appellationsgericht und den Rekurs an die K. Geheimen Ministerien zugleich, und wiederholte dabei ausdrücklich seine frühern zwei und dreimalige Perhorrescenz-Klagen wider die beiden Collegien selbst, wozu er neue Gründe aus dieser Direktorial-Bescheidung selbst zog, worin sich die Collegien alle Facta ihres Commissarii aneignen, sowohl diejenigen, die den Gesetzen gemäß, als im Gegensatz diejenigen, die es nicht sind. Er begegnete den Scheingründen mit der Recapitulation von 66, Nummernweise aufgezählten, gegen das A B C der Juristen verstoßenden, Formverletzungen und klaren Gesetz-Uebertretungen, die, seit den letzten elf Monaten, gegen ihn begangen worden, und fand kaum für nöthig, auf das Paradoxon aufmerksam zu machen, daß, nach der Ansicht der Direktorien, kein Meineidiger, als Richter oder Zeuge, für untüchtig recusirt werden könne, wenn er nicht gegen die recusirende Parthei

selbst in derselben Sache den Meineid geschworen hätte.

Die Verlegenheit der Kreisbehörden, welche, ihren Verwegenheiten einen Anstrich zu geben, durchaus noch immer kein anderes Vergehen dem Lr. zu imputiren wissen, als alltägliche Wendung, den Gebrauch des Recusations-Rechts und der Protokolls-Nothdurft vom 25. November, für einen Widersetzlichkeitsfall auszuheben, entgeht dem Leser von selbst nicht.

In derselben Consequenz war das unterthänigst gefällige hiesige Stadtgericht, unter seinem biegsamen, im Provisorio wohl erzogenen, Vorstand, unterm 20. December bereits schon wieder mit einer Ladung aufgetreten, worin der Landrichter, wegen derselben sogenannten Vergehungen, abermals vor Gericht gestellt werden will, welche eventualiter schon durch die unbegreifliche Collegial-Resolution vom 25. Novbr. und durch die Hof-Entschließung vom 1. Decbr. und deren frevelhafte Vollziehung bereits geahndet seyn würden. — Er antwortete hierauf mit Stillschweigen, wie man ihm so oft antwortete.

Da er auf alle seine Einschreitungen bei den Allerhöchsten Stellen noch immer hülflos und ohne irgend eine Entschließung, die sein Recht betroffen, dastund, so ließ er in der neusten Appellations-Schrift an das K. Oberappellations-Gericht einfließen:

„Sollte der Grund der selbst von der höchsten Justiz-Stelle mir noch immer entstehenden Entschliessung, in einem gehemmten Lauf Rechtens, vielmehr in einer Allerhöchsten Ministerial-Verfügung, liegen, weil ich gleichzeitig bei den Königlichen Staats-Ministerien dieselbe Angelegenheit im Administrativwege verfolge: so glaube ich Ansprüche zu haben, daß mir hiervon Allergnädigste Mittheilung gemacht werde. Auf jeden Fall erkläre ich in der Allertiefsten Ehrfurcht, daß ich, durch den gleichzeitig beschrittenen Administrativweg, dem Rechtsweg niemals präjudiciren oder einen Aufenthalt zufügen will, sondern, während ich den Supplikations-Weg, als gleichsam eine Unterhandlung, nicht aufgebe, und die Gewährung meiner Ansprüche, selbst als eine Gnade, von dem Allerhöchsten Throne stündlich anzunehmen bereit seyn würde, ich gleichwohl pari passu, von der unabhängigen richterlichen Gewalt des Staats über mein Recht verhandelt zu sehen wünsche."

„In der zuversichtlichsten Ehrfurchtsvollsten Hoffnung, daß die Allerhöchste Justizstelle des Reichs Allergnädigst geruhen werde, diese Erwägung zu beherzigen und allenfalls, von selbstständigen Oberstrichterlichen Amts wegen, vor dem Allerhöchsten Throne zu vertreten, damit der Lauf Rechtens ungehindert fortgehen möge, wage ich es, meine Rechtssache weiter vor dieser Allerhöchsten

Stelle zu verfolgen. Das richterliche Amt ist offenbar dringendst in dieser Amts-Extraditionssache angesprochen, welche, von den Königlichen Kreisstellen mit einer heimlichen Visitation und Inquisition vermengt, einen ganz verkehrten Gang genommen, wodurch die privatrechtliche Natur derselben, als einer dem Zwecke einer Untersuchung ganz fremden, in das reine Mein und Dein eingehenden, die gegenseitige Sicherung bezweckenden, Privat-Angelegenheit zwischen dem abnehmenden Gerichtsherrn und dem abgehenden (übergebenden) Gerichtsverwalter ganz verkannt, jedes Retentions- und Sicherungsrecht des letztern, bei einer Amtsvisitation undenklich, hier, bei der Rückgabe gesetzlich und unverdenklich, (§. 536. 563. Tit 20. Thl. I. conf. §. 76. Tit. 14. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts) verrichtet worden ist."

"Darum mir Alles daran liegen muß, diese Sache in das rechtliche Geleise im kürzesten Wege zurückzubringen, damit ich nicht genöthigt bin, einzelne Klagen, wie ex §. 561. Tit. 20. Thl. I. des Allg. L. R., die momentane Besitz- oder gar Spolien-Klage anzustellen, besonders um die gewaltthätig mir abgenommenen Rechnungs- und Kassenbücher und andere dahin einschlagende Amtsschriften zurück zu erhalten, als Deckungsmittel gegen den Prinzipal selbst."

„Dieser kürzeste Weg der Einlenkung in das rechte Geleise schien mir bisher, und scheint mir noch, in der Verfolgung meiner Recusationsklage gegen die Königlichen Kreisstellen zu liegen, mit deren Ersetzung durch andre unbefangene Behörden die Sachen ihren einfachen Gang, zur möglichsten Reparirung der mir bisher zugefügten Verletzungen, wieder gewinnen wird." ꝛc.

---

Indessen war der A. G. R. Seyfert unverschämt genug, der, ihm loco protestationis zugesendeten, Abschrift der neuen Recusations-Klage ungeachtet, in dem Extraditions-Werk fortzumachen, obgleich ihm der Landrichter den letzten Funken von Ehre geradezu abgesprochen hatte, wenn er sich hierzu ferner verstehen oder nöthigen lassen könne. Ihm wurde der Finanz-Regierungs-Assessor von Harsdorf, ein Kamerad des Vonderheydte, und persönlich abhold dem Landrichter, der ihm sechs Monate vorhero das anmaßliche Interims-Kommando des II. Landwehr-Bataillons abgenommen hatte, bei der Rechnungspartie noch neben dem Zinn beigesellt, damit auch dieser sein Schärflein beitrage und seinen Stein werfe.

Der Accessist Weigard figurirte nach wie vor als sogenannter Offizial-Mandatarius. Zahm gemacht durch den erlittenen Ungehorsamsprozeß, der zwar mit dem Schreckschuß eines feierlichen Verweises auslief, und noch mehr durch die Schwierigkeiten, die ihm, ohne Scheu, wegen dem Antritt des Accesses beim Stadtgericht, gemacht worden, war auch dieser sehr rechtliche Mann, wie abgeschreckt, das kleinste angenehme Traumbild der Gegner zu zerreissen, das im Verlauf des Geschäfts in anscheinenden Anomalien hervorkommen mochte.

Für solche Materien war der Dienstesnachfolger, Herr Lenz, besonders eifrig und als ein Völderndorfscher Schwiegersohn und Zögling zur gemeinschaftlichen Sache mit Hr. Seyfert, wie gemacht.

Als ein lebhafter Berliner, seinem Landsmann gegenübergestellt, verstund er in Ansbach, wo die sogenannten Preußen so geschäftig sind, einander aufzureiben, sogleich seine Rolle. Er kündigte die Feindseligkeit offen an, und entzog sich aller direkten Mittheilung und sogar dem Schicklichkeitsbesuch.

Sich als ein Mann ankündigend, der täglich 18 Stunden seinem Amtsberufe allein widmet, wird er seinen Vorfahrer allerdings in Schatten stellen. Ueberdieß sucht er das Gegenstück von ihm zu seyn, und hat unter andern den Güterhandel, den sein Vorgänger zu fördern und in die bessern Hände zu bringen bemüht war, durch Förmlichkeiten erschwert

und den Gemeindevorstehern für ihre Person bei Strafe der Absetzung und des Arrests, verboten.

Obwohl selbst nicht zu seinem Heil, sondern wegen eigener Mißverständnisse mit der ihm bisher vorgesetzten Regierung des Mainkreises, nach Ansbach versetzt, überdies ein unseliger, seiner Staatsdieners-Existenz allaugenblicklich entsetzbarer, Provisorius, scheint er nicht zu ahnden, daß er, noch mehr als sein Vorgänger, die Biene in einem fremden Korbe ist.

Diese Stimmung hinderte nicht weder den Hrn. Lenz, noch den Hrn. Seyfert, die abgeschafften beiden Oberschreiber wieder ankörnen zu wollen, bei der Extradition Hülfe zu leisten. Sie versagten alle Dienste, bevor sie von ihrem Prinzipal nicht befehligt, oder ihre gekränkte Ehre nicht öffentlich reparirt sei! —

Den hohen Kreisstellen beliebte es, dem Hrn. Lenz, zur Belohnung seines bezeigten Eifers wider den Lr. S., die Tantième von allen Taxen und Sporteln zuzusprechen, die dieser deservirt hatte, wenn sie nur, zur Zeit dessen plötzlicher Amts-Entsetzung, noch nicht erhoben waren, dagegen, auf Kosten des Lr. S., einen dritten Arbeiter zum Uebergabswerk aufzustellen.

Ueberhaupt ging der Ausgabe-Etat des Landrichters fort wie bei vollen Dienst-Einkünften. Denn

wie hätte er, gegen sein Personal, von dem der geringste Theil in des Nachfolgers Dienste trat, als ein den Gesetzen unterworfener Privatus, der Verträge und Gesetze heilig halten muß, um der richterlichen Gewalt zu entgehen, das Paroli der Kreisstellen gegen ihn nachmachen können, die sich auf den Fiskus verlassen, der sie schon vertreten wird!

Man begreift freilich nicht, wie sich der Fiskus etwa mit der Vertretung der Folgen unerlaubter Handlungen seiner untergeordneten Behörden zu befassen Lust haben sollte. Wenigstens in dem Herrgott'schen Falle sind alle Einschreitungen der armen Waisen bei dem Königl. Finanzministerio, sogar die, wegen zurückgebliebener Besoldung und Erstattung der Untersuchungs-Sportuln, mit der Entschliessung abgefertigt worden:

„daß Se. Königl. Majestät zuvörderst den Er„folg des Regreßprozesses gegen die handelnden „Personen abwarten wolle.“

Beiläufig beliebte es dem Hrn. Commissario Seyfert, gelegentlich einer Differenz mit dem Hrn. Lenz, den Lr. S. durch seine Quiescirung seiner Staatsdienerlichen Rechte für verlustig, und in den bloßen Privatstand zurückgekehrt zu erklären.

Eben derselbe forderte den Landrichter schriftlich wiederholentlich auf, die etwa noch hinter ihm befindlichen öffentlichen Papiere in kurzer Frist von 24 Stunden ohnfehlbar herauszugeben. Aber die

Folgeleistung unterblieb, auf das Alles, wie jede Antwort überhaupt, weil der Lr. seit dem 27. November fort und fort alle Handlungen eines untüchtigen und unwürdigen Commissarii für null und nichtig deklarirt hatte, und das Justitium in der Appellations-Instanz der Parthei nie nachtheilig seyn kann.

Der Landrichter fand für gut, unterm 28. December, den Brigadier Weizmann, bei dem Gensdarmerie-Legions-Kommando zu Nürnberg auf dem Grund der Dienst-Instruktion Art. 191. 196. 216. 218. 234 und 239. als einen complicem facti et coautorem delicti, im Bunde mit dem Grafen v. Drexel, wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt bei den Auftritten vom 11. December, besonders zur Untersuchung und Bestrafung zu denunciiren. Es liegt demselben besonders zur Last, ohne schriftliche Requisition sich zur irregulären Gewalt-Anwendung haben gebrauchen zu lassen. Ohne dieses Versehen würde der Exceß höchst wahrscheinlich unterblieben seyn, da die Ausführung des Allerhöchsten Auftrags vom 1. December an das Collegium der Regierung übertragen worden, mithin die Ausfertigung der Requisition an die Gensdarmerie nur unter der Mitunterschrift des Direktors, und, nach vorgängigem Beschluß des Collegii, hätte erfolgen können, welche, bei aller Geneigtheit, dem hohen Willen des Vorstandes zu entsprechen, sich doch wohl besonnen

haben würden, solche animose Modalitäten unter ihrer Firma vollziehen zu lassen.

Da das Legions-Kommando auf diesen Antrag lange nichts verfügte, und dem Lr. überdies bekannt wurde, daß diese Stelle, welche wegen früherer Correspondenz über Dienstmängel der Gensdarmerie ohnehin nicht am besten für ihn geneigt war, durch einige Oberoffiziers, mit dem Gr. v. Dr. im besondern Einverständniß, am 11. December die Steckbriefs-Maaßregel des Landrichters voreiliger Weise mit angeordnet hatte, so wandte er sich, unter Vorstellung dieser Verhältnisse, an das Kön. General-Auditariat in München um Beförderung der Sache, welches auch, unterm 20. Januar l. J. sofort das Königl. Gensdarmeriekorps-Kommando befehligte, das Legions-Kommando ohne Verzug zur Einleitung des rechtlichen Verfahrens anzuhalten. Wovon der Landrichter offiziell in Kenntniß gesetzt wurde.

So mußte es die oberste Militair-Gerichtsstelle des Königreichs seyn, welche in dieser Sache die erste ernstliche Verfügung traf. Seit dem 4. Jan. Abends triumphirte dagegen der Gr. v. Dr. durch seine Partheigänger in den öffentlichen Häusern, daß, nach einer Allerhöchsten Verfügung, nunmehro würklich keine Schriften des Lr. S., bei den Allerhöchsten Stellen in München, mehr angenommen würden, wenn sie nicht durch einen öffentlichen Anwalt gefertiget wären. Das wäre nun allerdings

Wasser auf seiner Mühle gewesen, weil so eben in Ansbach, zwei der freiesten Advokaten, den beiden Oberschreibern des Landrichters, nicht allein ihren Rechtsbeistand, sondern selbst die bloße Contrasignatur ihrer Beschwerde-Vorstellungen an die Allerhöchsten Behörden, über die von den Kreisstellen erlittenen Unbilden, versagt hatten, ob sie wohl nichts Widergesetzliches in den Vorträgen zu finden wußten, sondern die Furcht vor reiner Verfolgung vorschützten.

Der Lr. begab sich den 16. Januar nach Nürnberg, um aus Vorsorge eine gerichtliche Vollmacht für einen Mandatarium ad exhibendum et insinuandum am Königl. Hoflager aufzustellen. Er konnte hierzu aus gleichem Grunde am ersten Tage, selbst in Nürnberg, kein Gericht finden.

Man wollte unter der Hand wissen, daß auch die, unterm 16. December eingereichte pragmatische Darstellung von den Königl. Staatsministerien wieder zurückgeschickt worden sei, jedoch nicht zerrissen oder zum Zerreissen, sondern um von fremdartigen Einführungen gereinigt, und besser formalisirt zu werden.

Der Lr. reklamirte die Herausgabe dieser Allerhöchsten Entschließung vergebens in zweien Eingaben an beide Kreisstellen, welche ohne Entschliessung blieben.

Dagegen erhielt er am 26. Jan., Nachmittags halb 2 Uhr, folgende Notifikation:

Im Namen des Königs ꝛc.

„Dem quiescirten Landrichter Schulz wird in Gefolge einer Entschließung des Königl. Ober-Appellationsgerichts eröffnet, daß seine zu gedachter höchster Stelle übergebene Rekursschriften vom 27. und 29. November, dann 31. December vor. Jahres, vorläufig dem Allerhöchsten Justiz-Ministerio vorgelegt, von diesem am 5. dieses Monats zurückerbeten worden, und nach Wiedererlangung derselben, die geeignete oberstrichterliche Entschließung erfolgen wird.“

Ansbach am 19. Januar 1818.

Königlich Bair. Appellations-Gericht für den Rezatkreis.

Schulz'sche Rekursschriften betr. — v. Feuerbach, Prsdt. Siebenkäs.

Somit ist die erste Morgenröthe des Rechts für den Lr. aufgegangen, der sich seit 8 Wochen nach hellem Sonnenschein sehnet! —

Wegen Räumung seiner Amtswohnung traf, schon am Tage vor der gesetzten Frist von 8 Tagen, ein besonderer Exmissions-Commissair ein, den er vergebens ersuchte, ihm nur einen einzigen Stuhl vor die Thür setzen zu lassen, um mit Erhaltung seines Rechts ausziehen zu können. Er erfuhr dage-

gen andre Zudringlichkeiten, und beeilte sich, eine andre Formalität des Zwanges, in einfacher doch förmlich ausgefertigter Drohung der Regierung, im Unterhandlungswege anzunehmen. Er hat am 20. December den Amtsort mit dem Gasthof zur Krone, auf Unrechts-Kosten, vertauscht. Es wurde ihm nicht schwer, diesen neuerlichen Tummelplatz der Gensdarmen, Polizeidiener, Häscher und anderer Gewaltmänner, wo kein häuslicher Friede mehr wohnet, zu verlassen.

Sofort nahm der Königl. General-Kreis-Commissair und Regierungs-Präsident, Kommandeur des Verdienst-Ordens, Graf von Drexel, von dem geräumten Felde, in höchst eigner Person, siegreich Besitz! —

Auf seinen Lorbeeren auszuruhen, suchte er die Aufnahme in die hiesige Harmoniegesellschaft, versteht sich auch hier mit gewohnter Uebergehung der Gesetze, welche schriftliche Meldung und Ballotement erfordern, in Person; und 24 anwesender Subalternen, die er für die Stimme der Gesellschaft von 100 Mitgliedern anzunehmen geruhte, erhoben ihn, per acclamationem, zu ihrer eigenen Belästigung, zum Gesellschafts-Genossen, in welcher Eigenschaft sich Se. Excellenz seitdem, der Popularität wegen, gern herablassen, bei einem Kruge vaterländisches Getränks und einer vertraulichen Pfeife Taback, den hohen Rang zu vergessen.

Wir sehen dagegen im Kontraste dieser Ernie-

drigung, eben diesen Gr. v. Drexel, in dem neuesten Nürnberger Genealogischen Staatskalender auf das Jahr 1818, unter den merkwürdigsten Begebenheiten in den Jahren 1816. und 1817, in wenigen Zeilen fünfmal mit dem im Regierungsblatt von 1809. ihm verbotenen Excellenz-Schimmer prangen, und unter allen hohen Personen, welche die Stadt Nürnberg in diesen Jahren innerhalb ihrer Mauern zu verehren das Glück hatte, „als obenanstehend" aufgeführt.

Ihm nachgesetzt folgen regierende Fürstinnen, ein Marquis Marialva, die erlauchte Gemahlin des Gebieters des Weltmeers, Prinzeß-Regentin von Großbrittannien, selbst der Zeit der Ankunft nach vorgehend, und endlich Preußens Heros, Fürst Hardenberg, der, 15 Jahre lang anspruchslos der väterliche Regierer Frankens, jetzt zu den Schicksalslenkern der Welt gehört.

Kann der Lr. Schulz, der einem Manne mißfiel, der an solchen und ähnlichen Huldigungen, welche er die untergebene Polizeidirektion zu Nürnberg veranstalten läßt, Gefallen findet, ohne die Satyre zu fühlen, in der öffentlichen Meinung etwas verlieren, sobald nur die Thatsachen über ihn selbst richtig vorliegen, wie es der Zweck dieser Schrift ist? Er, der die wahre Größe ohne Prunk, in der edlen Simplicität dessen großer Amtsvorgängern von hö-

herer Autorität, ein Graf von Thürheim, Freiherr v. Lerchenfeld, Freiherr v. Schuckmann, und früher und inniger noch in der Nähe eben jenes herrlichen Fürsten Hardenberg, sowohl in dem freundlich prächtigen Hause, als in Gelegenheit der Aufträge von besonderem Vertrauen dieses großen Staatsmannes, verehren gelernt hatte, kann freilich nie der Mann eines Grafen von Drexel seyn! —

---

Das Publikum erklärte sich übrigens mit lautem Abscheu gegen die bisherigen Vorgänge. Man sagt, wenn überhaupt das ganze Verfahren gerecht wäre, so müßte es allgemein und nicht blos die einzige, bis jetzt vorgekommene, Ausnahme seyn. Wie viele Beamten möchten es, in dem Fegfeuer einer Jahre langen Amtsvisitation, in welcher sich sieben Commissarien auf einander folgten, einer immer schlimmer als der andere, so ausgehalten haben, so auf den Zahn gefühlt zu werden! Ein Posten dieser Macht und dieses Eingreifens in alle bürgerlichen Verhältnisse, und dabei von dieser Repräsentation, ist von vorneher jedem Hasse und Neide ausgestellt. Der Lr. Schulz scheint eine ehrenvolle Ausnahme bestanden zu haben. Wer ist wider ihn? — Nur seine Vorgesetzten! — Nicht das größere Publikum, unter welchem er wirkte.

Man wußte seit so langen Jahren von dem Man-

ne nichts, als eine rastlose und nützliche Wirksamkeit in allen Berufszweigen, ehrte ihn besonders in der gefälligsten Beförderung des bürgerlichen Verkehrs, der Seele der Staatsgesellschaft, in allen Berührungen der amtlichen und gerichtlichen Thätigkeit. Als, nach einem zehnjährigen Kriege, der kleine Landbauer und der verschuldete Theil der größern, die in einem Getreide- und Vieh-reichen Lande sich nur durch die bisherigen Produktenpreise, selbst unter den Ueberlästigungen des Krieges, erhalten hatten, mit dem Werths-Sinken der Grundstücke zusammenzustürzen drohte, und, auf der andern Seite, alter und neuer Reichthum an baarem Gelde aus der Heimlichkeit hervorkroch, und seine Mittel unmerklich der Cirkulation wieder anvertrauen oder auf Erwerbungen verwenden wollte, mit welchem Einfluß hat dieser Beamte, sowohl bei den eignen Gelegenheiten in seinem Amte als mittelst seines Beispiels, nicht dadurch auf die Erhaltung und Erhöhung der Güterpreise gewirkt, daß er, mit voller Geltendmachung der herrlichen Baierischen Kultur-Gesetzgebung, und unter dem Beifall weiser Vorgesetzten, gegen das Geschrei bequemer Finanzbeamten, denen mehr an der Erhaltung ihrer alten Grundbücher, als an der öffentlichen Wohlfahrt liegt, und kurzsichtiger Edelleute, die ihren eigenen Vortheil nicht kannten, die Erleichterung des Grundstück-Handels überhaupt und der Guts-Vereinzelungen, oder sogenannter Güter-Zertrüm-

merungen insbesondere, unermüdlich behauptete? — Wodurch der Wohlstand aller Grundbesitzer fester wurde; die größern Oekonomien sich ihre bessere Gelegenheit und Zurundung verschafften; die zu großen sich auf das Maaß der Indüstrie und Kräfte der bearbeitenden Familien herabsetzten; die zu kleinen, unhaltbaren Anspann-Güter, welche in Zeiten gewöhnlicher Fruchtpreise nur Bettler ziehen, aufgelößt wurden, und zur zweckmäßigen Erweiterung andrer Güter dienten! — Oder es giengen auch die abgetrennten, bisher schlecht gebauten, Grundstücke auf die, durch die Auflösung der Armeen, neben der zunehmenden Bevölkerung, auf einmal so überfüllte Klasse der Unansässigen über, die ihren, mit den Händen gewonnenen, Nothpfennig sehnlich auf einen Besitz anzulegen trachteten, darin Beschäftigung und einen heilsamen Grad minderer Abhängigkeit von dem größern Landbauer fanden. — Wem sind die wohlthätigen Folgen dieses regen Verkehrs, aus der unwiederbringlichen Periode von 1813 — 1815, nicht in den Jammervollen Theurungs-Jahren 1816 und 1817. augenfällig geworden? — Wie viele Taglöhner und Landhandwerker haben nicht ihr Brod und ihr Gemüse auf zertrümmerten Güterstücken gebaut, welche sonst die Zahl der Bettler vermehrt hätten? — Und der verschuldete Grundbesitzer hatte sich durch Verkauf seines überflüssigen Ackers schuldenfrei, oder, durch Veräusserung seines ganzen Besitzes, aus einem nothdürftig subsistiren-

den oder dem gänzlichen Verderben nahe stehenden Manne, zu einem wohlhabenden gemacht, und fand sein Glück in neuer Erwerbung und Niederlassung. — Tausende konnten nun der Noth der Theurung trotzen, der sie ausserdem untergelegen wären! — Auch der Staat hat viele Hunderttausend Gulden in dieser Zeit an Laudemialgefällen und Steuermehrungen gewonnen, die, ohne dieses System, ihm nicht geworden wären.

Beamte, die solche Wirkungen für die gemeinsame Wohlfahrt durch freiwilligen Eifer herbeiführen halfen, wirft man hintennach in die Plunderkammer? —

Doch dies waren nicht die einzigen Erinnerungen bei dem Falle des Mannes.

Das Volk erinnert sich dankbar, der, zum Theil öffentlichen, Kämpfe und Vertretungen seines Landrichters gegen Irregularitäten der Gensdarmerie-Gewalt, gegen Anmaßungen und Ausschweifungen inländischer Militärpersonen, gegen Gewaltthätigkeiten fremder Truppen, oft unter Gefahr für Leib und Leben, gegen Bedrückungen und Regelwidrigkeiten der Straßenbau-Behörden u. s. w., und setzt alle diese älteren Vorgänge in Verbindung mit den ausserordentlichen Begegnissen des Landrichters.

Es werden wohl gar der liberalsten und väterlichsten Regierung, die alle Klassen ihrer Diener und Unterthanen, ohne Unterschied des Volksstammes, der Abkunft und des Glaubens, mit gleicher

Liebe umfaßt, Absichten auf Verdrängung der Eingebohrnen, der Protestanten und besonders der vormaligen Preussen von den angesehenern Posten, untergelegt. Und doch ist, ausser dem Gr. von Drexel an der Spitze, kein Katholik und Baier, wider den Lr. Schulz im Felde. Selbst der A. G. R. Direktor v. Cloßmann, den man wider ihn eine so wichtige Rolle spielen läßt, die ihm im Allgemeinen materiell niemand zugesteht, soll ursprünglich kein Katholik seyn, und ist ein Rheinländer. Alle übrigen sind entweder Protestanten oder sogenannte Preussen oder beides zugleich; eine oder die andere geringe Ausnahme kommt nicht in Betrachtung. Mit Verwunderung zählt das Publikum den ältesten Jugendfreund des Lr. Schulz, A. G. R. von Spies, unter dessen heimlich betriebsamste Gegner. Derselbe pflegte aber immer gerne mit dem Winde zu segeln, und ein Mann, der so emsig hinter dem Stuhle des Gr. v. Drexel bemüht ist, ein Partheigänger dessen zu scheinen, der seinen leiblichen Schwager mit dem Lr. Schulz zugleich vom Posten zu entfernen suchte, charakterisirt sich von selbst! —

Der Lr. Schulz genießt, nach der Vertreibung von seinem Amte, die Achtung des größern Publikums in demselben Grade, wie vormals, und sie tröstet ihn für den Haß der sogenannten Vornehmen.

Man quiescire einmal einen Gr. v. Dr. auf diese Weise, und verbinde damit ebenfalls eine Amtsvisitation seiner kurzen hiesigen Geschäftsführung; es

braucht gerade nicht durch einen Seyfert, sondern vielmehr mit der legalen Genauigkeit des offensten Commissarii, zu geschehen. Ob er wohl, wie jener, nicht blos ohne Strafrechtliches Verfahren, sondern auch ohne Hohn und Verspottung und öffentliche Ausbrüche des Unwillens, acht Wochen lang nach seinem Sturze, in unsrer Stadt, der Zeugin und Selbstleiderin seiner Willkührlichkeiten, eigensinnigen Fehlgriffe, und leeren Ostentationen, verlebt haben würde?

Man fragt sich, wenn es nicht Feindseligkeit ist, die den Lr. S. verfolgt, was sollte mit dieser öffentlichen Brandmarkung des Genossen einer Beamtenklasse, welcher der Staat seine ganze Autorität in der Ausführung seiner Gesetze und Verwaltungsbeschlüsse übertragen hat, bewirkt werden? — Man gehe nur hinaus zu den Beamten des platten Landes und höre, wie, seit kurzem, Widerspenstigkeiten und Mangel an Ehrerbietung überhand nehmen. Und kann begreiflicher Weise das Ansehen der Oberbehörden gewinnen, wenn sie ihre unmittelbaren Werkzeuge ohne Umstände mit Füßen treten, und der Verachtung auszustellen suchen? — Man sucht jetzt die erregten und beklommenen Gemüther der Beamten zwar durch mindere Strenge der Anforderungen und Herabstimmungen des barbarischen Tones zu besänftigen, die seit einem halben Jahre an der Tagesordnung waren, während welcher Periode jeder freimüthige Bericht ein g r o b e r, und eine be-

stimmte Gegenvorstellung eine Widersetzlichkeit hieß. Allein dadurch wird das Uebel nicht gut gemacht, das Zutrauen des Beamten zu seinem Vorgesetzten und zu sich selbst so geschwinde nicht wieder gewonnen, der gefallene edle Stolz der auf einem festen Rechtszustand gegründeten Selbstständigkeit noch nicht gehoben.

Amtsvisitationen sind nothwendig; aber die Würde des Staatsamts erfordert leises Auftreten und Entfernung von allem vorauseilenden Verdacht und Argwohn.

Daher konnte die Niederschmetterung am Schlusse einer Prüfung von 14 Monaten, von der keine nachtheilige Resultate zum Vorschein gekommen, nur einen für die Regierung ungünstigen Effekt auf die Menge in der Nähe machen.

Man zählt alle Verhältnisse auf, die einen wirklich anomalischen Zustand, selbst hohen Grades, des Amts-Befundes entschuldigen (der doch nicht vorhanden), bei einer so komplicirten Verwaltung.

Man fragt sich: selbst wenn erhebliche Ausstellungen zu machen gewesen wären, die durch alle vorliegende Verhältnisse nicht entschuldigt wären, wo ist irgend ein Staatsbeamter, den Uebermaaß des Gemüths, Verlegenheit in kritischen Augenblicken, Abspannung und Sorglosigkeit keinen Augenblick beschlichen hätte? Und sollte die Zurechnungsfähigkeit von Dienstesgebrechen, bei einer solchen, alle menschliche Fähigkeiten übersteigenden Aufgabe, als in dem Wirkungskreise eines größern Landgerichts liegt, bei einem solchen Durcheinander von zahllosen Pflichten und Pflichten-Collisionen nicht schon an und für sich einen geringern Maaßstab ansprechen dürfen? Kann ein Landrichter mit den Ressorts des Criminalfachs und der Steuer-Rektifikation für einen Mißgriff in der Justizverwaltung z. B., mit gleichem Maaße gemessen werden, als ein Landrichter ohne diese Fächer, oder gar als ein bequemer Stadtrichter, auf das Justizfach allein eingeschränkt? Was könnte

die Folge seyn, wenn ein solches Chaos von Obliegenheiten mit noch so vielen Gebrechen aufgedeckt würde, als am Ende nur einen Mangel der Staats-Einrichtung zu zeigen? — Und wenn an diesen Gebrechen wirklich eine Schuld des Beamten hängen geblieben, sollte denn gegen diesen die vielfache Verdienstlichkeit des Mannes, an dessen Existenz die einer Familie von 16 Personen hängt, nicht für überwiegend gelten? — Wie viele Staatsdiener würden denn auf ihren Posten bleiben, wenn diese abwägende Rücksicht nicht entschiede?

Man sagt: die Gegner des Landrichters hoffen, er werde endlich ermüden, dem Prozeß selbst ein Ende machen, und in sein angebohrnes Vaterland zurückkehren. Vergeblicher Wahn! — Er weiß wohl, daß er dort nicht verstoßen ist, und seine ältesten Gönner und Beschützer leben und wirken noch. Aber er hat sein und seiner Gattin Vermögen im Frankenlande; ist Gutsbesitzer einer bedeutenden freien Besitzung, und sezt eine Art Aberglauben, woran diese Hoffnung seiner Feinde immer scheitern wird, darin, seinen neun Kindern nicht ihr angebohrnes Vaterland zu nehmen, ehe nicht wenigstens die mehrsten mündig geworden, aus eignem Entschluß einwilligen zu können! —

Gedruckt
ausser dem Königreiche Baiern.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schulz, Julius Wilhelm

Denkschrift über die neulichen Dienstschicksale des kön. baier. Landrichters Schulz, als vorläufige Ehrenrettung und Mittel, rechtliches Gehör gegen die kön. Kreisstellen zu finden Zur Vertheilung unter die hö chsten und hohen Vorstände u. Mitglieder der kön. obersten Staatsbehörden in München bestimmt : [Zur Beherzigung seines rechtslosen Zustandes den ...

[Ansbach] [1818]

Don.Lud. XXX,3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10729683-5